



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

### **Digitale Sammlungen**

#### **Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, geborene Timm**

Die Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, in der Gefangenschaft bis  
zur Hinrichtung - Nach Vollzug des Todesurtheils

**Voget, Friedrich L.**

**Bremen, 1831**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-4196**

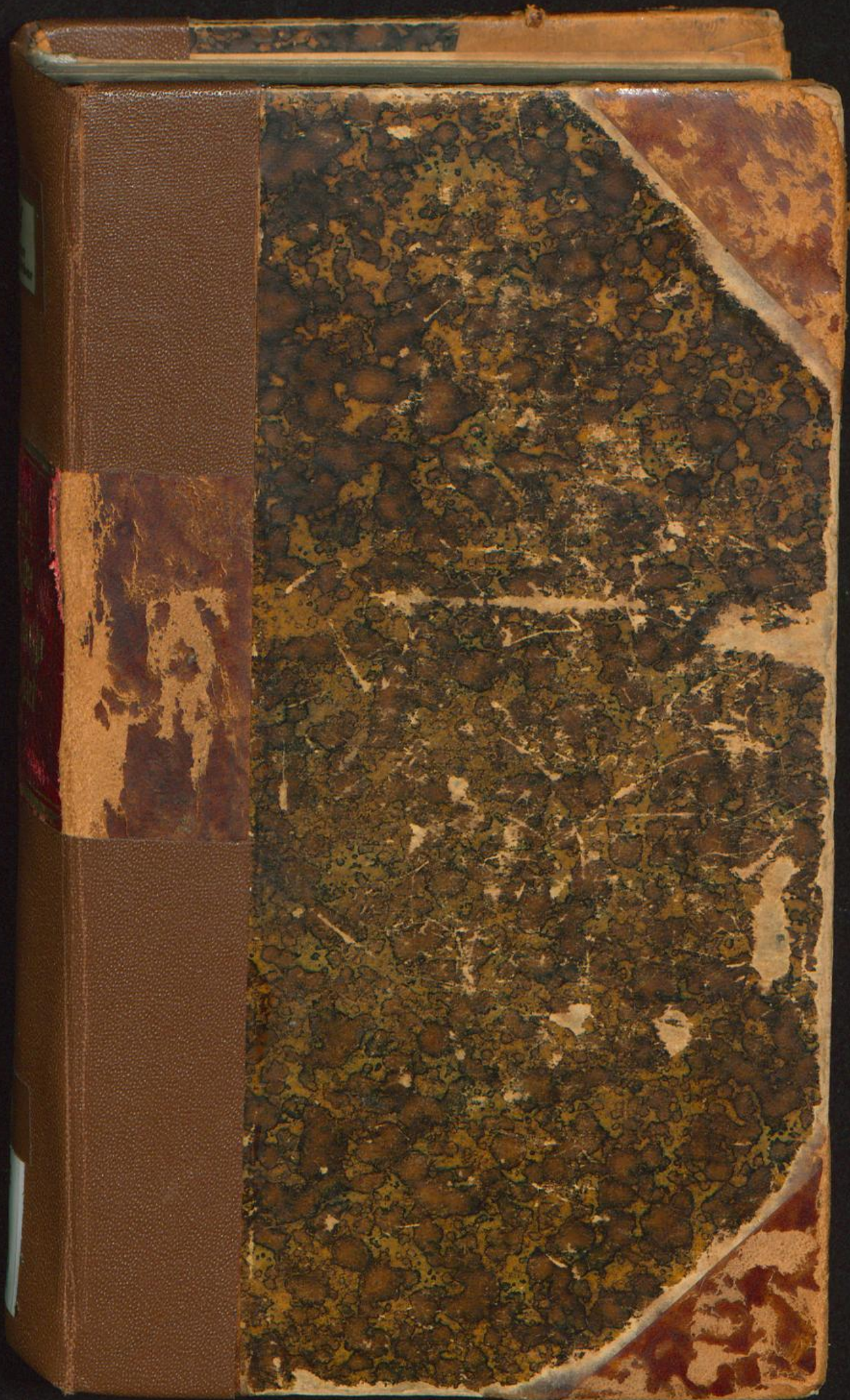
V  
nicht  
verleihbar

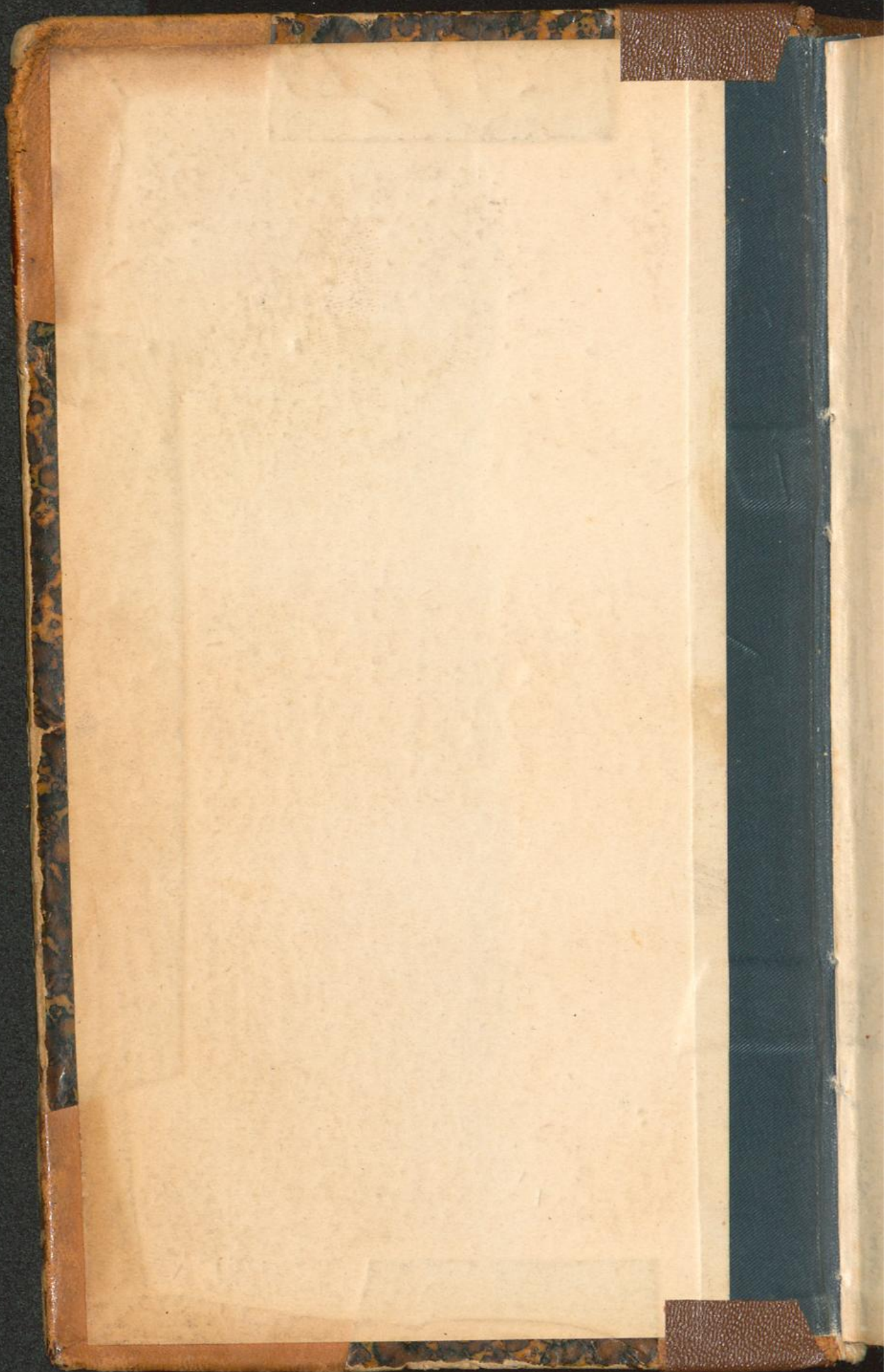
Voget  
Gesche  
Margarethe  
Gottfried  
2.

bre

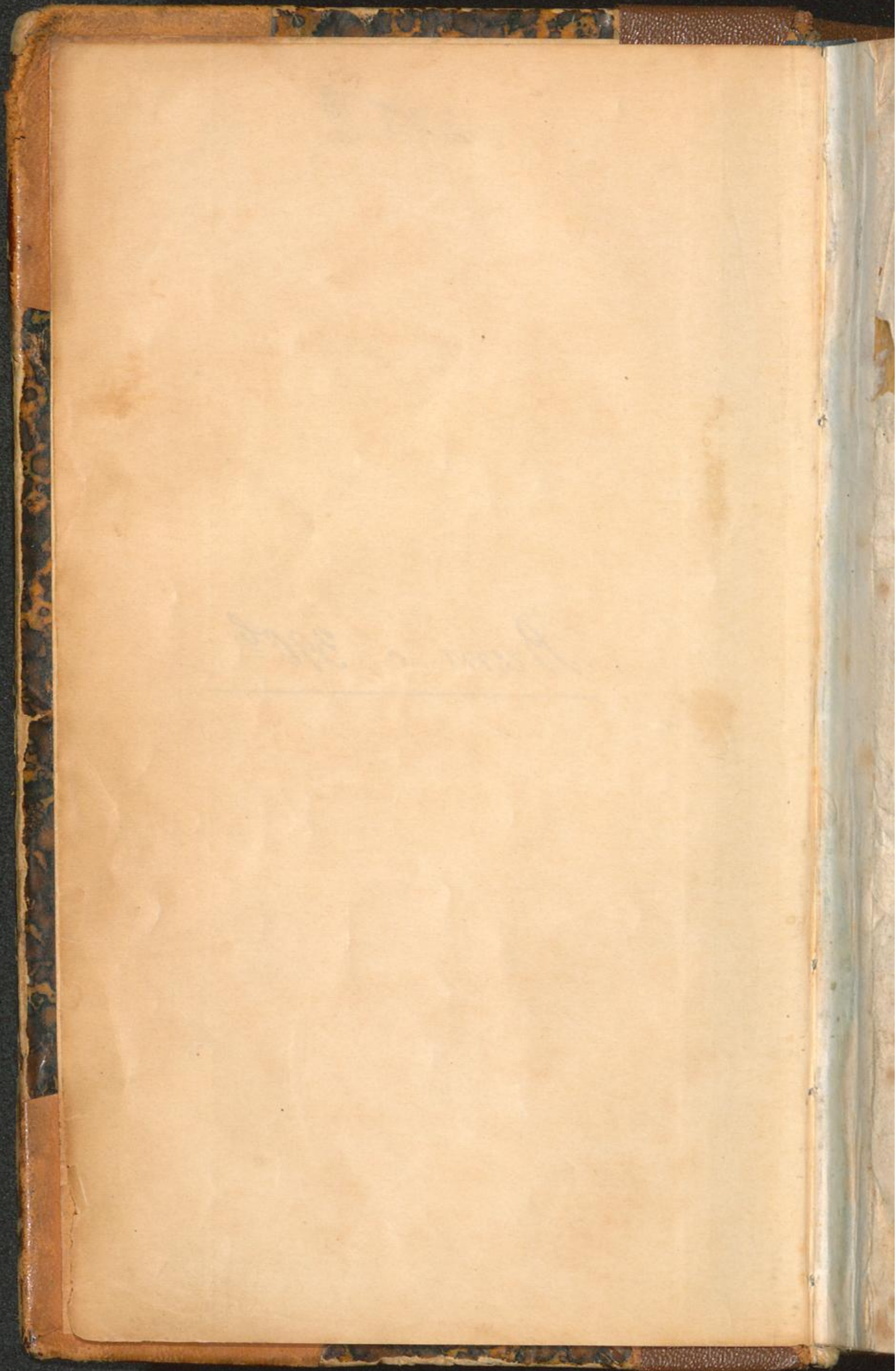
176

121-2





Brem. c. 390<sup>b</sup>





Lebensgeschichte  
der  
Giftmörderin  
Gesehe Margarethe Gottfried,  
geborne Timm.

---

Nach Vollzug des Todesurtheils  
herausgegeben  
von dem Defensor derselben,  
Dr. F. L. Bogert.

---

Zweiter Theil.

---

Erste Abtheilung.

---

Bremen 1831.

Im Museum der neuesten Literatur von C. Schönemann.

Die Giftmörderin  
Gesehe Margarethe Gottfried,

in der  
Gefangenschaft bis zur Hinrichtung.

---

Nach Vollzug des Todesurtheils

herausgegeben

von dem Defensor derselben,

Dr. F. L. Boget.

---

Erste Abtheilung.



---

Bremen 1831.

Im Museum der neuesten Literatur von C. Schönemann.

Gelehrter Anzeiger

und Nachrichten

V

bre

176

A21-2, 1.2

Universität Bremen  
Bibliothek

AY 4A21-2

## V o r w o r t.

---

Was in der Vorrede zur Lebensgeschichte der Gottfried erinnert worden, möge auch die Herausgabe der vorliegenden Schrift rechtfertigen. Zahlreiche Beweise einer nachsichtsvollen Aufnahme jener Geschichte, wofür ich zum Theil erst hier meinen wärmsten Dank aussprechen kann, so wie vielseitige dringende Aufforderungen zur historischen Mittheilung der ferneren Lebens = Umstände der Missethäterin, mußten den Verfasser vollends hierzu bestimmen.

Gegenwärtigen Buches erste Abtheilung, welche die sämtlichen Vertheidigungs = Vorträge vollständig, nebst den sie bestreitenden gerichtlichen Entscheidungsgründen enthält, wird jeden gebildeten Leser, auch ohne juristische Kenntnisse, interessiren und zur Beurtheilung des Strafverfahrens einigermaßen in den Stand setzen.

Von größerer, allgemeinerer Wichtigkeit ist aber der Inhalt der zweiten Abtheilung, die Frage: in wiefern ein so tief in Sünde versunkenes Geschöpf, wie die Gottfried, vor ihrem Ende zur wahrhaftigen Bekehrung ihres Herzens gelangt sey? —

Denn so unerlaubt es seyn würde, leichtfertig und lieblos über die Sünderin ein verdammendes Urtheil zu fällen, eben so verantwortlich erscheint es, ohne Benutzung untrüglicher Kennzeichen der Wahrheit, in oberflächlicher sogenannter Gutmüthigkeit, den vollendeten Teufels-Lug für eine Frucht aus Gott zu erklären. Nichts würde so sehr dazu dienen, dem Leichtsinn und einer flachen, weichlichen Sentimentalität verderblichen Vorschub zu thun, als der Wahn, selbst eine Gottfried habe mit einigem Rippen-Geplerre am Ende ihres Lebens alle dessen Höllenthaten, im Blick auf das Jenseits, — ungeschehen gemacht.

Wem aber die Wahrheit überhaupt nicht fremd ist, der wird aus diesen Mittheilungen — die eben in jener Hinsicht dem Vorwurfe einer zu großen Ausführlichkeit entgehen dürften — zu ihrer untrüglichen Erkenntniß gelangen; er wird, durch das Beispiel der Gottfried gewarnt, mit bangem Schauder sich sagen müssen: daß noch heutiges Tags, wie die heilige Schrift lehrt, die stete Richtung eines Menschen zum Bösen ihn endlich zu binden vermag, mit „Ketten der Finsterniß.“

Bremen, im Juli 1831.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

---

Gerichtliches Verfahren.

---

# Inhalt.

---

	Seite
Erste Abtheilung.	
Erster Abschnitt. Gerichtliches Verfahren; dessen Beginn und allgemeiner Umriss. Erste Vertheidigung.....	1
Zweiter Abschnitt. Gerichtliches Verfahren: Fortsetzung. Erfolg der ersten Vertheidigung. Nachträgliche Defensional-Erklärungen. Todesurtheil. Entscheidungsgründe.....	100
Dritter Abschnitt. Gerichtliches Verfahren: Fortsetzung. Appellations-Rechtfertigungs- und Vertheidigungsschrift. Bestätigung des Urtheils in letzter Instanz.....	132
Zweite Abtheilung.	
Vierter Abschnitt. Eigentliches Leben der Gottfried in der Gefangenschaft. Erste Zeit, bis zur Ernennung des Defensors.....	211
Fünfter Abschnitt. Fortsetzung. Von der Ernennung des Defensors bis zum Zurücktritt des ersten Seelsorgers. (Decbr. 1828.... Octbr. 1829.).....	305
Sechster Abschnitt. Fortsetzung. Letzte Lebens-Periode, bis zur Hinrichtung.....	379

---

## I. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren; dessen Beginn  
und allgemeiner Umriss. Erste  
Vertheidigung.

---

Bei den meisten berühmten Criminalfällen besteht ein vorzügliches Interesse in dem eigenthümlichen Gange des Verfahrens. — Wo, wenigstens dem Anscheine nach, die Unschuld in criminelle Untersuchung geräth, oder wo ein unter gerichtlichen Verfolgungen ergraueter Bösewicht tausend Lügenkünste zu seiner Vertheidigung vorzubringen weiß; wo nach verwickelter Lage der thätlichen Umstände Räthsel auf Räthsel den Richter immer auf's Neue irre führen: da behagt es unsern innersten Gefühlen, dem Streite der Wahrheit mit der Lüge, sey es nun zum Beweise der Schuld oder Unschuld, Schritt vor Schritt zu folgen.

Ein solches Interesse gewährt das vorliegende Verfahren keineswegs. Bei der Verhaftung der Gottfried war jene Frage der Schuld oder Unschuld im Urtheile der Stadt sofort entschieden; eine Zusammenstellung der bekannten äußeren Lebens-Ereignisse in jenem Unglückshause riß gleichsam auf einmal einen

Vorhang vor dem entsetzlichen Geheimnisse hinweg, und alle Stimmen vereinigten sich alsbald zu einem entschiedenen, unbezweifelten: **Schuldig.**

„Du bist verrathen \*)!“ hatte auch der Verbrecherin das erschreckte Gewissen sofort zugerufen, bei den ersten Anzeigen ihrer Verdächtigung. „Dein Unglück ist vor der Thür!“ war der Gedanke, der sich ihrer bemächtigte; daß sie werde gestehen müssen, war ihr sofort Gewisheit, und nach kurzem planlosen Leugnen gestand sie.

Keck, selbstvertrauend und stark in dem bisherigen Elemente ihres scheinheiligen Wirkungskreises, sank auf einmal die Verbrecherin vor der Gewisheit, daß ihre Thaten offenbar werden sollten, elend zusammen, erschlafft, betäubt, verzagt. Was hätte sie gehindert, noch am Tage vor der Verhaftung die Flucht zu ergreifen, wenn nicht die Last der Schuld sie gefesselt gehalten! — Wie der Fisch, an's nahe Ufer geworfen, ohnmächtig des bisherigen Lebens-Elements entbehrt, so war die Entlarvte jetzt des Athems — der gleißenden Heuchelei — beraubt, der ihr trügerisches Daseyn bedingte.

In dieser Lage war es Geistesgegenwart genug, daß sie die Unmöglichkeit erkannte, durch Leugnen frei zu kommen. Auch daß sie werde ihr Leben verlieren müssen, sagte ihr in dem Bewußtseyn ihrer Thaten eine instinktartige Ahnung des Gottes-

---

\*) Lebensgeschichte der G. M. Gottfried, (1ster Theil) Bremen, bei W. Kaiser. 1831. p. 275.

Gesetzes: wer Menschenblut vergießet, deß Blut soll wieder vergossen werden. Aber eben in jenem Bewußtseyn fühlte sie, die Schmerzensscheue, sich nun auch durch die Angst gefoltert, es werde die Hand der Rache in gleichem Maaße durch unerhörte Qualen die Todesstrafe schärfen, wie die begangenen Verbrechen das gewöhnliche Erforderniß derselben überstiegen. —

Alle Befinnung, deren sie in ihrem gefängsteten Zustande mächtig war, vereinigte sich daher zu der einen Sorge um möglichste Milderung der Strafe, ein Ziel, dessen Erreichung ihr auf drei verschiedenen Wegen als möglich dunkel vorschwebte; worüber sie indeß vor unaufhörlicher namenloser Angst weder am Tage der Verhaftung, noch in den ersten Wochen nachher zu einer entschlossenen Wahl kommen konnte. \*) Hierzu Zeit zu gewinnen, und aus Angst, unmittelbar nach dem Geständnisse dem Arm der Rache anheim zu fallen, sträubte sich die Angeschuldigte, in den ersten Tagen der Verhaftung, zu bekennen. — Das in dieser Hinsicht wichtige erste Verhör, nebst vorgängiger Einleitung des ganzen Verfahrens \*\*), führe uns, zur Unterstützung des Gesagten, die Verbrecherin selbst vor die Augen.

\*) Die weitere Ausführung dieser kurzen Andeutungen folgt unten, im vierten Abschnitte.

\*\*\*) Gewiß interessirt die ganze Art und Weise, wie das wichtige Ereigniß der Entlarvung unserer Verbrecherin herbeigeführt worden, genugsam zur Mittheilung der fraglichen Protocolle.

Actum Bremae den 6. März 1828.

Vor dem Criminal-Gerichte

Praes. Herr Dr. und Sen. — e.

Es erschien der Dr. Med. L., hieselbst als Arzt concessionirt und wohnhaft, und zeigte an:

Ich bin der Arzt des Rademachermeisters Kumpff, in der Pelzerstraße Nr. 37, in dem vormals Gottfriedschen Hause wohnend. Gestern rief er mich zu sich und zeigte mir ein Stück Schweinefleisch, welches ihm mit einem fremden Stoffe beschmiert zu seyn schien, und bat mich, zu untersuchen, ob auch eine schädliche Substanz auf dem Fleische sey.

Ich besah das Fleisch und fand äußerlich eine weiße Substanz darauf. Ich sagte ihm, er möge mir dasselbe des Abends schicken. Des Abends hatte der Bursche mich nicht zu Hause getroffen, er war daher heute Morgen wieder gekommen und ich sandte ihn mit dem Korbe, worin er das Fleisch hatte, sofort zu dem Apotheker K. in der Sögestraße und folgte ihm unmittelbar.

Der Speck mit Fleisch durchwachsen lag im Korbe auf einem irdenen Teller.

Der Apotheker K. und ich nahmen von der weißen Masse auf dem Fleische eine geringe Quantität und untersuchten sie chemisch; wir fanden, daß eine bedeutende Menge Arsenik darin enthalten sey. Da nun der Kumpff, ein sonst blühender gesunder Mensch, seit einem Jahre an Erbrechen leidet, auch mehrere Hausgenossen daran erkrankt sind, der Kumpff auch versichert, daß er schon

mehr dergleichen Stoff auf dem Essen gefunden habe, so sehe ich mich genöthigt, diese Sache anzuzeigen. Ich habe dem Rumpff das Resultat der Untersuchung noch nicht bekannt gemacht.

Vorgelesen, genehmigt und wurde derselbe ersucht, den Rumpff zu benachrichtigen, daß das Gericht ihn zu sprechen wünsche; wobei es ihm freistehe, ihm das Resultat der Untersuchung des Fleisches zu melden. Das Gericht wollte nämlich Aufsehen verhindern und daher den Rumpff nicht durch einen Polizeidiener laden lassen. Zugleich empfahl das Gericht dem Dr. L., das Fleisch in statu quo zu lassen; demnächst aber wurde der Polizeicommissair L. beauftragt, es vom Apotheker K. abzuholen.

Es erschien sodann und deponirte

Johann Christoph Rumpff, 30 Jahr alt, Rademachermeister, wohnhaft Pelzerstraße.

Ich habe das Haus der Wwe. Gottfried im Jahre 1826 im Monat July zu 8520 Rthlr. gekauft. Die Wwe. Gottfried hat sich die Miethen einiger Nebenhäuser auf Lebenszeit ausbedungen. Sie bewohnt bei mir einen Saal zur Miethen; auch hat sie noch 1000 Rthlr. zinslich im Hause stehen lassen.

Am Freimarkt des Jahres 1826 zog ich ein.

Meine Frau kam am 6. Dec. 1826 in's Kindbett und befand sich gut und wohl. Sie bekam Milchfieber, wurde dann wieder besser; allein auf einmal des Nachts bekam sie heftiges Erbrechen, dann Durchfall, und lebte noch ein paar Tage, worauf sie am 21. Dec. starb.

Wie sie das Erbrechen bekam, ging ich des Nachts zu Dr. E., der mir ein Recept verschrieb und des Morgens darauf meine Frau besuchte. Die Amme, welche ich in Dienst nahm, bekam auch Erbrechen und erklärte mir, daß sie hier doch nicht gesund werden könne, und ging in ihre Heimath zurück.

Ich muß bekennen, daß der Wwe. Gottfried Haus hier in besonderem Rufe steht. Wie ich es kaufte, rieth man mir ab. Man sagte mir, daß dies ein Unglücks-  
haus sey, in dem die Männer stürben; ich würde gewiß nicht gesund bleiben. Auch rieth man es mir, daß ich mich vor der Gottfried in Acht nehmen und sie nicht im Hause behalten mögte. Ich bin jedoch nicht abergläubig und daher habe ich diese Warnungen, die ich bloß für eine Geburt des Aberglaubens hielt, verachtet. Den Tod meiner Frau schrieb ich dem Aerger-  
niß zu, daß sie und ich über einen zweijährigen Prozeß mit dem Rademacheramte gehabt hatten.

Bei dem Kindbette meiner Frau wurde diese von der Gottfried Wwe., einer Sechs-  
Wochenfrau und un-  
serer Magd allein verpflegt. Die Magd dient noch bei mir. Sie bekam damals auch Erbrechen und ich mußte sie aufs Krankenhaus schicken, wo sie ärztlich behandelt und wieder hergestellt ist. (Bei Vorlesung:) Wie ich die Amme fortsandte, mußte die Magd sie begleiten. Im Wagen hatte sie Erbrechen bekommen, so daß ich sie, wie sie krank zurückkam, aufs Krankenhaus sandte. Herr Dr. D., sagte sie, habe ihr gesagt, sie möge das Haus meiden, denn er hätte sie schon bei dem vorigen Bewohner des Hauses, Sp — t, wegen Erbrechen behan-

delt. (Der Schullehrer Sp—t wohnte nämlich bevor ich das Haus kaufte, bei der Gottfried zur Miethe.)

Seit dem Tode meiner Frau hat die Gottfried es mir wohl scherzweise nahe gelegt, mich wieder zu verheirathen, auch sich wohl merken lassen, daß eine Ehe zwischen ihr und mir statt finden könne; ich habe es ihr aber in demselben Tone geradezu abgesagt, indem ich ihr erklärte, daß ich mich wahrscheinlich nicht wieder verheirathen würde; wenn ich mich aber verheirathete, würde ich keine Wittwe nehmen.

Vor einem Jahr um diese Zeit bekam ich ein Erbrechen. Ich glaubte, ich hätte mir den Magen erkältet. Ich quälte mich wohl 8 Wochen hin, indem ich mich mit Essen in Acht nahm, viel Milch trank, wodurch ich dann oft einige Tage frei wurde, dann aber wieder Erbrechen bekam; worauf mich, den ganzen Sommer über, Dr. L. ärztlich behandelt hat.

Vorigen Sommer, ich glaube zwischen Ostern und Pfingsten, hatte das Mädchen mir Salat gemacht und auf die Anricht in der Küche hingesezt. Die Gottfried war in der Küche. Ich bemerkte etwas Weißes auf dem Salat gestreut und glaubte, es sey Zucker. Da ich keinen Zucker esse auf Salat, so schalt ich darüber. Die Magd und die Gottfried wollten keinen Zucker aufgestreut haben. Da ich näher zusah und es kein Zucker zu seyn schien, so sagte ich, es sey ja wol etwas vom Boden herunter gefallen, worauf es weggeworfen wurde.

Nachher bekam ich einmal Boullion zu trinken. Ich fand einen dicken Bodensatz und einen weißen klebrigen, körnigen Stoff darin. Ich bekam von der

Boullion bald Uebelkeit. An eine Vergiftung dachte ich nicht, denn ich sah mich gar nicht als einen Mann an, auf den man es besonders absehen könnte.

Am letzten Dienstage schlachtete ich ein Schwein. Der Schlächter brachte mir ein Stück Schweinesfleisch, wovon ich aß, welches mir auch gut bekam, und den Rest in den Schrank setzte. Gestern Morgen wollte ich von dem Fleische zum Frühstück nehmen; (Bei Vorlesung: von dem mit Speck durchwachsenen Fleische gab ich meinem Nachbar St—ts und einem Bauer, Hartmann, zu essen, denen es wohl bekommen ist.) Ich sah, daß das Fleisch auf der Schüssel umgekehrt war, indem die Schwarte, so sonst unten lag, oben gefunden wurde; dies fiel mir auf und ich untersuchte es. Ich bemerkte dann solche weiße Körner darauf, wie ich auf dem Salat und in der Boullion gesehen hatte. Ich rief die Gottfried und fragte sie, was das sey und wer dabei gewesen? Sie erwiderte, das sey Fett. Ich theilte hierauf Herrn Doctor L. meine Entdeckung mit und bat ihn, diese Materie zu untersuchen.

Gegen die Gottfried ließ ich mir nichts merken; allein diesen Morgen ließ sie mich rufen. Sie lag im Bette und fragte mich, wie wir es halten wollten mit dem wechselseitigen Aufkündigen der Miethe?\*) Ich sagte, wenn sie morgen ausziehen wollte, so könnte sie mir heute Bescheid sagen; sie könne dann in Gottes Namen ziehen.

Man hat mich schon früher gewarnt, mich vor dem Essen in Acht zu nehmen, so lange die Gottfried

---

\*) Lebensgeschichte (Th. I.) p. 275.

in meinem Hause sey. Ich habe dies aber nicht geachtet und glaubte, daß die Leute bloß abergläubisch seyen und den unglücklichen und plötzlichen Tod zweier Männer, eines Bräutigams, eines Bruders und sechs Kinder ungerechter Weise ihr als Schuld beimessen. Jetzt, da mir jedoch Dr. L. versichert, daß das Weiße auf dem Fleische Arsenik sey, muß ich fürchten, daß man mich (hat) vergiften wollen.

Vorgelesen, genehmigt, und bemerkte Comparent noch:

Mein Geselle und zwei Lehrburschen haben auch an Erbrechen gelitten, ja der eine Lehrbursche ist in der Nacht vom Sonntage und Montage von mir wegelaufen, wie ich vermuthe, aus dem Grunde, daß er in meinem Hause sterben würde; denn er kam mir sehr abergläubig vor.

Vorgelesen, genehmigt und beeidigte Comparent seine Aussagen, worauf er entlassen wurde.

Der gegenwärtige Polizeicommissair L., befragt, was ihm aus dem Lebenswandel der Gottfried bekannt sey, erklärte:

Sie steht in üblem Rufe. Man glaubt, daß sie mit dem zweiten Manne beim Leben des ersten im Ehebruche gelebt habe; auch ist viel über die häufigen Todesfälle dort im Hause gesprochen worden; jedoch ohne bestimmte Data.

Das Gericht beschloß darauf, sich sofort zu der Gottfried Wittwe zu begeben.

---

Fortgesetzt an demselben Tage, im Hause des Kumpff.

„Es hatte sich das Gericht hierher begeben um eine Hausfuchung vorzunehmen, während der damit beauftragte Polizeicommissair L. solches vornahm, begab sich das Gericht auf die Stube der Gottfried Wwe., um dieselbe zu vernehmen.“

„Die Wittwe Gottfried lag im Bette, schien ziemlich wohl nach ihrer Gesichtsfarbe; klagte jedoch, befragt, was ihr fehle, über Seitenstechen, welches ihr altes Uebel sey. Sie schien über den Eintritt des Gerichts keineswegs bestürzt zu seyn. \*)“

Auf die Anrede des directoris iudicii: „Es fallen hier im Hause eigne Dinge vor und es sind dem Gerichte Meldungen zugegangen, welche dem Gerichte eine genaue Untersuchung auferlegen,“ erwiderte sie:

„Es hat mich schon lange darnach verlangt, eine genaue Untersuchung über mich ergehen zu lassen. Es ist mir sehr lieb.“

Befragt, wie sie zu diesem Wunsche gekommen, erwiderte sie:

„Weil Rumpff immer das Haus verwünscht und meint, es müsse am Hause liegen, daß seine Frau hier gestorben ist; dann auch weil Dr. L. dem Rumpff gesagt hat, wenn sie (seine Frau) in die Wochen käme, würde sie es nicht überleben.“ — Sie erwähnte dann auch:

„Als mein siebtes \*\*) Kind starb ging in der ganzen Stadt das Gerede, es sey vergiftet; da hat ich

\*) M. s. Lebensgeschichte (Th. I) p. 274...277.

\*\*) Verwirrte, nachher berichtigte Angabe. — S. Lebensgesch. (Th. I.) p. 162.

Dr. D., es zu öffnen. Das geschah, und da erklärte Dr. D., die Gedärme seyen verschlungen gewesen."

Es wurde ihr geäußert, daß es auffallend sey, daß ein solches Gerede entstanden sey.

"Ich weiß nicht, woher das Gerede kam; die Mägde kamen damit ins Haus. Später ist aber nicht mehr von Vergiftungen gesprochen, wohl aber davon, daß es im Hause spuke."

Nach diesen mit der Gottfried Wittwe geführten Gesprächen wurde dieselbe vernommen und deponirte befragt:

"Ich heiße Gesina Margaretha Timm, bin heute gerade 40 Jahre alt, Tochter des Schneidermeisters Timm."

"Ich war zuerst mit Johann Gerhard Miltenberg verheirathet. Er starb, wie ich gerade 25 Jahre alt war. Ich verheirathete mich darauf mit Michael Christoph Gottfried, der vor 12 Jahren starb. Darauf war ich mit Thomas Zimmermann verlobt; er starb aber kurz vor der Hochzeit. Letzteres mag 6 Jahre her seyn."

"Außer meinen beiden Männern starben in diesem Hause mein Bruder Johann Christoph und 7 Kinder."

"Der Arzt des ersten Mannes war der verstorbene Dr. H—e; der des zweiten Dr. D., und bei Zimmermann die Doctoren L. und S. Bei meinem Bruder und meinen Kindern war Dr. D. Arzt. \*)"

"Das erste Kind, was starb, wurde  $1\frac{1}{2}$  Jahr alt. Es bekam ein heftiges Erbrechen um 4 Uhr, und Abends

\*) Hinsichtlich des Bruders irrig.

war es todt. Dr. M., unser Arzt, sagte, es habe Wasser im Kopfe."

"Das zweite Kind starb am Nervenstieber; eines an den Masern. Ein anderes starb auch an Erbrechen. Die Ursache des Todes der übrigen ist mir entfallen. Das letzte Kind ist schon zwölf Jahre todt."

"Seit dem Tode von Kumpffs Frau besorge ich dessen Haushalt. Ich habe es der Frau auf dem Sterbebette versprochen, da sie mich darum bat. Ich besorge und koche das Essen und esse selbst mit."

"Ich ordne das Essen an, frage Kumpff wohl zuweilen um seine Meinung. Was von Essen übrig bleibt, hebe ich auf und benutze es für Kumpff und seine Leute zum Abendbrod. Des Abends pflege ich auf der Stube für mich Thee zu trinken."

"Ich bin vier Monate in Hannover, im letzten Sommer, gewesen, um einen Cousin zu besuchen. Er war aber in Hannover bereits gestorben, ehe ich ankam."

"Kumpff hat diesen Sommer hier im Hause gekrankelt. Er konnte kein Essen vertragen, auch hatte er kein Gefühl in den Fingern."

"Der Gesell und die Burschen bei Kumpff haben auch Erbrechen gehabt; der Gesell war aber den Tag vorher lustig gewesen. Auch hat die Magd der Madam H—d, die hier einwohnt, Erbrechen gehabt. Die Amme, welche Kumpff bei seinen Kindern hatte, und die Magd bekamen auch Erbrechen."

"Herr Mosees starb hier im Hause am rheumatischen Fieber."

„Mein Schwiegervater Miltenberg starb etwa sechs Wochen vor meinem ersten Mann, und darauf folgten die Kinder nach. Ich kann mir die Ursache der in diesem Hause häufigen Krankheit des Erbrechens nicht erklären.“

Befragt, ob schädliche Mittel gegen Ratten und Mäuse vielleicht unvorsichtig im Hause gelegt wurden? erklärte sie:

„Ratten und Mäuse sind hier im Hause nicht und dagegen wird hier nichts gebraucht. — Ich selbst habe nie an Erbrechen gelitten.“

Vorgelesen, genehmigt; und wurde der Wittwe Gottfried aufgegeben, sich anzukleiden; der Polizeicommissair L. beauftragt, bei ihr zu bleiben und sie nach eingetretener Dunkelheit auf das Stadthaus zu führen.

Während dieses ersten Verhörs hatte die Gottfried fest und anhaltend gesprochen; ihre Seitenschmerzen wurden daher als unbedeutend und als leerer Vorwand zur Hütung des Betts erkannt; der Transport nach dem Stadthause wurde angeordnet. Unterdeß fanden schleunigst noch einige Vernehmungen naher Bekannten der Verdächtigen Statt und Abends dann noch deren zweites Verhör. Verhöre folgten nun auf Verhöre und gleich in den ersten Tagen nun auch durch die Umstände abgedrungene Geständnisse auf Geständnisse. Immer neue Vergiftungen der Hausgenossen, Freunde und Verwandten sah sie sich, mit mehr oder weniger Widerstreben einzugestehen genöthigt: zuletzt auch den Mutttermord.

Zugleich mit dem Erwirken der Geständnisse wurden nun auch Schritte zur weiteren Feststellung des Thatbestandes der eingestandenen Verbrechen eingeleitet. Wegen der zu Hannover begangenen Vergiftungen \*) und des zu Stade geschworenen Meineids \*\*) wurden Schreiben dorthin zu jenem Ende erlassen; am 26. März fand die Ausgrabung der Leichen des Mosees und der Frau Kumpff Statt, am 27. und 28. die Auerkennung derselben von Seiten der Gottfried, nebst der s. g. Obduction. Am 18., 19. und 20. April wurden, um die Leiche der Beta Schmidt aufzufinden, einige dreißig Särge ausgegraben, mit endlichem Erfolge. Am 21., in aller Frühe: Transport der Gottfried nach dem Kirchhofe und deren Auerkennung der Schmidtschen Leiche. Versendung der Eingeweide zur chemischen Untersuchung an die medicinische Facultät zu Göttingen. Mitte Mai: Transport der Inquisitin vom Stadthause nach dem neuen Detentionshause vor dem Dstertthore. Die Untersuchungen wegen der überhaupt eingestandenen Vergiftungen sind bereits größtentheils beendigt; es erfolgen noch besondere nähere Nachforschungen nach den Triebfedern der Verbrechen und nach vermutheten, aber nie eingestandenen Vergiftungen. Im Juli 1828 Anordnung der Seelsorge für die Inquisitin, durch Herrn Pastor Dr. R. Anfangs August: nachträgliche Beeidigung der meisten früher unbeeidigt vernomme-

\*) Lebensgeschichte (Th. I.) p. 261.

\*\*) Lebensgeschichte (Th. I.) p. 208.

nen Zeugen; und einige spätere Verhöre. Ende Novembers traf von Göttingen die chemische Untersuchung der vor sieben Monaten dorthin gesandten Eingeweide der Beta Schmidt und ihres Kindes Elise hier ein. Der Instructionsrichter erkannte jetzt die Untersuchung als beendigt, um in Gemäßheit der Bremischen Gerichtsordnung, §. §. 587 und 588, vor Abgabe der Acten an das in erster Instanz erkennende Obergericht eine Vertheidigung anzuordnen. Durch Decret vom 22. Dec. 1828 wurde hierauf nach eigener Wahl der Angeschuldigten \*) der Verfasser zum Defensor ernannt, worauf er indeß erst nach 20 Tagen, am 12. Januar 1829, die Acten nebst dem Bestellungs-Decrete zur Einsicht bekam. Das Studium derselben ließ ihm nun noch eine Vervollständigung des Defensional-Beweises nöthig erscheinen, zu welchem Ende er am 3. März, unter Zurücklieferung der Acten, auf Vernehmung von neun Zeugen und ein schließliches Verhör der Angeschuldigten antrug. Beides wurde an 2 Tagen beendigt, nämlich am 6. März und 27. April 1829, und so erhielt denn der Defensor am 29. desselben Monats die Acten zurück.

---

\*) Zwei ältere Herren Advokaten, denen der Herr Instructionsrichter das fragliche Amt angetragen, hatten sich zu dessen Ablehnung bewogen gefunden. Hierauf wurde der Inquisitin selbst die Wahl ihres Vertheidigers aus einer ihr deshalb übergebenen Namenliste von Sachführern, überlassen. — Von ihren Gründen zu der getroffenen Wahl: weiter unten.

Die von ihm hierauf am 25. Juli 1829 eingereichte Vertheidigungsschrift, wodurch das Verfahren näher dargestellt wird, lautete wie folgt. \*)

\*) Zur Erläuterung des Folgenden für nicht juristische Leser mögen hier einige Worte als Einleitung Platz finden. — Es giebt hauptsächlich zweierlei Systeme des Strafprozesses: das Geschwornengericht mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, wo das Urtheil nicht nach streng vorgeschriebenen Formen des Beweises gefällt wird, sondern nach der Totalanschauung, nach innerer, unbestochener Ueberzeugung ehrenwerther, aus dem Volke gewählter Männer. Dies ist vorzugsweise für Republiken ein Strafverfahren. Es hat die geschichtliche Grundlage des gebildeten Alterthums, das Beispiel Frankreichs und Englands bis auf diesen Tag, und die immer lauter sich aussprechende öffentliche Stimme Deutschlands für sich. Hier ist das Amt eines Defensors ganz verschieden von der Vertheidigung im gemeinrechtlichen Strafverfahren.

Das zweite Haupt-System ist nämlich das bisher in Deutschland und auch noch in der Republik Bremen übliche, gemeinrechtliche, wo der Strafprozeß, mithin die Gewalt, über Leben und Tod zu urtheilen, gleich wie ein anderes Staatsgeschäft einem Beamten übertragen wird. Hier führt ein Richter im Geheimen die Untersuchung und läßt über alles, was besonders zur Erweckung des Geständnisses, dann aber auch überhaupt zum Beweise der Schuld oder Unschuld geschieht, Acten niederschreiben, wonach am Ende ein anderes Gericht das Urtheil verfaßt. Alles hängt hier mithin von der Beschaffenheit und dem Inhalte der Acten ab, zu deren Gültigkeit die Gesetze zur Vermeidung aller Willkühr in so hochwichtigen Angelegenheiten auch die Beobachtung mancher Formen vorschreiben. Ohne deren strenge Heilighaltung kann es kaum etwas Verderblicheres, als den geheimen Deutschen Strafprozeß geben! —

## §. 1.

Die Vertheidigung, welche der Verfasser hiermit zu überreichen sich beehrt, betrifft eine der merkwürdigsten Verbrecherinnen und eben so beispiellose, als unglaubliche Gräueltthaten.

Michael Christoph Gottfried Wittwe, Gesche Margarethe, geb. Timm, früher verwittwete Miltenberg, bei ihrer Verhaftung 43 Jahr alt, wurde am 6. März 1828 wegen Verdachts der Giftmischerei in criminelle Untersuchung gezogen. Sie bekannte darauf in kurzer Zeit die schwersten und unnatürlichsten Ver-

Zum Schutze der Gerechtigkeit ist nun auch hier, ähnlich wie beim Geschwornengerichte, nur minder bedeutend, ein Vertheidigungs-Verfahren gesetzlich. Der Defensor soll hier streben — das ist der Zweck seines Amtes — daß den Angeschuldigten kein Uebel treffe, als das nach den Acten und den Gesetzen begründete. Daher soll seine zur Controlle des geheimen Untersuchungsverfahrens dienende Arbeit keineswegs, wie man so oft irrig meint, gerade immer darauf ausgehen, den Angeschuldigten straflos zu machen; aber eben so wenig darf er seiner etwanigen moralischen Ueberzeugung von der Schuld des Inculpaten den mindesten Einfluß auf seine Defension gestatten. Nur nach den Acten, die er übrigens nicht zum Beweise der Schuld, sondern lediglich zum Entschuldigungs-Beweise zu vervollständigen hat, darf der Defensor den Angeschuldigten, oder dessen Handlungen darstellen, und er muß, wenn Gründe vorhanden sind, die Glaubwürdigkeit der Acten angreifen, wenn gleich über deren Zweifels-Fragen außergerichtliche historische oder mathematische Gewisheit vorliegt. — Freilich, je größer ein solcher Widerspruch, wie gerade im vorliegenden Falle, ist, desto schwerer muß dem Defensor ein Amt werden, welches ihn gegen seine eigne moralische Ueberzeugung zu schreiben nöthigt; und bei

brechen, Vater- und Muttermord, Mord des Gatten, (k. 3. \*) Verlobten, Bruders, der eignen Kinder, kurz aller derer, welche Natur, Freundschaft und Liebe ihrem Herzen am nächsten gestellt hatten; ja, Vergiftungen fast Aller, die in ihre Nähe gekommen waren.

Bei der Einfachheit derjenigen Beziehungen, worin nach solchen Geständnissen die Acten nur noch zu prüfen sind, so wie in Folge des Grundsatzes: *poena major absorbet minorem* \*\*), wonach die Vertheidigung sich vorzugsweise auf die schwersten Verbrechen, die Vergiftungen mit Todes-Erfolg, beschränken dürfte, wird ein eigentlicher Acten-Auszug überflüssig erscheinen.

solchen Widersprüchen offenbart sich recht die Vorzüglichkeit der Geschwornengerichte. Aber dieser Uebelstand liegt im Wesen des Deutschen gemeinrechtlichen Verfahrens. Anderer Mühseligkeiten des Defensors gedenkt treffend wahr: Mittermaier, Vertheidigungskunst, 2te Auflage, §. 14. not. d. „Es setzen sich zwar oft dem Vertheidiger bei der Ausübung seines Amtes große Klippen entgegen, er muß dort die Nachlässigkeiten eines Inquirenten, den er sonst achtet, aufdecken, da unmittelbar einem mächtigen Manne, von dem vielleicht ein Theil der äußeren Existenz des Defensors abhängt, entgegen treten; alles dies darf ihn nicht abhalten, seine Pflicht zu thun, ohne menschlichen Rücksichten Gehör zu geben. Je freimüthiger die Defensoren sind, desto besser wird das Institut der Vertheidigung seyn. S. auch Martin's Heidelbergisches Rechtsgutachten, S. 167. Wem fällt nicht zuweilen der biblische Spruch I. Sam. Cap. 29. v. 6. ein: *non inveni in te quidquam mali, sed satrapis non places.*“

\*) Die spätere Bezugnahme auf die Seitenzahl des Originals der Vertheidigung macht deren Anführung nothwendig.

\*\*). Wenn verschiedene Strafen verwirkt sind, so wird die schwerste angewandt und die geringeren fallen weg.

In eben jener Berücksichtigung und bei der Klarheit und Rechtsbeständigkeit der im Wesentlichen mit sämmtlichen Aussagen der Zeugen harmonirenden Geständnisse der Inquisitin wird der Defensor sich auch einer Rüge etwaniger Mängel des Verfahrens, welche noch verbessert werden könnten und keinen mildernden Einfluß in der Haupt-Entscheidung hervorbringen würden, überheben dürfen. (f. 5) Nur kann er, zur Vermeidung eines Scheins von Unaufmerksamkeit, die nicht ersichtliche Avisation \*) der meisten abgehörten Zeugen, oft mangelnde Bezeichnung der Gerichtsstelle, und Verhöre ohne Zuziehung des Secretars, hier im Allgemeinen wenigstens nicht unbemerkt lassen; und bei der Wichtigkeit dieser Sache nicht umhin, es zu bedauern, daß in Folge des

§. 580 der Brem. Ger. Ordn.

überall kein artikulirtes Verhör, welches besonders in Ansehung der Motive zu den Vergiftungen wünschenswerth mögte gewesen seyn, Statt gefunden hat.

§. 2.

Der Verbrechen sind hier nun so viele, daß eine förmliche Classification und Aufzählung derselben vor allen Dingen um so nothwendiger erscheint, als sich die Untersuchungs-Acten hiemit überall nicht befaßt und kein Special-Volumen etwa für ein einzelnes, besonders wichtiges Verbrechen angelegt, sondern alle durch einander fortlaufend verhandelt haben.

\*) Verwarnung vor dem Meineide.

Im Allgemeinen lassen sich aber (f. 6.) drei Classen:  
 Vergiftungen mit Todes-Erfolg,  
 Vergiftungen ohne solchen, und  
 verschiedene sonstige Verbrechen  
 von einander absondern.

Als Opfer der

ersten Classe

von Verbrechen hat die Inquisitin selbst bezeichnet:

- 1) ihren Ehemann, Johann Gerhard Miltenberg, gest. den 1. October 1813;
- 2) ihre Mutter, Gesche Margarethe Timm, geb. Schaefer, gest. den 2. Mai 1815;
- 3) ihre Tochter, Johanna Miltenberg, gest. den 10. Mai 1815;
- 4) ihre Tochter, Adeline Miltenberg, gest. den 18. Mai 1815;
- 5) ihren Vater, Johann Timm, gest. den 28. Juni 1815;
- 6) ihren Sohn, Heinrich Miltenberg, gest. den 22. September 1815;
- 7) ihren Zwillingss-Bruder, Johann Timm, gest. den 1. Juni 1816;
- 8) ihren zweiten Ehemann, Michael Christoph Gottfried, gest. den 5. Juli 1817;
- 9) (f. 7.) ihren Verlobten, Paul Thomas Zimmermann, gest. den 1. Juni 1823;
- 10) ihre Freundin, die unverehelichte Anna Lucia Meyerholz, gest. den 21. März 1825;
- 11) ihren Freund, Johann Mosees, gest. den 5. Decbr. 1825;

- 12) des Johann Christoph Rumpff Ehefrau, Wilhelmine, geb. Menz, gest. den 22. Decbr. 1826;  
 13) ihr früheres Dienstmädchen, des Friedr. Schmidt Ehefrau, Beta, geb. Cornelius, gest. den 15. Mai 1827;  
 14) den Friedrich Kleine zu Hannover, gest. den 24. Juli 1827.

Daneben ist sie auch noch beschuldigt, ohne die That eingestanden zu haben,

- 15) des Giftmordes der Elisabeth Schmidt, eines am 13. Mai 1827 gestorbenen Kindes der unter Nr. 13 genannten Beta Schmidt.

Als zweite Classe von Verbrechen hat Inquisitin Vergiftungen, welche nur Verletzung der (s. 8) Gesundheit, und zwar in den meisten Fällen vorübergehende, bei einzelnen lebenswierige, hervorgebracht haben sollen, hinsichtlich folgender Personen bekannt:

- 1) der unverehelichten Henriette A.;
- 2) des Rademachergefallen, Johann Christoph B.;
- 3) der Dienstmagd, Lucia Bl.;
- 4) des Kindermädchens Blandine W., bei Friedrich Sp—t;
- 5) des Dienstmädchens der Wittwe H—d; Sophie Luise F.;
- 6) der Johanna Gr.;
- 7) der unverehelichten Marie H.;
- 8) des Thierarzts Conrad Gottlieb Heinrich Kleine zu Hannover;
- 9) der Antoinette L—ch—g;

- 10) des Rademacher-Lehrburschen, Diedrich Meyer;
- 11) der Magd, Dorothea Meyer;
- 12) des Rademachers, Johann Christoph Kumpff;
- 13) des Lehrers, Friedrich Sp—t; (f. 9)
- 14) der Tochter desselben, Johanna Sp—t;
- 15) des Knaben, Wilhelm S—g.

An andern Verbrechen endlich, als  
 dritte Classe,  
 enthalten die Acten noch der Inquisitin Geständniß  
 eines wiederholten Ehebruchs,  
 eines Meineides,  
 mehrerer Diebereien und Unterschlagun-  
 gen und  
 des Versuchs, eine Leibesfrucht abzutreiben.

## §. 3.

Indem nun die Vertheidigung von den letztgenann-  
 ten Verbrechen einstweilen gänzlich absieht, faßt sie hin-  
 sichtlich der Vergiftungen zunächst deren Strafe ins Auge.

Diese würde für den Giftmord, und nur für die-  
 sen, die des Schwerdts seyn; für die verschiedenen Ver-  
 giftungen ohne Todes = Erfolg, lebensläng-  
 liches Zuchthaus.

Zwar enthält das Bremische Statut Nr. 88  
 die Bestimmung:

So welk kersten man ofte wif (f. 10) de unloblich  
 is ofte mit toberge umme geyt. edder myt  
 vorgiffenisse. unde myt der verschen dat

begrepen wert. De scal men bernen uppe der hert also scal man ok von enen vorreder. \*)  
 Allein theils scheint dies wörtlich nur auf eigentliches Treiben der Giftmischerei, d. i. der eigenen Zubereitung oder Verfertigung des Gifts zu Vergiftungen, zu gehen; theils wird dabei das ertappen auf frischer That zur Bedingung gemacht — was Beides hier nicht zutrifft —; theils mögte dies Gesetz schwerlich jemals zur Anwendung gebracht seyn, und ist endlich jedenfalls durch die spätere Peinliche Gerichtsordnung Carls V. und entgegenstehenden Gerichtsgebrauch verdrängt worden.

In der

P. G. D. §. 130

wird nun ferner zwar für die Vergiftung, welche Tod oder dauernden Schaden an der Gesundheit eines Menschen zur Folge gehabt hat, die Todesstrafe angedroht; (f. 11) allein längst läßt der Gerichtsgebrauch diese nur in ersterem Falle eintreten und substituirt derjenigen des Rades bei Männern, und des Ertränkens bei Weibern, das Schwerdt, mit Hinweglassung aller, einem barbarischeren Zeitalter angehörenden Scharfungen.

A. Vergiftungen mit Todes-Erfolg.

§. 4.

Wie stark nun auch die moralische Ueberzeugung vielleicht dagegen sprechen möge: es drängen sich dem

\*) Wenn ein Christ oder Christin den Glauben verleugnet, oder Zauberei treibt, oder Giftmischerei, und darüber auf frischer That ertappt wird, so soll man denselben auf einer Roste verbrennen. Gleichergestalt soll man auch mit einem Beräther verfahren. Roller's Uebersetzung.

Defensor, abgesehen von der in neuern Zeiten immer mehr und mehr bestrittenen Zulässigkeit der Todesstrafen überhaupt, — gegen die, wenigstens jetzt schon anzunehmende, Begründung eines Todesurtheils, als hier gleich voranzustellende Haupt-Vertheidigungsgründe, nicht unbedeutende Zweifel auf; sie betreffen:

- I. die Vollständigkeit des Beweises des objectiven Thatbestandes, namentlich die juridische Gewißheit, daß die in Rede stehenden Tödtungen durch das von der Inquisitin gegebene Gift (s. 12) hervorgebracht seyen;
- II. den Beweis des subjectiven Thatbestandes oder der Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin hinsichtlich ihrer geständigen Vergiftungen; und
- III. das Vorhandenseyn gesetzlich anerkannter Milderungsgründe, welche ein etwaniges Todesurtheil auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zurückführen dürften.

#### I. Beweis des objectiven Thatbestandes.

##### §. 5.

Zu diesem Thatbestande gehört außer dem, was unstreitig genügend ermittelt ist, prämeditirter Beibringung des Gifts und den erfolgten Aeußerungen der Symptome einer Vergiftung, auch noch:

Beweis, daß der Tod durch das Gift verursacht worden,

oder wenigstens:

eine durch Section erwiesene Zerstörung der zum Fortleben gehörenden Körpertheile.

Hier fragt sich zuerst (f. 13):

ob das sich darüber etwa verbreitende Geständniß der Inquisitin dazu genüge?

was nach gemeinem Rechte, da es sich hier um Zuerkennung einer Todesstrafe handelt und das Geständniß oder die Aussage der Inquisitin keinen historischen Satz, sondern vielmehr eine auf kunstmäßige Beurtheilung gebauete Schlußfolgerung enthalten würde, wohl zu verneinen ist.

A. Hommel, an et quat. certitud. corp. del. in proc. crim. necessar. Lips. 1737. §. 20.

Dorn's Commentar des peinl. Rechts. II. §. 319. S. 135 ff.

Leyser, Med. ad Pand. spec. 561, med. 1. 2.

Quistorp, peinl. Recht, §. 681.

Daran hat denn auch keine partikularrechtliche Bestimmung etwas geändert, namentlich nicht der

§. 583 der G. D.,

wo theils nur von der Beweiskraft außergerichtlicher Geständnisse, theils, wie

§. 585 *ibid.* (f. 14)

lehrt, nur von Fällen die Rede ist, wo nicht auf die Todesstrafe erkannt wird.

Genügt darnach das Geständniß der Inquisitin zu dem nöthigen Beweise des objectiven Thatbestandes der Giftmorde nicht, so werden zunächst alle diejenigen oben (§. 2 in erster Classe *N. r. s.* 1 bis 12) aufgezählten Vergiftungen, als zur Begründung eines Todes-Urtheils

nicht geeignet, hier hinwegfallen. Denn ihr objectiver Thatbestand ist nicht ermittelt und namentlich ist hinsichtlich der Nr.<sup>is</sup> 11 und 12 genannten Verstorbenen durch die mit ihren Leichen angestellte Untersuchung, dem visum repertum [179] act. zufolge, nichts erwiesen.

Somit bleiben zur näheren Prüfung nur die Vergiftungen:

der verhehlchten Beta Schmidt, (Nr. 13),  
des Beschlagnmeisters Friedrich Kleine (Nr. 14)  
und

des Kindes Elisabeth Schmidt (Nr. 15)  
übrig, als bei deren Leichen eine Obduction, Section  
und chemische Untersuchung zur Herstellung des corporis  
delicti Statt gefunden hat. (f. 15)

#### Vergiftung der Beta Schmidt und ihres Kindes.

##### §. 6.

Bei dieser Prüfung können die beiden Vergiftungen der Beta Schmidt und ihrer Tochter, wegen völliger Einheit und Gleichheit der ihrentwegen veranstalteten Obduction und chemischen Untersuchung zusammen gefaßt werden.

Hinsichtlich beider tritt nun zuvörderst das Bedenken ein:

daß es an einem, dem corpus delicti die erste Gewißheit verleihenden, gehörigen Obductions-Protocolle mangelt.

Zwar hat der Inquirent am 21. April 1828, Morgens halb fünf Uhr,

fol. 142 act.

einige von ihm als Privatmann Tags vorher gemachte Bemerkungen über den Befund jener Leichen historisch zu Protocoll gegeben, und es hat dann nachher der Secretar

fol. 406 act. i. f.

bescheinigt, daß er solche Angaben über den Befund der Leichen mit diesen verglichen (f. 16) und genau so gefunden habe, worauf denn auch nachher, als das Obductions=Personale versammelt war, an demselben Tage, acht Uhr Morgens, im Protocolle

fol. 408 oben,

wiederum Bezug genommen worden ist; allein ob damit den gesetzlichen Erfordernissen eines gehörigen Obductions=Protocolls Genüge geschehen, ist gewiß sehr zu bezweifeln.

Sieht man von diesem Mangel ab, so haben doch ferner auch Obduction und Section überall keinen Beweisgrund geliefert;

indem zwar ein formell zweifelhaft glaubwürdiger, materiell irrelevanter Obductions=Bericht,

[185] act.,

jedoch kein Obductions=Gutachten dabei, zu den Acten gekommen; eine Section zwar Ausweise

[145] act.,

verlangt, jedoch, wie das Protocoll

fol. 408 act.

ergiebt, nicht vorgenommen ist.

Nur die Bauchhöhlen der Leichen sind (f. 17) geöffnet, um die intestina herauszunehmen; eine Deffnung sämmtlicher drei Haupthöhlen des Körpers hat so wenig Statt gefunden, als der Grund, weshalb dies unterblieben, aus den Acten ersichtlich ist.

An eine durch Section erwiesene Störung der zum Fortleben dienenden Körpertheile ist mithin nicht zu denken.

Unter diesen Umständen läßt sich nun schon von vorne herein kaum absehen, wie der Beweis,

daß der Tod durch das Gift verursacht worden, geführt werden könne. Der einzige Weg aber, worauf es möglicherweise gelingen möchte, der der Einholung eines gerichtsarztlichen Gutachtens, ist nicht eingeschlagen worden, und somit scheint der fragliche Theil des objectiven Thatbestandes völlig unermittelt geblieben zu seyn.

### §. 7.

Nur eine chemische Untersuchung der Intestina beider Leichen ist veranlaßt worden und soll das Resultat geliefert haben,

daß Arsenik darin befindlich gewesen. (f. 18)

Allein es ist

1) die Meinung sehr bedenklich, daß nur überhaupt und wenn keine Gegengründe constiren (was hier, wie unten gezeigt werden soll, allerdings der Fall ist) bloß aus dem Vorfinden des — noch dazu so höchst unbedeutenden — Arseniks in den Leichen

ohne Weiteres der vollkommene Beweis erwachse, daß dadurch, und bloß dadurch, der Tod verursacht worden.

Wäre diese Meinung richtig, so stände in der That die ganze chemische Untersuchung in concreto überflüssig da, weil man die Gewißheit, daß Inquisitin wirklich vergiftet, Gift gegeben habe, wohl aus ihrem mit allen durch Zeugen erwiesenen Neben-Umständen harmonirenden Geständnisse entnehmen könnte.

Ja, bedürfte es zur Verurtheilung der Inquisitin nur des Beweises, daß Gift in den Leichen gefunden worden, so müßte es eine criminalgesetzliche Präsumtion geben, von dem Gifte auf die darin liegende Todes-Ursache zu schließen, weil sonst eine Lücke im Beweise bliebe. (f. 19.) Eine solche Präsumtion ist aber in den Gesetzen nicht gegründet. Vielmehr ist darnach erst noch ein gerichtsarztliches Gutachten, dahin: daß das in einer Leiche angetroffene Gift die alleinige Todes-Ursache des Verstorbenen, nach medizinischen Gründen nothwendig ausgemacht habe, unerläßlich.

Wildberg, Lehrbuch der medicin. Rechtsgelahrtheit. Leipzig. 1826. §. 314.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 1810. II. §. 255.

Ein solches Gutachten in diesem Falle, bei den oben erwähnten Mängeln der Obduction und Section, zu erhalten, möchte schwer fallen; indeß kann dies auf sich beruhen bleiben, da einstweilen die Nachweisung des nach den bisherigen Acten sich findenden Mangels im Unschuldigungs-Beweise genügt.

Sollte nun aber im Allgemeinen auch wirklich das bloße Vorfinden des Gifts in einer Leiche den Schluß, daß der Tod (f. 20.) dadurch verursacht worden, ohne weiteres gerichtsarztliches Gutachten rechtfertigen, so würde dies denn doch

## §. 8.

2) auf den Fall nicht anzuwenden seyn, wo, wie in concreto, aus dem früheren Leben, der Krankheits-Geschichte, der Obduction und Section der vermuthlich Vergifteten, sich Gründe hervorthun, welche andere Todes-Ursachen, außer dem Gifte, wenigstens daneben mitwirkende, möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen.

Als solche Gründe lassen sich zum eventuellen Defensional-Beweise hinsichtlich der Vergiftung der Beta Schmidt verschiedene Zeugnisse aus den Acten hervorheben.

1) Nach aller, ihrentwegen abgehörten Zeugen Aussagen ist die Denata am 22. April 1827 von einem Kinde entbunden worden. Tödliche Zufälle bei, oft auch anscheinend noch so wohl sich befindenden Wöchnerinnen, sind aber bekanntlich nichts Seltenes.

2) (f. 21.) Diese Wöchnerin hat es gewagt, schon am 9. Tage nach ihrer Entbindung das Bett zu verlassen und häusliche Verrichtungen in der Küche vorzunehmen:

Bergl. Aussage der Christian C. Ehefrau, fol. 44 act., in ihren Umständen eine Unvorsichtigkeit, welche, wie jeder Arzt bezeugen wird, öfters schon durch plötzliche Zufälle mit dem Tode gebüßt worden ist.

3) Tags nach jener Unvorsichtigkeit hat die Wöchnerin einen Zufall bekommen, mit allen den Symptomen, welche bis zu ihrem Tode fortgedauert haben, Vergl. Aussage derselben Zeugin, eod.

4) Sie hat dabei selbst, auf Befragen, als Grund ihrer stärkeren Erkrankung, eben jenes unzeitige Aufstehen, als mögliche Veranlassung einer Erkältung, angegeben, Vergl. Aussage der Martin B—t—n Ehefrau, fol. 273 oben,

Nach ärztlichen Zeugnissen könnte aber schon allein diese Erkältung unter den obwaltenden Umständen alle jene, sonst für (f. 22.) Zeichen einer Vergiftung gehaltenen Erscheinungen, Magen- und Bauchschmerz, Ekel, Erbrechen, Diarrhoe, Beklemmung, ungleichen Pulsschlag, allgemeinen Schwäche-Zustand, Zittern der Glieder, Verzerrung der Gesichtszüge und selbst den Tod hervorgebracht haben.

Masius, Lehrb. d. gerichtl. Arzneykunde, 2. Ausg. S. 665.

5) An den Uebeln, welche ihrem Tode vorhergingen und als Symptome einer Vergiftung angesehen werden können, hat die Schmidt auch schon vor ihrem Kindbette und ehe sie den Acten zufolge irgend Gift genossen hatte, \*) gelitten.

Vergl. Aussage der Catharine Meyer, fol. 48. act.

„Ich weiß wohl, daß sie an Durchfall und Erbrechen litt; doch auch vor dem Kindbette

---

\*) Dem Herausgeber hat die Verbrecherin später gestanden, daß sie der Schmidt auch schon vor deren Niederkunft „etwas“ gegeben.

101 klagte sie schon darüber, so wie über Seiten- und  
1130 Rückenschmerzen."

desgleichen der Christian C. Ehefrau, fol. 44 act.

„Als sie wieder sprechen konnte, (f. 23) klagte sie über die Seite, worüber sie früher schon klagte."

6) Auch bezeugt ihr Geburtshelfer, der Wundarzt Friedrich August B., daß die Schmidt

bedeutende Nachwehen nach der Geburt gehabt habe, fol. 412 act.,

so wie, daß er sie an der Thüre sitzend auf einem Stuhle gefunden habe, wo sie einem Zugwinde ausgesetzt gewesen. Er hat sie gescholten, daß sie sich nicht zu Bette gehalten, und deshalb nachher ihren Tod einer Erkältung zugeschrieben.

7) Endlich nach dem Zeugnisse des Arzts, Dr. med. Sch—e, in [156] act., ist die Schmidt „eine scrophulöse, sehr reizbare Person“ gewesen, welche nach Aussage der Angehörigen an einigen Brustbeschwerden gelitten, die sich von Zeit zu Zeit durch periodisch wiederkehrenden Husten mit gelindem Auswurfe verbunden, äußerten;

Vergl. [156] fol. 1.

Diese „sehr reizbare Person“ fand der Arzt, als er am 1. Mai 1827 zu ihr gerufen wurde, laut

seiner Aussage fol. 153 act.

in einem Kindbetterinnen-Fieber, klagend, daß sie seit acht Tagen schon Leibweh und Erbrechen gehabt habe. „Ich behandelte sie,“ fährt der Arzt fort, „und es schien, als wenn sie sich bessere. Auf einmal wurde

das Kind krank — — und starb. Die Mutter wollte das Kind durchaus nicht von sich lassen; und diesem Umstande, daß sie das Kind sterben sah,“ (— welches nach andern Zeugnissen ungemein viel gelitten hat —) „schrieb ich hauptsächlich den Tod der durch das Kindbett afficirten Mutter zu.“

Allerdings hat diese Meinung auch nicht wenig für sich. Der schon oben sub 4 angeführte

Masius, a. a. D.

lehrt, daß auch heftige Leidenschaften bei Wöchnerinnen alle oben genannten Symptome einer Vergiftung und sogar den Tod zu verursachen im Stande seyen.

Auch am Schlusse seines erwähnten Berichts [156] act., erklärt derselbe Arzt, (f. 25) nachdem er gezeigt, wie er die Wöchnerin seit dem Beginne ihrer ernstern Krankheit, dem 1. Mai 1827, bis zu ihrem Ende, täglich beobachtet und ärztlich behandelt hat, wie nach seinem Dafürhalten, oder: wie es ihm geschienen, am 15. Mai 1827 ein apoplektischer Tod erfolgt ist.

Nimmt man bei Erwägung aller dieser Umstände nun auch noch auf die Geringsfügigkeit des zufolge [253] act. an sich nicht tödtlichen Gift-Quantums Rücksicht; erwägt man, daß nicht einmal die Tödtlichkeit des nach dem Geständnisse der Inquisitin der Denata dargereichten Gift-Quantums constirt, ja, daß sie so sehr vielen andern Personen Gift, in tödtlicher Absicht, gegeben hat, welche nicht davon gestorben sind: so gelangt man sicher zu der Ueberzeugung, daß nach höchster Wahrscheinlichkeit auch andere Ursachen, außer dem Gifte, zu dem Tode der Beta Schmidt wenigstens

mitgewirkt haben können, daß mindestens das Gegentheil noch nicht als gewiß angenommen werden darf. (f. 26.)

## §. 9.

Noch weniger, als bey dem Vergiftungsfalle der Beta Schmidt, wird aber bei der angeblichen Vergiftung ihres Kindes bloß die chemische Untersuchung der intestina, ohne Weiteres, genügen.

Hier fehlt es nämlich, außer dem oben bemercklich gemachten, auch noch

1) an einem Geständnisse der Inquisitin, daß sie dem Kinde Gift gegeben habe; wie sie denn auch dessen nicht überführt zu achten ist. Im Gegentheile verdient ihr Beharren dabei, daß sie ihm wirklich kein Gift gegeben habe, während sie sonst aus freien Stücken alle noch so großen Verbrechen bekennt, vollen Glauben.

Unter diesen Umständen wäre aber, um die Inquisitin etwa wegen culposer Vergiftung zu bestrafen, die gerichtsarztliche, vielleicht aus den Symptomen der Krankheit zu schöpfende, Ausmittelung,

daß das Kind wirklich vergiftet und an Gift gestorben sey,

doppelt erforderlich gewesen. (f. 27.)

Ueberdies setzt sich der stillschweigenden Annahme dieser Gewißheit, ohne weiteren Beweis, auch

2) der actenmäßige Umstand entgegen, daß der Arzt, welcher dies Kind in seiner letzten Krankheit behandelt hat, nicht nur keineswegs jene Folgerung aus den von

ihm beobachteten Symptomen zieht, sondern im Gegentheile das Uebel als

einen hitzigen inneren Wasserkopf erscheinen läßt,

[156], bes. fol. 8.

Auch derselbe

3) zugleich zum Schlusse der Krankheits-Geschichte,

[156] fol. 10 und 11,

erklärt, daß bei der am 21. April 1828 geschehenen Obduction der Kopf dieser Kindesleiche ihm und mehreren seiner Collegen auffallend groß erschienen sey, so daß man wohl an ein wirklich Statt gefundenes hydrocephalisches Leiden habe denken können, ein Zeugniß, dem man um so mehr Gewicht beilegen muß, da in den Acten weder ein gehöriges (f. 28) Obductions-, noch ein Sections-Protocoll, noch ein gerichtsarztliches Gutachten darüber, vorkommt, indem dieser auffallende Kopf gar nicht einmal ist geöffnet worden.

Auch bei diesem Todesfalle des Kindes Elisabeth Schmidt ist mithin an die Möglichkeit eines völligen Beweises des objectiven Thatbestandes, bloß durch die chemische Untersuchung, schwerlich zu denken.

#### §. 10.

Wenn es nun hiernach zwar nicht darauf ankommen dürfte, so scheint doch eventuell zur Vertheidigung auch die Ausführung nothwendig:

daß selbst das Vorfinden des Gifts in den Leichen weder formell, noch materiell vollkommen glaubwürdig ist ausgemittelt worden.

Zuerst formell untauglich zur Begründung des objectiven Thatbestandes der beiden in Rede stehenden Vergiftungen erscheint die dieserhalb veranstaltete chemische Untersuchung wegen nachstehender, hauptsächlich die Identität zweifelhaft machender Mängel im Verfahren:

1) (f. 29) Nachdem die fraglichen Leichen am 20. April 1828 waren ausgegraben und der Sarg, worin sie sich befanden, war geöffnet worden,

fol. 398 und 399 act.

so hätte, als die Obduction nicht sofort vorgenommen werden konnte, der Sarg versiegelt oder wenigstens der Schlüssel zum Locale der Aufbewahrung desselben von dem Secretar in Bewahrsam genommen werden müssen, was nicht geschehen ist,

fol. 399 und 400 act.

2) Eine Wiedereröffnung des Sarges hätte nur vor besetztem Gerichte geschehen dürfen, weshalb die zufolge Aussage des Inquirenten,

fol. 402 act. oben, und 405, a.

in Gegenwart vieler andern Personen, aber ohne Zuziehung des Secretars, Statt gefundene, eine nicht zu verbessernde Illegalität zu enthalten scheint.

3) Nach dem Eingange des Protocolls vom 20. April 1828,

fol. 400 act.,

zu schließen, ist das Local zur Aufbewahrung (f. 30) der Leichen vom 20. April, Nachmittags, wo dieselben, wie eben erwähnt, in Abwesenheit des Secretars sind eröffnet worden, bis zum andern Morgen vier und ein halb Uhr,

nicht verschlossen gewesen. Wenigstens constirt darüber nichts aus den Acten.

Eben so wenig erhellet eine Versiegelung des Sarges während dieser Zeit. Zwar findet sich nach den Anfangs-Worten des Protocolls

fol. 401 act.

die Randbemerkung des Secretars:

„nachdem das darauf“ (— auf dem Sarge —)

„befindliche Siegel, welches der Herr Director gestern auf denselben gesetzt, unverlezt gefunden;“

allein theils ist eine ohne Zuziehung des Secretars geschehene Versiegelung ungenügend, theils hat das Zeugniß des Secretars,

daß der Herr Director gestern ein Siegel auf den Sarg gesetzt habe,

keine volle Kraft, (f. 31)

Littmann, Handb., IV., §. 664,

theils ist dessen Zeugniß,

daß das Siegel sich unverlezt gefunden habe, irrelevant, weil daraus höchstens nur gewiß wird, daß irgend ein unverlehtes Siegel sich am Sarge befunden habe, während es unentschieden bleibt, was für ein Siegel dies gewesen, und wann und von wem es darauf gesetzt worden.

4) Was der Director

fol. 402 act. u. ff.

aus dem Gedächtnisse zu Protocoll gegeben hat, kann nicht nur die Stelle eines Obductions-Protocolls nicht vertreten, sondern auch auf Beweiskraft eines mehr als gewöhnlichen, hier doch erforderlichen, Zeugnisses, keinen

Anspruch machen. Daher ist es unerwiesen, in was für einem Zustande sich die Leichen am 20. April 1828, Nachmittags befunden haben.

5) Nach der ersten Besichtigung der Leichen am 21. April, (f. 32) frühmorgens 4½ Uhr, sind dieselben wiederum mehrere Stunden, bis 8 Uhr Morgens, unversiegelt und unverschlossen geblieben; wenigstens bezeugt das Protocoll,

fol. 406 act.,

hiervon so wenig etwas, als das folgende,

fol. 407,

von einem Aufschließen oder von einer Entsiegelung etwas erwähnt.

Die Ausweise-Protocolls

fol. 408 act.

als Secanten beim Herausnehmen der intestina thätig gewesen Dr. D. und Chirurgus B., so wie der Apotheker H., welcher die intestina zur Versendung nach Göttingen in den Stand setzen sollte, und dieselben, zufolge

[253] fol. 4

mit Alkohol übergossen hat, — sind nicht beeidigt worden, selbst nicht einmal bei ihrer Aufnahme in den Gesundheitsrath. Schon aus dem Mangel der Beeidigung einer dieser Personen würde Nichtigkeit des Verfahrens erwachsen. (f. 33.)

Klein's Annalen der Rechtsgel. Bd. XIII. §. 206.

Masius, a. a. O. §. 672.

Wildberg, a. a. O. §. 45.

Von der Nothwendigkeit der Beeidigung konnte auch, hinsichtlich des Dr. D., dessen Promotions Eid nicht

befreien; am wenigsten, da ein solcher hier die Erlaubniß zur Praxis nicht mit sich bringt, ja nicht einmal das Recht zur Führung des Doctor-Titels hieselbst begründet. \*)

Eben so wenig hilft die

fol. 733 i. f. und 734 act.

protocollirte Erklärung der Inquisitin, daß sie der Beeidigung aller nicht beeidigten Personen und namentlich auch der des Apotheker Hoffschläger entsage und darauf Verzicht leiste, jenem Mangel ab, da ein solcher Erlaß gemeinrechtlich, nach bekannten Gesetzen, im Criminalproceß, zumal bei Capital-Verbrechen, überhaupt unstatthast, und eben so in der

Brem. Ger. Ordn. §. 579 i. f.

indirect für unzulässig erklärt ist. Dort heißt es nämlich, daß nur in den Fällen, (l. 34) wo das zu untersuchende Vergehen höchstens eine vierzehntägige Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße von 50 Rthlr. nach sich zieht, die Beeidigung der Zeugen nicht erforderlich sey, wenn der darum zu befragende Angeeschuldigte sie nicht verlange.

Außerdem hatte Inquisitin, als Frauenzimmer und nach ihrer actenmäßigen Persönlichkeit, von dem Rechte, welchem sie entsagte, indem sie durch solche Verzichtleistung möglicherweise die sie von der Todesstrafe erretenden Waffen aus der Hand gab, keinen Begriff, war auch ausweise Protocolls hierüber von Seiten des Ge-

\*) Wer in Bremen sich eines, wenn auch mit höchstem Ehrenpreise wohl erworbenen Doctor-Titels bedienen will, muß die Erlaubniß dazu in einer Bittschrift beim Senate nachsuchen.

richs keineswegs belehrt und leistete folglich nur einen an sich durchaus ungültigen Verzicht.

Schweppe, Röm. Priv. Recht. 3. Ausg. §. 153.

Jenem Fehler kann auch nicht etwa durch eine nachherige Beeidigung noch abgeholfen werden, indem das Gesetz schlechterdings eine vorgängige Beeidigung verlangt,

P. G. D. Art. 149.

Kleinschrod, (f. 35) im Archive 2c. Bd. VI.,  
St. I. S. 31 und f. §. 11.

Dorn, pract. Commentar 2c. Th. II. §. 321.  
S. 149.

Rechtsgutachten und Entsch. des Spruchcoll. zu  
Heidelberg. Bd. I. S. 112 und f.

was durch die particularrechtliche Bestimmung des

§. 579 d. hies. Ger. Ordn.

nicht abgeändert ist. Hier wird nämlich nur in Betreff der Zeugen es dem Ermessen des untersuchenden Richters anheimgestellt, ob die Beeidigung derselben vor oder nach ihrem Verhöre geschehen solle; die Grundsätze über den Gebrauch der Kunst- oder Sachverständigen weichen aber bedeutend von denen über den Zeugenbeweis ab, und eine bloß bei diesem durch Partikularrecht beliebte Ausnahme von der gemeinrechtlichen Regel läßt auf jenen sich nicht ausdehnen.

7) Wie es im Protocolle

fol. 408 act.

heißt, so sind die intestina der beiden Leichen an das Haus des Apotheker Hoffschläger gesandt worden,

„um dort unter Aufsicht des (f. 36) Gerichts in den Stand gesetzt zu werden, nach Göttingen verschickt zu werden.“

So wesentlich nothwendig die hier verheißene Concurrenz des Gerichts bei dem fraglichen Geschäfte gewesen wäre, so enthalten die Acten gleichwol kein gültiges Zeugniß, d. h. kein gehöriges, an Ort und Stelle gleichzeitig aufgenommenes Protocoll, daß sie Statt gefunden habe. Alles, was sich darüber aufgezeichnet findet, besteht nur in der einseitig von dem Secretar zur Registratur vom 24. April 1828

fol. 415 act.

hinterhergemachten historischen Bemerkung am Rande:  
„in Gegenwart des Gerichts,“

welche nicht geeignet ist, dem Mangel abzuhelpfen.

Littmann, Handbuch u., Th. IV., S. 664 und die in nota w angeführten Gesetze u. Autoren.

Zu den bisher gezeigten, aus dem mangelhaften Verfahren vor der eigentlichen Untersuchung hergenommenen Gründen gegen die formelle Glaubwürdigkeit des Beweises, daß Gift gefunden worden sey, kommen denn ferner (f. 37) mehrere, welche sich auf die chemische Untersuchung selbst beziehen.

Hieher kann man zählen

8) Die Uebertragung dieser Untersuchung an einen auswärtigen Chemiker, während es aus den Acten nicht erhellet, daß es hieselbst an einem geschickten Kunstverständigen dieses Faches gefehlt habe, im Gegentheile

[179] act.

beweiset, welche gesetzlich berufene Männer früher schon

in eben dieser Criminalsache eine chemische Untersuchung, nicht etwa nur ohne Tadel, sondern zur größten Zufriedenheit des Gerichts,

cf. [180] act., initio,

vorgenommen hatten und jetzt wiederum hätten beauftragt werden müssen.

Mag auch der Physikus in Ländern, wo der Staat ihm keinen Apotheker für gerichtliche chemische Untersuchungen beigeordnet hat, sich zu denselben einen Chemiker nach Belieben wählen dürfen: hier, wo zu gerichtsarztlichen Untersuchungen eine eigne Behörde unter dem Namen (f. 38) eines „Gesundheitraths“ von Staatswegen ernannt und derselben zur höchsten Vollständigkeit ein im Fache der Chemie erfahrener Apotheker allerdings beigeordnet ist,

Staats-Calender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1828, Seite 53.

Prot. fol. 252,289 und [113] nebst [119] act., hier erscheint die Wahl eines auswärtigen Chemikers, — mag sie nach

fol. 408 act.

von Physikus und Apotheker, oder nach

fol. 406 act. und

[148] fol. 1 verbis:

„auf unsere dringende und wiederholte Bitte,“  
u. s. w.

vom Gerichte ausgegangen seyn, illegal, und die chemische Untersuchung des gesetzlich unberufenen Fremden schon daher, ohne weitere Rücksichten, ungültig.

Wildberg, a. a. O., §. 46 und 49.

9) Jedenfalls hätte aber der Chemiker seine Untersuchung auch unter Mitwirkung des Physikus sowohl, Masius, a. a. O., §. 672, als (f. 39) unter gerichtlicher Concurrenz, anstellen müssen.

Masius, a. a. O.

10) So war auch die vorgängige Beeidigung des Chemikers eine unerläßliche Bedingung der Gültigkeit seiner Untersuchung und durfte namentlich, wie schon oben bei den Mitgliedern des Gesundheitsraths angeführt worden, nicht etwa in Berücksichtigung des Promotionseides des Dr. Str. unterlassen werden, zumal dieser im Hannoverischen so wenig als in Bremen zur ärztlichen Praxis berechtigt.

11) Gesehwidrig und alle Beweisraft der chemischen Untersuchung störend ist ferner, daß der untersuchende Chemiker laut [253] act., fol. 2 i. f. und 3,

einen weder von dem Physikus, noch von dem Gerichte dazu ernannten, also völlig ungerufen und auch nicht einmal der medizinischen Fakultät zu Göttingen angehörenden und ebenfalls unbeeidigten Dritten, den Dr. (f. 40) W., zur gemeinschaftlichen chemischen Untersuchung zugezogen hat.

12) Endlich aber würde, wenn alle bisherige Mängel (N.<sup>ris</sup> 8 bis 11.) auch gehoben werden könnten, die chemische Untersuchung [253] act. doch nur einen halben, mithin hier ungenügenden Beweis liefern können, weil sie nur das Resultat der Arbeit eines einzelnen Kunstverständigen enthält.

N. G. D. Artikel 35 und 36.

L. 1 pr. D. de inspic. ventre (25, 4.)

L. 6 §. 1 Cod. de secund. nupt. (5, 9.)

c. 4 et 14 X. de prob. (2, 19.)

Kleinschrod, über den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige. Im Archive des Grim. Rechts, Bd. IV. St. 1 §. 19.

Stübel, über den Thatbestand, §. 352 und 353.

Bei mehreren der so eben gerügten formellen Mängel könnte, auf den ersten Blick, vielleicht die Frage aufgeworfen werden:

ob nicht die Absendung der in Rede stehenden intestina an die medizinische Fakultät zu Göttingen und das von derselben (f. 41) abgegebene Gutachten die Fehler beseitigen?

Allein wenige Bemerkungen werden hier die völlige Irrelevanz des Einen wie des Andern außer Zweifel stellen.

Als der Hofrath Str. zufällig im April 1828 durch Bremen reisete und der Instructionsrichter zufällig dessen Anwesenheit im Gasthose zum Lindenhofe erfahren, darauf sich zu ihm begeben, um ihn willig zu machen, der Obduction beizuwohnen,

fol. 406 act.,

hat dieser Chemiker sich zu der chemischen Untersuchung nur unter der Bedingung bereit erklärt:

daß ihm der Auftrag dazu entweder von der medizinischen Fakultät,

(an deren Spitze er stand,

[149] act. fol. 2)

oder von dem Gerichte zu Göttingen ertheilt werde.

cf. [149] act. fol. 1 i. f. verbis:

„In der mir von Ew. Hochwohlgeboren gestellten Alternative“ u. s. w. (f. 42.)

Prot. fol. 408 act. i. f.

Hieraus erklärt sich, was zuerst die Adressirung der intestina an die Fakultät betrifft — (im Gegensatz des von derselben abgegebenen, für sich zu prüfenden Gutachtens, [251] act.,) — das Auffallende einer sonst an sich zwecklos und den Gesetzen fremd erscheinenden Maaßregel.

Denn welchen Unterschied konnte es hervorbringen, wenn jener Chemiker die Untersuchung der intestina für sich allein und in seinen vier Mauern vornehmen sollte, ob ihm dazu der hier in Bremen versiegelte Gegenstand der Prüfung direct, von der Post, oder auf einem Umwege, durch die Fakultät, versiegelt zugestellt wurde?

Eine andere Concurrenz derselben bei der chemischen Untersuchung ist aber weder vom Gerichte erbeten,

[148] act., fol. 1, verbis:

„Wir haben auf unsre dringende und wiederholte Bitte uns der angenehmen Aussicht zu erfreuen, (f. 43) daß Herr Hofrath Dr. Str. nach dessen gefälliger Aeußerung, geneigen werde, sich der erforderlichen chemischen Prüfung zu unterziehen, wenn dazu der Antrag durch die Fakultät geschehe, um welchen wir hiemit bitten,

cf. [148] act. fol. 1;

noch von der Fakultät ausgeübt:

„Die — Eingeweide — — haben Wir dem Wunsche des verehrlichen Criminalgerichts gemäß dem

Hofrath Str. zur chemischen Untersuchung übergeben" u. s. w.

[252] act. fol. 2 und 3.

Daß eine chemische Untersuchung aus dem Grunde, weil ihr Gegenstand vorher durch dritte Hand gelaufen, keinen anderen Charakter gewinne und daß die Geseze namentlich nirgends einen Werth darauf legen, wenn diese Hand die einer medizinischen Fakultät seyn möchte, bedarf keiner Nachweisung.

Durch Einleitung jenes Umweges verwandelte sich namentlich die chemische (f. 44.) Untersuchung des Privatmannes Dr. Str. nicht etwa in

eine durch die Fakultät geschehene, wie denn auch eine solche, wäre sie factisch möglich, im Geseze nirgends sanctionirt seyn würde; sondern Form und Inhalt aller darauf Bezug habenden Documente, z. B.

[149] [248] [249] [250] act.

bestätigen es, daß der Chemiker Dr. Str. die Analyse vorgenommen. Ja in [253] act. fol. 2 bezeugt derselbe sogar, daß er dabei zu seiner Unterstützung nicht etwa einzelne Mitglieder der Fakultät, sondern einen Privat-Dozenten zugezogen habe.

Diese Ansicht erleidet nun auch ferner keine Veränderung durch das von der Fakultät über die Analyse des Dr. Str. abgegebene Gutachten, [251] act., als welches lediglich den materiellen Werth der Untersuchung zum Gegenstande haben kann und hat, und nur da von Wichtigkeit ist, wo zum Zwecke eines Defensional-Beweises etwa die Richtigkeit (f. 45.) der von

dem Chemiker aus seinen Versuchen gezogenen wissenschaftlichen Folgerungen angefochten wird.

§. 11.

Und hiezu geht der Defensor jetzt über; nach bisheriger Erörterung der formellen Unglaubwürdigkeit der chemischen Untersuchung, ihren materiellen Werth, oder die Richtigkeit des von dem Chemiker aufgefundenen Resultats, bezweifelnd.

Zwar stimmt das Fakultäts-Gutachten

[251] act.

in Folge der von dem Chemiker in

[253] act.

entwickelten Gründe, der Meinung desselben, daß das Auffinden des Arseniks in den intestinis mit voller Gewißheit angenommen werden könne, durchaus bei; allein der Defensor, wenn gleich Late und durchaus ohne genügende chemische Kenntnisse um eine so gelehrte Arbeit, wie die vorliegende Analyse, gehörig zu würdigen, hält sich, falls es auf diesen Punkt ankommen könnte, zu dem Antrage auf Einholung eines Gegen-Gutachtens von einer (f. 46) andern Universität, wozu er die Berliner vorschlägt, verpflichtet, unter Mittheilung seines nachstehenden Bedenkens.

Es ist nämlich aus [253] act. nirgends ersichtlich

aus was für Materialien der Chemiker sein zur Reduction angewandtes Wasserstoffgas entwickelt habe.

Sollte dies aus gewöhnlichem Zink geschehen seyn, so kann man einwenden, daß fast alles Zink Arsenik enthält, und daß letzteres bei der Wasserstoffgas-Ent-

wickelung als Arsenik-Wasserstoffgas dem andern Gase beigemischt mit fortgeht, sich jedoch sehr leicht als metallisches Arsenik beim Durchgang durch eine erhitzte Röhre wieder absetzt; folglich man in jeder so untersuchten Leiche Arsenik zu finden glauben wird.

Schwerlich wird es nun aber des Zeugnisses einer andern Fakultät,

daß das zufolge [253] act. aufgefundene Gift nach chemischen Gründen nicht (s. 47) mit vollster Gewißheit als in den intestinis befindlich gewesen, betrachtet werden könne,

nach dem, was oben überhaupt gegen die Ermittlung des objectiven Thatbestandes angeführt worden, überall bedürfen.

### Vergiftung des Friedrich Kleine zu Hannover.

#### §. 12.

Auf die Prüfung des objectiven Thatbestandes hinsichtlich der beiden Vergiftungen der Beta Schmidt und ihres Kindes, (§. 6 bis hierher,) würde nunmehr eine gleiche in Betreff der Vergiftung des Friedrich Kleine zu Hannover folgen.

Auch hier hat zunächst die vorgenommene Obduction und Section, wie

[167] und [168] act.

sofort ergeben, gar keinen Beweisgrund dafür, daß der Tod des ic. Kleine durch Gift verursacht worden,

zuwege gebracht. In dieser Anerkennung hat das Gericht selbst daher auch hier eine chemische Untersuchung der intestina veranlaßt, wogegen der Defensor hier zunächst

1) alles das in Bezug nimmt, (f. 48) was er vorhin, §. 7, hinsichtlich der Vergiftung der Beta Schmidt und ihres Kindes gegen die Meinung ausgeführt hat:

daß bloß aus dem Vorfinden einer höchst geringen, an sich nicht tödtlichen Quantität Arseniks in der Leiche, ohne weiteres Gutachten, der vollkommene Beweis erwachse, daß durch dies Gift, und bloß dadurch, der Tod verursacht worden.

So wie dort, stellen sich dann

2) für den Fall, daß wider Erwarten jene Folgerung im Allgemeinen doch für richtig gehalten werden könnte, ihrer Anwendung in concreto auch bei dem Kleine Gründe entgegen, welche auf andere Todes-Ursachen, außer dem Gifte, hindeuten, und welche daher jedenfalls ein gerichtsarztliches Gutachten nöthig machen.

Hauptsächlich gehört hierher nachstehendes:

a) Zufolge des Berichts des Dr. Sp., [99], sind die bei der Krankheit des Kleine hervorgetretenen Symptome die der Gallenruhr (cholera) gewesen, (f. 49) welche damals häufig zu Hannover vorgekommen und woran gleichzeitig mit dem Kleine mehrere andere Patienten des gedachten Arztes gelitten haben. Der plötzliche Tod hat demselben „bei dem gebrechlichen Alter des Kranken und bei der raschen Tödtlichkeit der in Frage stehenden Krankheit (— der cholera —) kein ungewöhnliches Ereigniß geschienen.

[99] act. fol. 2 i. f.

b) Auch bei der durch denselben Arzt am zweiten Abend nach dem Tode des Kranken vorgenommenen Section der Leiche haben sich theils die Ergebnisse des Leichenbefunds an der cholera Verstorbenen gezeigt, theils ist an den Wänden des Magens und den Gedärmen kein Geruch nach Knoblauch, Zeichen einer Arsenik-Vergiftung, wahrgenommen worden.

c) Der Arzt, welcher den Kranken behandelt und selbst die Section der Leiche vorgenommen hat, bezeugt am Schlusse des Berichts nur:

„daß bei seiner Darstellung des (f. 50) Kleineschen Todesfalles die Möglichkeit einer tödtlichen Einwirkung eines beigebrachten scharfen Mineralgiftes, nicht ausgeschlossen sey.

d) Die Obducenten und Secanten des wieder ausgegrabenen Kleineschen Leichnams bezeugen schließlich in ihrem Berichte, [168],

„daß weder bei der Deffnung des Sarges, vor der Anwendung des Chlorkalks, noch später im Laufe der Untersuchung, ein auf die Anwesenheit von Arsenik-Wasserstoffgas deutender Geruch verspürt wurde.“

Gründe genug, auch bei Annahme, daß Gift in der Leiche entdeckt worden, erst noch ein Gutachten über die Todes-Ursache des Kleine von Aerzten einzufordern.

( §. 13.

Die chemische Untersuchung der intestina des Kleine rechtfertigt aber eventualiter auch nicht einmal

jene Annahme der Entdeckung von Gift, indem sie der nöthigen Glaubwürdigkeit sowohl in (f. 51) Ansehung ihrer Formlichkeiten, als nach ihrem materiellen Inhalte ermangelt.

Zu den Fehlern in der Form gehört auch hier

1) die unterlassene besondere eidliche Verpflichtung der Obducenten und Secanten, Landphysikus Dr. Kr. und Landchirurgus Dr. M., nach Ausweis des Protocolls [167] act.,

ein Mangel, dem durch Bezugnahme auf den Amtseid dieser Personen nicht abgeholfen wird. Den Amtseid haben sie für ihr Land geleistet, aber keineswegs, — wiewohl dies in den Acten angenommen wird, — in Beziehung auf Handlungen für ein fremdes.

J. S. T. Boehmer, obs. ad Carpzov. p. 55.

Eben so wenig genügt der Promotionseid des Dr. Kr.

Außerdem erscheint es

2) wenigstens zweifelhaft, ob die chemische Untersuchung nicht durch einen hiesigen Chemiker, und ob sie

3) nicht in Gemeinschaft mit (f. 52) dem Physikus und unter gerichtlicher Concurrenz wäre vorzunehmen gewesen. Gewiß aber hätte

4) der damit beauftragte Hofapotheker Br., gleich den Obducenten, vorher für diese auswärtige Sache in Eid und Pflicht genommen werden müssen, wenn schon dieses nach den zu Hannover geltenden gesetzlichen Normen hinsichtlich der für dortige Gerichte

vorzunehmenden Untersuchungen, zufolge [188] act. i. f., nicht erforderlich gewesen seyn mögte.

Uebrigens aber würde

5) nach dem schon oben in §. 10 Nr. 12 Gesagten, abgesehen von den eben genannten Mängeln, aus dem Gutachten des Hofapothekers Br., als nur eines einzelnen Sachverständigen, im glücklichsten Falle doch nur ein halber Beweis zu entnehmen seyn.

#### §. 14.

Sieht man aber von allen formellen Mängeln der chemischen Untersuchung der intestina des Kleine ab und auf den materiellen Werth derselben, so hat (f. 53)

1) der Chemiker selbst aus seiner Analyse [169] act. fol. 23 nur das Resultat gezogen:

daß ein von ihm für Arsenik gehaltenes, (aber nicht bestimmt dafür erklärtes) Stoff,  $\frac{1}{10}$  Gran betragend, nach einer großen Wahrscheinlichkeit von dem Gegenstande der Untersuchung abstamme.

Offenbar ungenügend nach den eigenen Worten des Gutachtens, da die Anwendung des Strafgesetzes in der Gewißheit der Schuld bedingt ist und diese in einer Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils, mithin nicht in Wahrscheinlichkeiten, besteht.

Dürfte man indessen, mehr an den Sinn des Gutachtens sich haltend, annehmen, als habe der Chemiker doch

die Gewißheit, daß sich Arsenik in der Leiche des Kleine gefunden, bezeugen wollen,

so findet Defensor sich zur Bestreitung des wissenschaftlichen Werths der Untersuchung [169] act., der Richtigkeit der (f. 54) aufgestellten chemischen Gründe, und zu dem Antrage auf Einholung eines Gegen-Gutachtens von der Berliner medicinischen Fakultät nothgedrungen, indem er nur einige wenige dazu berechtigende Zweifel hervorhebt.

Woher kommt nämlich, der fraglichen Untersuchung zufolge, das Zinn in den Leib der Leiche? wodurch ist es erwiesen, daß es wirklich Zinn war? und woher wird es bei der bekannten Leichtigkeit der Täuschungen und Irrungen bei solchen Sublimaten, woher wird es überhaupt gewiß, daß die eingesandte Probe von reducirtem Arsenik, [172] act., wirklich Arsenik ist? Ueber letzteres würde wenigstens noch erst eine weitere Untersuchung Statt finden müssen.

Das Gutachten der Berliner Fakultät würde hier wesentlich darüber zu ertheilen seyn:

ob es zufolge der Untersuchung [269] act. nach wissenschaftlichen chemischen Gründen nicht noch als ungewiß angenommen werden müsse, daß (f. 55) in dem Leibe der fraglichen Leiche sich Gift, namentlich Arsenik, befunden habe.

Es wird indeß wegen der übrigen Mängel im Beweise auch hier so wenig, wie hinsichtlich der Vergiftungen der Beta Schmidt und ihres Kindes, auf ein solches Gutachten überall ankommen können.

Damit wäre denn der objective Thatbestand in Betreff der drei Vergiftungsfälle, bei denen zu seiner Aus-

mittelung irgend etwas Wesentliches unternommen worden, geprüft, und die Meinung des Defensors, daß es bei jedem dieser Fälle ungewiß geblieben,

ob der Tod durch das von der Inquisitin dargebrachte Gift, und ganz allein dadurch, erfolgt sey, scheint gerechtfertigt und daher schon hiernach die Todesstrafe ausgeschlossen zu seyn.

## II. Beweis des subjectiven Thatbestandes. \*)

### §. 15.

An (f. 56) die bisherige Betrachtung des objectiven Thatbestandes der Giftmorde, deren die Inquisitin geständig oder beschuldigt ist, knüpft sich nun-

---

\*) Nur mit dem innersten Widerstreben sah sich der Verfasser, als Defensor, zur Entwicklung der unter obiger Rubrik nachfolgenden Ansicht über Zurechnungsfähigkeit genöthigt. Diese Ansichten gehören zum Theil einer heillosen, unserer christlichen Religion widerstrebenden, aus Frankreich zu uns herüber gekommenen Theorie an, deren der Verfasser von Herzen gram ist. Aber dieselbe hat sich nun einmal, besonders durch ihre gerichtsarztlichen Anhänger, auf deren Gutachten die peinliche Gerichtsordnung hinweist, so sehr in die Deutschen Gerichte eingedrängt; es ist so mancher Verbrecher in neuerer Zeit dadurch seiner verdienten Strafe wirklich entgangen, daß es einem gerichtlichen Vertheidiger, als solchem, pflicht- und amtsmäßig obliegt, wenn die Umstände es irgend zulassen, jene sogenannten wissenschaftlichen Fortschritte unserer Zeit für seinen Schützling zu reclamiren. In dem vorliegenden Falle forderte die Actenlage dazu hinreichend auf; gleichwohl glaubt der Verfasser in seinen Hinweisungen auf jene Theorie sich innerhalb der Grenzen des Nothwendigsten gehalten zu haben.

mehr (§. 4, Nr. II.), wenn auch nur zu eventueller Vertheidigung, die Prüfung des Beweises ihrer Zurechnungsfähigkeit.

Eine Prüfung des Beweises der Zurechnungsfähigkeit setzt nun schon voraus, daß Defensor eine Präsumtion dafür nicht statuirt.

Er hält diese zunächst überhaupt in den hier anzuwendenden gemeinen Gesetzen nicht begründet, sondern für eine, bei jeder äußerlich als Verbrechen erscheinenden Handlung aus der Gesamtheit aller dabei vorkommenden Umstände aufzuklärende, reine *quaestio facti*. Zur vielleicht nicht unnöthigen weiteren Begründung dieser Ansicht, gegen frühere doctrinelle Irthümer, erlaubt er sich, um die Grenzen dieser Schrift nicht zu überschreiten, nur eine Bezugnahme der gediegenen Abhandlung in

F. C. Z. Hepp's Versuchen über (f. 57) einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, Heidelberg 1827, S. 163 sqq.

Wollte man indeß auch wirklich, gegen diese Theorie, im Allgemeinen eine gesetzliche Präsumtion für Imputabilität annehmen, so würden ihrer Relevanz doch hier die Grundsätze entgegen stehen, welche einerseits in unserm inquisitorischen Verfahren den Richter zu gleicher Sorgfalt in Auffuchung von Gründen gegen, als für die Schuld verpflichten, mithin von nachtheiligen Präsumtionen auszugehen verbieten, und welche andererseits die Anwendung des Strafgesetzes nicht durch Vermuthungen, sondern durch Gewißheit bedingen.

Die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin darf also nicht präsumirt, sie muß aus allen, mit ihren verbrecherischen Thaten verknüpften Einzelheiten und insbesondere aus klarer Erkenntniß des freien zu diesen Thaten antreibenden Impulses erst hervorgehen. Je unsicherer dieser erscheint, um desto zweifelhafter wird die Imputabilität des Verbrechers (f. 58) genannt werden müssen.

Daher hat denn auch die vorliegende Untersuchung mit allem Fleiße jener Triebfeder nachgeforscht und es ist daraus allerdings so viel hervorgenommen, daß man vielleicht

Eigennutz oder Habsucht und Wollust als die möglichen sinnlichen Beweggründe zu den fraglichen Vergiftungen ansehen dürfte.

Man könnte nämlich sagen: den ersten Mord, ihres Ehemannes Miltenberg, beging Inquisitin aus Wollust nach dem Besitze Gottfrieds; als ihre Eltern sich gegen eine mit demselben zu schließende Heirath erklärten, vergiftete sie beide, weil sie ihrer Leidenschaft hindernd im Wege standen; sie vergiftete darauf ihren Zwillings-Bruder, um dessen Vermögen zu bekommen und gleich darauf ihren Geliebten, Gottfried, um ihn zu beerben; dann auch ihren Verlobten, Zimmermann, um bei Gelegenheit seines Todes Vermächtnisse zu erhalten; ihren Freund Mosees ebenfalls (f. 59) der Erbschaft wegen; des Friedrich Schmidt Ehefrau, um einige Louisdor nehmen zu können; den Friedrich Kleine zu Hannover, um wegen einer Schuld nicht von ihm gedrängt zu werden.

## §. 16.

Allein in der That hat man darin kaum mehr als Wagerklärungen und für eine Menge von Vergiftungen, wo gar kein leidenschaftlicher Impuls denkbar ist, auch diese nicht einmal.

Der zur Anwendung der Todesstrafe nöthigen Gewißheit, daß Inquisitin zu ihren Vergiftungen allein durch solche egoistische Triebfedern, welche ihre Wirkung auf jeden gesunden Menschen äußern, sich habe bestimmen lassen, mithin als zurechnungsfähig bestraft werden könne, und daß sie namentlich nicht durch einen (erklärlichen oder unerklärlichen) außerordentlichen Trieb, als welcher der aus Vernunft-Besen bestehenden und nur nach Gründen der Vernunft handelnden gesammten Menschheit fremd und abnorm ist, zu den (s. 60) Vergiftungen getrieben und fortgerissen worden sey: dieser Gewißheit stehen nach den bisherigen Untersuchungs-Acten bedeutende Zweifelsgründe entgegen.

Dieselben entspringen nämlich

1) aus dem völligen Mißverhältnisse zwischen dem angeblichen eigennütigen Zweck und den ungeheuern, alles menschliche Gefühl empörenden Mitteln im Allgemeinen, (oder wenn man sich den Thäter auch überhaupt als den verworfensten Verbrecher denkt, und dabei keine obwaltende Gegenreize annimmt.)

Auf der einen Seite stehen hier nämlich: Mord eines nicht gehaßten Gatten, einer zärtlichen rechtschaffenen und nicht ungeliebten bejahrten Mutter,

eines eben so zärtlichen, treu für sein Kind sorgenden und bisher kindlich verehrten alten Vaters, endlich dreier geliebten eignen Kinder und vieler andern nahe befreundeten Personen; — auf der andern, als einziger Reiz zu solchen unnatürlichen Verbrechen: (f. 61) die einseitige ungewisse Meinung, daß eine gewünschte anderweitige eheliche Verbindung vielleicht dadurch erleichtert werden könnte, mit einem Dritten, — Gottfried, — welcher sich noch nie dazu bereit erklärt, und niemals auf irgend eine Weise zu erkennen gegeben hatte, daß er wegen eines oder des andern Todesfalls sich eher zur Heirath würde entschließen können, und einige unbedeutende pecuniäre Vortheile.

Steht hier der angebliche Zweck auch nur einigermaßen in einem Verhältnisse zu den entsetzlichen, unerhörten Mitteln?

Dieses möchte man um so weniger bejahen, wenn man dabei

2) auf die Persönlichkeit der Inquisitin, wie solche sich außer ihren Vergiftungen offenbart, auch nur einige Rücksicht nimmt. Es scheint nämlich jene auf einer ungewissen Hoffnung beruhende egoistische Triebfeder, nach aller bisherigen Seelenkunde, doch möglicherweise nur ein moralisches Scheusal, ein auf der Bahn des Lasters von Verbrechen (f. 62) zu Verbrechen immer tiefer gesunkenes Ungeheuer zu so beispiellosen Unthaten, wie hier in Frage stehen, bestimmen zu können. Als ein solcher

Auswurf der sentina hominum erscheint aber Inquisitin nach den Acten keineswegs.

Geboren von rechtschaffenen, ja frommen Eltern, \*) läßt sich schon wenigstens negativ annehmen, daß ihr jugendliches Gemüth zu den späteren Verbrechen nicht vorbereitet worden ist. Damit im Einklange schildern sämtliche Zeugen, welche die Inquisitin seit früher Jugend gekannt haben, dieselbe als

ein durchaus braves, rechtschaffenes und in jeder Hinsicht völlig unbescholtenes Mädchen.

Keiner dieser Zeugen kann ihr „irgend etwas Böses“ nachsagen; sie soll darnach namentlich nie gelogen, nie von Habsucht oder Wollust auch nur die kleinsten Spuren gezeigt, sondern sich im Gegentheile mildthätig und gegen die Nachstellungen, denen sie, als junges, hübsches Mädchen, ausgesetzt gewesen, strenge (f. 63) rechtschaffen bewiesen haben.

Man vergleiche hierüber nur die Aussagen:

Bernhard Friedrich Bl., fol. 120 act.: „Ich kenne die Gottfried von ihrer Jugend. Wir sind Nachbarkinder und sie ein Jahr jünger wie ich.

„Sie war ein lustiges Mädchen; die Eltern waren brave, unbescholtene Leute.“

Wenzel Gerhard Schr., fol. 176 act.: „Ich habe seit 1794 in der Pelzerstraße gewohnt; der alte Timm war mein Nachbar. Die Gottfried hat in meinem Hause als Kind oft gespielt und bei uns ge-

\*) Nach Zeugnissen der Acten.

gessen. Späterhin, wie sie erwuchs, war sie als sogenannte Wollnähterin in unserm Hause.

„Bis zu ihrer Verheirathung war sie ein durchaus unbescholtenes Mädchen.“

Joh. Bernh. Af., fol. 266 und 267 act.: „Ich wohne dem Rumpffschen Hause schräg gegenüber, die beiden alten Timme waren nahe Nachbarn und sehr rechtliche brave Leute. Die Gottfried Wittwe, geb. Timm, habe ich von Jugend auf gekannt. Als Mädchen (f. 64) stand sie in keinem schlechten Rufe.“

Lüder Christian M. Ehefrau, Johanna Regina geb. N., fol. 582 act.: „Meine Eltern wohnten Pelzerstraße Nr. 14 und daher war ich ein Nachbarskind und kenne sie von Jugend auf. Wir gingen zusammen zum Prediger, doch wurde die Gottfried früher confirmirt. Ich mochte sie gern leiden und kann nichts Nachtheiliges von ihr als Mädchen sagen.“

„Sie steht jetzt im Gerede, daß sie in der Jugend schon viel gelogen habe; ich kann dies aber nicht von ihr behaupten, denn gegen mich hat sie eben nicht gelogen.“

„Die Gottfried hatte als Mädchen manche Nachstellung; allein sie betrug sich durchaus unbescholten.“

Johann Michael S. Ehefrau, fol. 584 act.: „Die Gottfried hatte als Mädchen einen durchaus unbescholtenen Ruf; ich bin als Nachbarskind mit

ihr aufgewachsen; auch nähete sie als Wollnähterin bei meinen Eltern.

„Mir ist es nicht erinnerlich, daß die Gottfried als Kind oft log; ich habe sie auf dergleichen nicht betroffen.“ (f. 65)

Hermann Fr. Wittwe, fol. 643 act.: „Die Gottfried hat sich als Mädchen sehr gut aufgeführt.“

Heinr. W. Ehefrau, fol. 670 act.: „Aus ihrem Mädchenstande kann ich der Gottfried nichts Böses nachsagen.“

Georg Aug. S — n — g Ehefrau, fol. 710 act.: „In ihrer Jugend führte sie (die Gottfried) sich sehr ordentlich auf.“

Mit dem Bilde, welches diese Zeugnisse von der Inquisitin entwerfen, harmoniren auch die Aussagen über ihren späteren guten Ruf, bis zu ihrer Verhaftung.

Zwar scheinen die beim Beginne der Untersuchung aus dem Munde des Polizeicommissärs und des Damnicaten Kumpff zu Protocoll gekommenen vagen Gerüchte dem entgegen zu stehen; allein theils bezogen sich dieselben nur auf die vielen Todesfälle im Gottfriedschen Hause, und können mithin nicht zum Beweise eines, außer der Manie zu Vergiftungen, erkennbaren verbrecherischen Characters dienen; theils sind sie aus (f. 66) dem beim großen Haufen allgemein mit der Untersuchung entstandenen Abscheu gegen die Giftmörderin sehr natürlich zu erklären und daher an sich ohne sonderliche Bedeutung; theils endlich sind

sie durch die späteren speciellen Zeugen = Aussagen widerlegt worden.

Diesem zufolge war sie von allen denen, womit sie, zum Theil seit frühester Jugendzeit, in näherer Beziehung stand, — Personen die sich sämmtlich eines guten Rufes zu erfreuen haben, — geliebt und geachtet als eine Frau, deren einziger Fehler etwas Leichtsin, deren hervorstechende Tugend von jeher Freude am Wohlthun gewesen.

Den Lastern der Wollust und Habsucht insbesondere, womit während der Untersuchung das Gerücht, im Bemühen, die Triebfeder zu den unerhörten Vergiftungen darin aufzufinden, die Inquisitin beschuldigt hat, war sie nicht ergeben.

Sie selbst hat sich zwar des Ehebruchs angeklagt; allein diese Anklage, gleich dem Geständnisse des Meineides, spricht eher (s. 67) für, als gegen sie: denn sie beweiset, gleich vielen andern Selbst-Anklagen, eine Aufrichtigkeit der Reue, deren ein menschliches Ungeheuer, wie man es sich als Urheberin der zahllosen naturwidrigen Raubmorde denken muß, nicht fähig seyn würde. — Ihr Mitschuldiger, im Ehebruche, Rasso, war ihres Mannes Miltenberg genauester Freund, von diesem täglich ihr zugeführt, während er selbst seinen Vergnügungen in Clubs und Mädchenhäusern nachging und jene Beiden gleichsam auf einander anwies. Dennoch entstand unter ihnen \*) jahrelang kein lasterhaftes Verhältniß; nur der Taumel einer mit dem Freunde allein

\*) Zufolge der Acten. M. s. jedoch die Lebensgeschichte.

zugebrachten Abschiedsstunde ließ das Weib ihrer Pflichten vergessen. Niemals hat sie aber später mit Gottfried, so lange Miltenberg lebte, aller begünstigenden Umstände ungeachtet, die Ehe gebrochen. Faßt man alle Umstände, Miltenbergs eigne Ausschweifungen, seine Freundschaft gegen Kaffow und Gottfried, seine gleichsam aufmunternde Toleranz gegen seine Frau (f. 68) und noch so manche andere Verhältnisse ins Auge: so wird jener Fehltritt die Inquisitin zwar als in hohem Grade leichtsinnig, doch nicht überhaupt als entschieden wollüstig oder gar als ausgemacht lasterhaft characterisiren.

So wird sie uns auch noch nicht des zu Stade geleisteten Meineides wegen erscheinen dürfen. Dort bei einer angesehenen Freundin, der Gattin eines Beamten, zum Besuch sich aufhaltend, sieht sie plötzlich den Borrath ihres mitgebrachten Geldes zu Ende gehen. Leichtsinnig ersinnt sie das Vorgeben, als sey ihr Geld weggekommen, nur um nicht so arm zu erscheinen und einen Grund zu haben, wegen eines Darlehns nach Hause zu schreiben. Allein der Gatte ihrer Freundin nimmt die Sache ernst; ohnehin gegen sein Dienstmädchen voll Verdacht, hält er diese für die Entwenderin des angeblich weggekommenen Geldes, leitet sofort eine criminelle Untersuchung gegen dieselbe ein und ehe noch die vermeintlich Bestohlene über die ernststen Folgen ihres leichtsinnigen (f. 69) Vorgebens nachzudenken Zeit hat, erscheint bereits die Behörde, um sogleich bei der Localbesichtigung und in Gegenwart sämtlicher Hausgenossen, zur Constatirung des corporis delicti

die von Allen als unbezweifelt angenommene Entwendung des Geldes eidlich erhärten zu lassen.

Inquisitin „erschraak“ vor diesem Verlangen; sie, die von Allen, und gewiß auch von der Gerichtsbehörde, mit höchster Achtung und voll Vertrauen behandelte Dame, Gast im Hause ihrer wegen des vermeinten Diebstahls hocherzürnten Freundin, hätte nun sofort in Gegenwart Aller sich selbst und ihre leichtgläubige Wirthin durch das Geständniß, sie sey eine gemeine Lügnerin und zu arm gewesen, um genügenden Borrath an Gelde zur Reise mitzubringen, — beschimpfen sollen!

An solcher Beschämung, — an sich kein unedles Gefühl — scheiterte ihr Leichtsinn. Sie schwor den Eid, wodurch sie — so beruhigte sie ihr Gewissen — wenigstens Niemandem schaden zu können glaubte.

Wer möchte aber die, was gerade bei (f. 70) diesem Vergehen große Berücksichtigung verdient, — ohne Religions = Erkenntniß dastehende Inquisitin schon deshalb, weil ihr Leichtsinn hier dem Drange unglücklicher Folgen und Umstände unterlegen, für so verderbt halten, daß man ihr immer und unter allen Umständen die Fähigkeit zu einem falschen Schwure beimessen dürfte? Dagegen spricht auch die ganze Art ihres desfallsigen Bekenntnisses und die Gewissenhaftigkeit, welche sie nachher noch einmal einen Meineid geleistet zu haben befürchten läßt, obwohl hier die Absicht, falsch zu schwören, keineswegs, vielmehr nur die Möglichkeit sich bei dem Eide geirrt zu haben, vorliegt.

Man sehe nur die Unruhe, womit sie in ihrem Schreiben [238] act. den Inquirenten bittet, bei ihren früheren

Gesellen und Lehrburschen wegen dessen nachzufragen, was sie beeidigt hat, zu ihrer Beruhigung, daß sie nicht vielleicht unabsichtlich falsch geschworen habe.

In der That scheinen jene Geständnisse den einstimrigen guten Zeugnissen, welche (f. 71) über den Lebenswandel der Inquisitin — von den Vergiftungen abgesehen, — in den Acten vorkommen, wenig Abbruch zu thun.

Es deponiren nämlich im Einzelnen:

Marie Heckendorff, fol. 76 act.: „Ich kenne die Gottfried seit langer Zeit; ich kenne sie nicht anders, als eine sehr gutthätige Frau. Etwas Leichtsinn wäre das Einzige, was ich an ihr aussetzen könnte.

„Ich kenne sie von der Zeit her, wie ich mit ihr zum Prediger Rotermund in die Kinderlehre ging. Sie hat mich manchmal in Krankheiten gepflegt und unterstützt.“

Dies Zeugniß der langjährigen nächsten Freundin der Inquisitin erscheinet höchst bemerkenswerth; es muß aber ein doppelter Werth darauf gelegt werden wegen der aus ihren Verhören wie aus dem Schriftsatz,

[200] act. \*)

\*) Dies Actenstück ist Folgendes.

Herr Sen. — e verlangen folgendes Gespräch, welches zwischen der Gottfried und mir vorgefallen ist, zu wissen. Einmal kam ich mit ihr von Schwachhausen; es war schönes Wetter; ich war sehr schwermüthig, sie schien es mir auch zu seyn. Ich machte sie aufmerksam auf die Natur und den Himmel, wo ich sagte: sieh' mal, eine jede Wolke hat einen

hervorleuchtenden Persönlichkeit der Deponentin,  
welche, selbst von Inquisitin vergiftet und fortwährend

bröncirten Saum; sie erkannte es mit mir und sagte, wie gut der liebe Gott doch wäre; „er hat uns Weiden schon recht viel Leiden zugeschickt, aber er hat sie auch tragen helfen.“ Mir fiel der Vers noch ein, den ich ihr vorsagte:

Mir sagt's mein Herz, ich glaub' und fühle, was ich  
glaube,

Die Hand die uns durch dieses Dunkel führt,

Läßt uns dem Elend nicht zum Raube,

Und wenn die Hoffnung auch den Ankergrund verliert,

So laß uns fest an diesem Glauben halten,

Ein einz'ger Augenblick kann alles umgestalten.

Ich muß't'n ihr noch einmal vorsagen, da wurde sie so gerührt, daß sie außerordentlich weinte, und mich bat, ihr den Vers doch aufzuschreiben, welches ich auch that. — Vor drei Jahren war ich mit ihr im Theater; wir sahen Hamlet, es wurde sehr schön gegeben, Kunst gab Gastrollen und machte Hamlet; ich weinte und war sehr gerührt; sie hingegen blieb sich gleich, und sagte, ich sollte doch denken es wäre Comödie. Bemerk't habe ich nichts an ihr.

Sie besuchte gern den Kirchhof; auch sind wir 4 Mal da gewesen. Einmal weiß ich, daß sie sagte: wenn wir erst hier ruh'n, dann sind wir aller unserer Leiden entledigt.

Buß- und Betttag gingen wir nach Horn; wie wir eben außerm Thore waren, sagte sie ganz muthwillig: ihr Mädchen würde sich wundern, sie hätte ihr versprochen, um 4 Uhr wieder zu Haus zu seyn, daß sie das Geläute der Glocken hören sollte; ich wurde böse und sagte: du denkst gewiß gar nicht, was es heute für ein Tag ist? Buße thun und beten, und du kannst, ohne daß du es brauchst, leichtsinnig lügen? ich setzte hinzu: hätte ich heute lügen müssen, um etwas Gutes damit zu bezwecken, es hätte mir dennoch leid gethan. Sie bat mich, ich sollte doch wieder gut seyn, es sollte denn auch die letzte (Lüge) seyn.

an den, (f. 72) wenn auch nicht tödtlichen, doch schmerzlichen, vielleicht unheilbaren Folgen davon leidend, hier der Wahrheit die Ehre giebt.

Einen von den beiden letzten Sonntagen, (vor der Verhaftung) als ich mit (meinem Pfleglinge) Wilhelm da war, ich weiß nicht welchen (Sonntag), kam Herr Rumpff auf die Stube und vertauschte sich ein Buch aus ihrer Bibliothek. Er fing folgendes Gespräch mit mir an, wo er sagte: „es ist doch alles Quark auf der Welt.“ Ich gab ihm Recht, und sagte: „das Leben hat für mich so wenig Reiz, daß wenn es nicht ein besseres Leben gäbe, ich lieber wünschte, nicht gelebt zu haben.“ Er sagte: wer mir dafür bürgte, daß es noch ein besseres gäbe? ich gab zur Antwort: das lehrt uns unser eigenes Ich und die Natur, indem das Thier nicht weiß, daß es sterben muß; das Thier kann nicht sündigen, weil es keine Vernunft hat; das Thier wäre also glücklicher, als wir. Er fragte: wie ich mir das künftige Leben denn dächte? ich gab zur Antwort: ich dächte es mir ganz natürlich, indem ich sagte: nehme ich keinen Himmel mit, so werde ich auch keinen dort finden; und dann denke ich es mir stufenweise; je mehr der Mensch hier Gutes denkt und handelt, um so größer wird dort sein Lohn seyn. Er gab mir Recht. Ich setzte noch hinzu: wenn der liebe Gott auch einen bösen Menschen in seinen Himmel aufnehmen wollte, so würde er doch keinen Himmel darin finden, weil er keinen Sinn für das Himmlische hat. Hr. Rumpff fragte: wie würde es denn um unsere Leiber stehen? ich antwortete: es wäre mir gleich; was Staub gewesen ist, mag auch wieder Staub werden. — Während dieses Gesprächs saß die Gottfried bei mir auf dem Sopha; bemerkt habe ich nichts an ihr, indem ich gar kein Acht auf sie gab. Rumpff hatte das Gespräch absichtlich ihrentwegen angefangen um sie zu beachten; das hat er mir lezt selbst gesagt; auch er hätte nichts besonders an ihr bemerkt, als daß sie kein Wort mit einsprach.

Carl Gottfr. K—ssb—n Wwe., fol. 205 act.:  
 „Von der Gottfried kann ich nichts Böses sagen.“

Heinr. Dr. Ehefrau, fol. 634 act.: „Ich hätte  
 der Gottfried nie was Arges zugetraut, denn  
 sie war leutselig wie ein Engel mit Jedermann.“

Joh. Gottfr. Eckerlin Ehefrau, fol. 139 act.:  
 „Die Gottfried führte sich bei uns sehr gut auf.“  
 Und wenn dieselbe Zeugin

fol. 640 act.

ausragt, wie Inquisitin ihrem Verlobten frei gestanden,  
 daß sie Schulden habe, so giebt sie damit ein Zeug-  
 niß über deren Wahrhaftigkeit ab.

Johann L—f—u Ehefrau, fol. 705 act.: „In  
 ihrem Umgange war die Gottfried sehr angenehm, so  
 daß ihre Freundinnen sie gern in ihrer Mitte hatten.

„In Hauptsachen habe ich die Gottfried nie als  
 Lügnerin befunden.

„Ich weiß durchaus nichts, als alles (s. 73)  
 Gute von ihr und kann schlechterdings nichts  
 Nachtheiliges von ihr angeben.“

Justus Theod. R—sch—ch Wwe., fol. 704 act.:  
 „Ich — — weiß nichts Nachtheiliges von der Gottfried.  
 Früher rühmte man ihre freundliche Milde und Wohl-  
 thun an Arme.“

Jacob Ehl. Wwe., fol. 712 act.: „Ich habe viele  
 Wohlthaten (von der Gottfried) empfangen; oft Geld,  
 Zeug, Essen.“

Friedrich D., in [26] act.: „Er kenne die Gott-  
 fried seit ihrer Kindheit, könne daher bezeugen, daß die

Frau ihm sehr brav erschienen sey und vielen Leuten auf der Nachbarschaft gedient habe.“

Friedrich Sp—t, fol. 99 act.: „Sie wußte ihre Gutthätigkeit so hervortreten zu lassen, daß man ordentlich beschämt wurde. Ja, wenn man sich kurz (kürzlich) mit ihr erzürnt hatte, so konnte man nach ihrem Benehmen bald nachher nicht umhin, ihr wieder gut zu seyn.“

Heinr. Christoph Sch—t—r, fol. 602 act.: „Mosees“ (— ein genauer Bekannter und Freund der Inquisitin —) „rühmte die Gottfried (f. 74) wegen ihrer Gutthätigkeit; überhaupt schien er viel auf sie zu halten und wie es mir vorkam, so hätte er sie am Ende wohl geheirathet.“

Georg Schw., fol. 605 act.: „Ich habe die Gottfried nicht anders, als eine ordentliche Frau gekannt.“

Marie Elisabeth Kr., fol. 611 act.: „Wwe. Miltenberg oder Gottfried war stets sehr freundlich und artig.“

G. C. G. W. H—f—th, fol. 691 act.: „An ihrem Geburtstage war ich zwei mal bei ihr, wo sie eine Gesellschaft Kinder bei sich hatte und sehr nett mit ihnen umging.“

„Sie kam mir in ihrem Benehmen ein bißchen kälberhaft vor; dabei war sie sehr wohlthätig und schien eine rechte Freude daran zu haben, wenn sie Andern Freude machen konnte. — —

„Niemals habe ich ein unsittliches Betragen bei ihr bemerkt, obgleich ich sehr oft mit ihr allein war.“

Dann das merkwürdige Zeugniß des

Leber, \*) fol. 629 act., welcher um die Hand der Inquisitin, (f. 75) nach langjähriger genauer Bekanntschaft, wiederholentlich angehalten und die fast edelmüthige abschlägige Antwort von ihr erhalten hat:

„ Sie sind für mich viel zu gut.“

Nie hat auch dieser Zeuge von Wollust oder einem andern Laster die geringste Spur bei der Inquisitin erblickt.

Alle diese guten Zeugnisse finden endlich in dem Betragen der Inquisitin während der Untersuchung keine geringe Bestätigung. Nicht nur, daß abgesehen von ihren Vergiftungen, die untrüglichen Merkmale eines zur tiefsten Tiefe gesunkenen verbrecherischen Gemüths sich hier nicht wahrnehmen lassen; die Inquisitin erscheint bescheiden und anspruchslos, dankbar für das geringste Gute, was ihr zu Theil wird, voll Anhänglichkeit an ihre früheren freundschaftlichen Verbindungen, liebevoll auch gegen die von ihr Gemordeten, voll Schonung gegen deren Fehler. Was z. B. die Zeugen Nachtheiliges über den unsittlichen Lebenswandel des Miltenberg ausgesagt und dadurch den von ihr begangenen Ehebruch einigermaßen (f. 76) entschuldigt haben, dem widerspricht Inquisitin. Sie leugnet jeden Flecken im Charakter der von ihr Gemordeten, hebt nur deren Tugenden hervor; verschmäht es überhaupt, ihren Thaten, wo sie es auch könnte, einen Schein der Entschuldigung zu leihen, und ist besorgt, Andre

\*) Fingirter Name. M. f. Lebensgeschichte (Th. I.) p. 194.

durch Verknüpfung in ihr Schicksal — so z. B. den Wahrsagerinnen, — auch nur Unannehmlichkeiten zuzuziehen. Man lese nur ihre aus dem Gefängnisse geschriebenen Briefe. So offenbart sich kein absolut lasterhaftes Gemüth. So schildert die Geschichte keine frühere Giftmischerin, keine Brinvillier, Ursinus oder Zwanziger, deren Giftmorde doch an Verruchtheit weit hinter den naturwidrigen Gräueltathen der Inquisitin zurückbleiben.

Niemand wird diese Thaten durch die angegebenen egoistischen Reize hinreichend motivirt halten können, bei einer Frau, wie sie jedem unbefangenen Beurtheiler den Acten zufolge erscheinen muß, die aber jetzt freilich das Geschrei des nur die Thaten vor Augen (s. 77) habenden großen Haufens gegen sich hat.

### §. 17.

Noch weniger wird dies aber dann der Fall seyn, wenn man

3) nicht unbedeutende Gegenreize, welche vernünftigerweise jene egoistische Triebfeder noch schwächen mußten, und sonstige offenbar dagegen streitende Vernunftgründe in Betracht zieht.

In dieser Hinsicht erwäge man nur das keineswegs drückende eheliche Verhältniß mit Miltenberg; daß derselbe seiner Frau nie die leisesten Vorwürfe wegen ihres freundschaftlichen Umganges mit Gottfried gemacht, nie Eifersucht hat blicken lassen, nie von dem Gerüchte, daß Gottfried Vater des Kindes Heinrich seyn könne, Notiz genommen hat. Im Gegentheile war Miltenberg dem

Verhältnisse der Inquisitin zu Gottfried eher förderlich, als im Wege, und es ist vollkommen glaubwürdig, daß sie keinen Haß gegen ihren Ehemann gehabt habe.

Man erwäge ferner, ob die so beispiellose Leidenschaft, als welche Inquisitin (f. 78) gegen Gottfried hätte genährt haben müssen, dadurch glaubhafter wird, daß beide nie bei Miltenbergs Lebzeiten verbotenen Umgang mit einander gepflogen; ja daß die Vater-, Mutter- und Kinder-Mörderin wenige Wochen nachdem sie auch noch ihr letztes Kind, um desto eher zum Besitze Gottfrieds zu kommen, vergiftet hatte, den so rasend Geliebten ebenfalls durch Gift mordet.

Die Vergiftung der Eltern anlangend, erwäge man deren actenmäßige Persönlichkeit. Rechtschaffen und fromm überhaupt, voll Liebe und Bärtlichkeit zu ihrem Kinde, würden sie schwerlich dem Glücke desselben haben in den Weg treten mögen, wenn sie es auch gekonnt hätten. Es constirt durchaus nicht, daß Inquisitin in einem gehässigen, unkindlichen Verhältnisse zu ihnen gestanden; im Gegentheile spricht die Vermuthung für das Daseyn kindlicher Liebe und Verehrung. Es erhellet nicht, daß Inquisitin ihren Eltern nur einmal bestimmt erklärt habe, daß sie (f. 79) Gottfried heirathen wolle, geschweige, daß auf eine solche Erklärung Vater und Mutter den Consens förmlich und unerbittlich verweigert haben. Statt alles dessen findet sich in dem Briefe der Inquisitin

[238] act.

das schmerzvolle Geständniß:

„Ach und ich bin fest überzeugt, meine guten Eltern würden mich nie gehindert haben!“

Und wenn die Verweigerung des Consenses in die Heirath die Triebfeder zum Elternmorde hätte seyn können: warum vergiftete Inquisitin denn nicht zuerst den Vater? Stand nicht dieser offenbar ihr kräftiger entgegen, als die Mutter?

Warum vergiftete Inquisitin vor dem Vater ihre beiden Töchter und räumte, ihr Ziel verfolgend, nicht erst jenen hinweg?

Warum vergiftete sie überhaupt ihre Kinder, da Gottfried sehr kinderlieb war und insbesondere mit großer Liebe an dem Kinde Heinrich hing? Mit dem Morde desselben schnitt sie ja selbst ein Band los, welches den Geliebten hätte näher zu ihr hinziehen (s. 80) können!

Alle folgenden Giftmorde sollen dann eigentliche Raubmorde seyn, Ausgeburten des Eigennuzes. Allein wie geringfügig war der erlangte Vortheil! Wie konnte dieser bis zum Morde reizen und eine Frau reizen, deren Wohlthätigkeit und Freigebigkeit alle Zeugen bewahrheiten; zum Morde von Menschen, die ihr vor allen übrigen nahe standen, von ihr lieb und werth gehalten wurden, wie keine andere!

Sa, muß die Triebfeder des Eigennuzes nicht noch zweifelhafter erscheinen bei der actenmäßigen Zuneigung der Inquisitin zu den von ihr Gemordeten?

„Auf die Schmidts,“ sagen die Zeugen, „hielt die Gottfried große Stücke.“ — Lange Jahre hindurch hatte sie ihrer Freundin Meyerholz Gutes

gethan, sie war ihr theuer; Gottfried, Zimmermann und Mosees hatte sie geliebt; die Rumpff Ehefrau hat sie wenigstens nicht gehaßt, (man vergleiche nur ihr Verhör vom 12. Mai 1828, fol. 512 und besonders fol. 515 act. oben;) und eben so wenig den Friedrich Kleine. (f. 81) Sie will den Letzteren vergiftet haben um wegen einer Schuld nicht gemahnt zu werden; allein unmöglich konnte es ihr unbekannt seyn, daß nach aller Wahrscheinlichkeit seine Erben viel dringender auf Abtrag der Schuld würden haben bestehen müssen, wenn auch nur der Auseinandersetzung wegen. Wenn Inquisitin aus Eigennuß eine Raubmörderin gewesen, aller derer, die ihr durch Bluts- und Wahl-Verwandtschaft am nächsten standen: warum hat sie die ihr sich darbietende Gelegenheit nicht benutzt, Gattin, Mörderin und dann Erbin eines ihr so ganz fern stehenden Mannes \*) zu werden, dessen Wohlhabenheit stadtkundig ist und ein überflüssiges Auskommen ihr zeitlebens gesichert hätte?

Vergl. das Prot. v. 17. Juni 1828,  
fol. 629 sqq. act.

### §. 18.

Endlich noch weniger wird man sich bei der angeblichen egoistischen Triebfeder beruhigen können, wenn man

4) die ganze Art und Weise, (f. 82) wie Inquisitin selbst sich darüber ausgesprochen hat, neben dem Bisherigen mit erwägt.

\*) Herrn Lebers.

Allerdings will sie viele Vergiftungen, namentlich Gottfrieds, Zimmermanns, Mosees, der Schmidts, und Friedrich Kleines aus eigennütziger Absicht vollbracht haben; allein diesem Geständnisse mangelt Glaubwürdigkeit in hohem Grade.

Nicht nur, daß dieselbe durch das bisher Betrachtete, das Mißverhältniß dieser Triebfeder überhaupt, den Lebenswandel und die Persönlichkeit der Inquisitin, wie solche sich außer ihren Vergiftungen erkennen läßt, und durch andere Neben-Umstände bedeutend geschwächt wird: die Glaubwürdigkeit wird auch noch

a) durch die Unbestimmtheit und Unsicherheit des Geständnisses selbst sehr zweifelhaft. Nur in Ermanglung eines bessern scheint Inquisitin auf das angegebene Motiv immer erst hinterher verfallen zu seyn und ihm selbst keineswegs recht zu trauen. Ausdrücke wie die: „deutlich bewußt geworden bin ich mich des Beweggrundes (f. 83) meiner Thaten nicht,“ „einen Hauptgrund zu diesen Vergiftungen weiß ich nicht anzugeben,“ „ich wollte ja wohl mein Haus wieder haben — doch nein, es war wohl mehr Trieb, es zu thun,“ „wie mir eigentlich zuerst der Gedanke kam, weiß ich nicht“ u. s. w., lassen dies wenigstens vermuthen.

Dies unsichere Schwanken in Angabe der Motive ist um so wichtiger, da man schwerlich annehmen darf, daß Inquisitin durch Verbergung wirklicher Motive sich selbst und ihre Thaten weniger abscheulich oder strafwürdig habe wollen erscheinen lassen, indem einer solchen Annahme theils ihr freiwilliges Be-

kennen aller ihrer Verbrechen überhaupt, mit unaufgeforderter Anführung aller sie noch so sehr gravirenden Nebendinge, theils der Umstand, entgegenstehen würde, daß sie da, wo sie völlig außer Stande ist, irgend ein Motiv anzugeben, oft die Vergiftungen als Ausflüsse tiefster Versunkenheit und Lasterhaftigkeit erklärlich machen will.

b) Noch verdächtiger werden die angegebenen sinnlichen Motive in der (f. 84) Berücksichtigung erscheinen, daß fortwährend darauf, als auf etwas unfehlbar und nothwendig Vorhandenes inquirirt worden ist, dessen Verschweigung die Inquisitin als Lügnerin oder doch so, als sey ihre Neue unächter Art, darstellen konnte; ein psychologischer Zwang, welcher um so wirksamer seyn mußte,

c) da Inquisitin selbst, auch ohne das, von ihrem Standpunkte aus den eignen Zustand der Seelenstörung, oder die Möglichkeit, wirklich bloß durch blinden Trieb zum Vergiften bestimmt worden zu seyn, schwerlich ahnen konnte; unter diesen Umständen war eine Täuschung ihrer selbst wieder um so leichter, da sie

d) offenbar in dem Glauben steht,

um desto strafwürdiger zu seyn, je weniger sie einen hinreichenden Beweggrund zu ihren Vergiftungen angeben könne.

Aus vielen Antworten, worin sich diese Ansicht unverkennbar ausgesprochen findet, mögen nur einige hier zum Belege stehen.

Bernommen über den Grund, weshalb sie dem Lehrer Sp — t Gift gegeben, antwortet (f. 85) Inquisitin,

fol. 537 act.

„ihn zu vergiften hatte ich wieder keinen Grund,“ und fügt dann, offenbar in einem Ausbruche des Schmerzes hinzu:

„Ach, Herr Senator, ich muß mich schämen, es zu sagen, aber ich hatte keinen!“

Aus der hiernach klar erkennbaren Ueberzeugung der Inquisitin von größerer Schändlichkeit unmotivirter Vergiftungen folgt nun aber nicht bloß einerseits die größere Verdächtigkeit der ohnehin so zweifelhaften angeblichen Motive, sondern auch andererseits, was unten von Wichtigkeit seyn wird, die volle Glaubwürdigkeit aller derjenigen Geständnisse, welche den Mangel einer verbrecherischen Triebfeder, direct oder indirect, erkennen lassen.

Endlich scheinen alle diese Zweifel gegen die fraglichen sinnlichen Motive

e) darin eine merkwürdige Bestätigung zu finden, daß Inquisitin in Betreff der Vergiftung ihrer drei Kinder wirklich (f. 86) ein früher angegebene egoistisches Motiv zulezt, in völlig reumüthiger Stimmung, ausdrücklich widerrufen und somit diese Giftmorde, fast ihre ersten und gewiß naturwidrigsten, als ohne allen vernünftigen Zweck begangen, hat dastehen lassen.

Man vergleiche nur die Aussage der Inquisitin fol. 142 act., (wo sie keinen Hauptgrund, weshalb sie ihre Kinder getödtet, angeben konnte, jedoch zu glauben

vorgab, daß es größtentheils wohl wegen Gottfried geschehen sey, indem dieser ihr bestimmt geäußert: daß er sie der Kinder wegen nicht nähme,) mit der gerichtlichen Registratur

[233] act. fol. 4;  
hier wird anerkannt:

„Andererseits fehlt es in der ganzen Unterredung nicht an Spuren der Absicht der Inculpatin, die Wahrheit zu sagen, wiefern sie, auch unaufgefordert, einzelne Dinge angab, die sie moralisch wie juristisch, mehr gravirten. (f. 87.)

„Dahin gehört z. B. die freiwillige Aeußerung: Es sey nicht wahr, daß Gottfried ihr gesagt habe, wenn sie keine Kinder hätte, wolle er sie nehmen, wie sie früher behauptet habe; sie würde Gottfried unrecht thun, wenn sie das behauptete; Gottfried sey vielmehr sehr Kinderlieb gewesen.“

Zulezt ist es

f) nicht zu übersehen, daß Inquisitin dem Bisherigen zufolge irrigerweise hie und da um so leichter Eigennutz für den Bestimmungsgrund zu einer Vergiftung halten konnte, da sie wirklich von einem Hange zu Unterschlagungen und Diebereien hinterher bei Gelegenheit der nun einmal erfolgten Todesfälle oft genug ist fortgerissen worden. Was hier nachher, durch den Reiz der Gelegenheit veranlaßt, begangen wurde, das ist darum aber noch nicht von vorne herein die eigentliche Be-

weg = Ursache von Gräueltthaten gewesen, die damit in keinem Verhältnisse stehen. (f. 88.)

Konnte Inquisitin nicht annehmen und dabei stehen bleiben, daß sie in einem seelengestörten Zustande, bloß einem unwiderstehlichen Triebe folgend, vergiftet habe; so war es natürlich, daß sie, wo sie nur irgend konnte, aus dem, was sich sonst zur Zeit der That oder bald nachher in ihrer Seele zugetragen und geregt hatte, einen vernünftigen Bestimmungsgrund aufzusuchen bemüht seyn mußte.

Aber aus keinem einzigen Geständnisse geht klar hervor, daß Inquisitin zur Zeit der Vergiftung sich des dazu treibenden eigennützigen Grundes bewußt gewesen sey; vielmehr ist sie einer Menge von Vergiftungen geständig, bei denen sie gar keinen eigennützigen Zweck, auch nur anscheinend, kann vor Augen gehabt haben. Wie, wenn es so bei allen ihren Vergiftungen könnte gewesen seyn?

### §. 19.

In der That scheint, wenn man alle bisher, §. 15—18, vorgetragene Zweifel gegen die angeblichen egoistischen Triebfedern (f. 89) der Vergiftungen zusammenfaßt, so viel unbestreitbar zu seyn: eine genügende *causa facinoris* läßt sich nicht mit völliger Sicherheit annehmen. Es fehlt mithin schon deshalb an der Gewißheit, daß jene Verbrechen als freie, (d. i. einen bestimmten egoistischen Zweck verfolgende) Handlungen zu betrachten seyn, und dürfte schon deshalb erst die Einho-

lung eines psychisch-gerichtlichen Gutachtens erforderlich werden.

Dr. Souchay, Bemerkungen in Bezug auf Seelenstörung und Zurechnung, in Sigig's Zeitschrift für die Crim. Rechtspflege, Bd. IX., S. 412 und 420 sqq.

Als Merkmal von Unfreiheit liegt aber nicht bloß negativ die mangelnde Gewißheit einer *causa facinoris* vor, sondern die Acten bieten zugleich auch positive Spuren eines blinden, auf einen seelengestörten Zustand deutenden Triebes dar.

Nach der Natur der Sache können dieselben freilich hauptsächlich nur aus den eignen Aussagen oder Geständnissen der (f. 90) Inquisitin erkannt werden und deshalb wird ihrer weiteren Nachweisung erst die Vorfrage über die Glaubwürdigkeit dieser Geständnisse vorher gehen müssen. Um solche Frage zu bejahen wird indeß eine Bezugnahme des oben §. 18 sub d. fol. 84 sqq. dieser Schrift \*) Ausgeführten genügen. Es ist dort gezeigt, daß Inquisitin sich um desto strafwürdiger hält, je mehr sie sich zu ihren Vergiftungen bloß durch einen unwillkürlichen Trieb hat fortreißen lassen und daß daher alle Bekenntnisse über solchen Trieb vollkommen glaubhaft erscheinen. Außerdem spricht hierfür das ganze Benehmen der Inquisitin, besonders gegen das Ende der Untersuchung. Hier ist sie, wie die Verhöre, die f. g. Registraturen und sämtliche aus ihrem Gefängnisse ge-

\*) M. s. oben p. 76 und ff.

schriebenen Briefe es unverkennbar beweisen, weit entfernt, ihre Thaten irgend entschuldigen oder beschönigen zu wollen, stets nur darauf bedacht, mit allem, was sie je gethan, sich selbst anzuklagen.

An der Aufrichtigkeit ihrer, den blinden (f. 91) Trieb zu Vergiftungen betreffenden, Aussagen, läßt sich mithin nicht zweifeln.

Von ihren Aussagen, wonach man wirklich auf eine giftmordsüchtige Monomanie zu schließen geneigt werden mögte, hebt der Defensor Nachstehendes hervor.

Inquisitin gesteht, immer einen Drang bekommen zu haben, Gift zu geben; „es war mir, als wenn eine Stimme zu mir sagte: ich müsse es thun; ich hatte gewissermaassen Wohlgefallen daran.“

„Ich schlief ruhig, und alle diese unrechtlichen Handlungen drückten mich nicht; man schaudert doch sonst vor dem Bösen: allein das war nicht bei mir der Fall; ich konnte mit Lust Böses thun.“

Nach dem Inhalt im Ganzen scheint sie hiemit sagen zu wollen:

sie schaudre doch sonst, gleich andern Menschen, beim Begehen des Bösen; allein dies sey, wenn sie Menschen Gift gegeben habe, nicht der Fall gewesen; sie habe mit Lust vergiften können.

„Zuletzt gab ich sogar in kleinen Portionen (f. 92) etwas, aus Trieb mehr, denn um Schaden zu thun.“ (fol. 183 act.)

„Ich habe manchmal für mich beschlossen,“ bekennt Inquisitin, „daß ich es nicht wieder thun wolle; ja, ich habe sogar eine Krufe Mäusebutter weggeworfen um es nicht mehr zu thun.“ (fol. 218.)

Ein um so merkwürdigeres Bekenntniß, da Inquisitin gleichwohl weiter gesteht:

„Mir war gar nicht schlimm dabei zu Muthe. Ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit völliger Seelenruhe geben.“

„Ich gab es nicht mit Wahl der Personen, sondern denen Personen, die der Zufall mir zuführte.“

„Zuweilen war ich Monate lang von dem Triebe, etwas zu geben frei; dann kam aber wieder eine Periode, wo ich mit dem Gedanken aufwachte: wenn die oder die Person kommen sollte, sollst du ihr etwas geben.“

„Sehr häufig und am häufigsten gab ich die Mäusebutter Personen, die mich allein (f. 93) besuchten; wo ich denn am häufigsten den Trieb fühlte.“

„Ich wunderte mich manchmal auch selbst, daß die Sache immer unentdeckt bliebe.“ (fol. 219 act.)

„Wenn ich schlimme Nachrichten über Diejenigen erhielt, denen ich ohne Absicht zu tödten etwas gegeben hatte, so wurde ich wol einmal ängstlich und ich ging dann gewöhnlich des Abends hin, um selbst zuzusehen.“ fol. 221.

„Ich konnte es so kriegen, wenn ich des Morgens aufstand, daß ich etwas (nämlich Gift) geben mußte.“ fol. 535.

„Ich konnte es des Abends so kriegen, daß ich, wenn das Essen auf dem Feuer hing, hinauf ging und Mäusebutter holte und es daran gab.“

„Ich habe dies mehrmals gethan, wol drei bis vier mal. An Reis habe ich auch mehrmals Mäusebutter gegeben, wol zwei mal.“

„Ich gab es aus bloßem Trieb, Mäusebutter zu geben und aus gar keiner andern Absicht.“ fol. 542 sqq.

Dies nur im Allgemeinen. Zu den (f. 94) einzelnen Vergiftungsfällen gesteht Inquisitin über den fraglichen Trieb dabei im Besondern Folgendes. Hinsichtlich des ersten Giftmordes:

„Daß ich darauf fiel, meinen Mann mit Gift wegzuschaffen, kam wol daher, weil ich dies Mittel im Hause hatte.“

„Ich kann nicht sagen, daß ich eigentlich Haß gegen Miltenberg gehabt hätte, denn er behandelte mich nicht schlecht. Deutlich bewußt geworden bin ich mir eigentlich des Beweggrundes meiner That nicht, weshalb ich meinen Mann vergiftet habe.“

„Beigetragen hat zur Vollführung wohl das, daß meine Mutter auf der Kammer das Gift hingelegt hatte und es mir zur Hand war. Wäre dies nicht gewesen, so hätte zur That wohl mehr gehört.“ fol. 424 sqq.

Ferner als Inquisitin, wie das Gericht im Protocolle selbst anerkennt, sehr bewegt gewesen und sich vorgenommen hatte, ihr Gewissen ganz zu befreien und

daher alles, was sie nur im Geringsten Unwahres gesagt, zurück zu nehmen und zu verbessern, antwortet sie auf die (f. 95) Bemerkung des Inquirenten, daß nach ihrer heutigen Aussage der Beweggrund der Vergiftung ihres Mannes weg falle, und auf weitere Befragung deshalb nur dies:

„Sie können leicht denken, daß ich dazu nicht gekommen wäre, wenn ich meinen Mann geliebt hätte; da ich dies nicht that und meine Mutter die mit Gift bestreueten Butterbröde brachte, so kam ich auf den unglücklichen Gedanken der Vergiftung.“  
fol. 698 act.

Das Vorhandenseyn des Gifts weckte also den sogleich auch ausgeführten Trieb.

Obgleich Inquisitin dieses Triebes bei ihrer ersten Mordthat nicht direct erwähnt, so scheint derselbe doch indirect in allen Neben-Umständen dabei klar genug ausgesprochen zu seyn.

Insbesondere geht dieser unerklärliche Drang, Gift zu geben, sowohl hinsichtlich der Vergiftung des Miltenberg, als auch des darauf folgenden Giftmords der Mutter, aus einem Briefe der Inquisitin hervor, welcher den Ausdruck aufrichtigster Wahrheit an sich trägt. Es (f. 96) ist ihr Brief [238] act., worin sie freilich ebenfalls — und das erhöht die Glaubwürdigkeit des gleich Anzuführenden — direct keineswegs jenen Trieb nennt, sondern im Gegentheile das egoistische Motiv des Besizes Gottfrieds annimmt; worin

sich jedoch indirect der außerordentliche Antrieb klar genug ausspricht.

„Nach meiner letzten Aussage,“ heißt es darin, „bekenne ich nochmals, daß ich nach meiner ersten That, nämlich bei meinem sel. Manne, beinahe drei Jahre davon befreiet blieb.“

Also wie ein Leiden, ein Krankseyn, wovon man befreiet bleiben oder überfallen werden kann, betrachtet Inquisitin selbst schon ihre erste Vergiftung, die sie unwissend, vielleicht richtig genug, That, nicht Handlung, nennt.

Sie fährt fort:

„Während dieser Zeit verkaufte mein sel. Vater sein Haus und meine Mutter erkrankte. Da nun der Käufer das Haus antreten wollte, wurde meine Mutter der Unruhe wegen, nach meinem (s. 97) Hause gebracht;“

(also die erste Vorbereitung zum Muttermorde war rein zufällig!)

„wie ich den Abend herübergehe um Kleidung herüber zu holen, findet sich, wie ich den Schrank öffne, ein Paket mit Arsenik; ich ließ es unberührt;“

unberührt: dies bemerkt Inquisitin als etwas Außerordentliches und läßt aus dem Gewicht, welches sie darauf legt, deutlich genug erkennen,

daß der Anblick des Arseniks sie gereizt und versucht habe;

denn sonst hätte sie nicht angeführt, daß sie dem

Reize widerstanden, oder, mit ihren Worten, das Paket unberührt gelassen habe.

„Ich ließ es unberührt; bekam aber eine Zeit nachher den Gedanken, ein wenig davon in Papier herüber zu holen und gab davon an meine Mutter.“

Der Gedanke des Herüberholens war auch sofort Eins mit der Darreichung des Gifts an die Mutter! — Sie scheint sich nicht einmal des Gedankens vor der That (s. 98) bewußt geworden zu seyn,

daß sie das Herübergeholt, der Mutter geben wolle!

Dies scheint ihr eine nothwendige Selbstfolge zu seyn, da einmal der Gedanke, das Gift nur zu holen, gekommen war und das vorhandene Gift unwillkürlich zur Mittheilung trieb.

Höchst merkwürdig ist es, mit diesem Briefe die Registratur [237] zu vergleichen, insbesondere wie Inquisitin darnach sich über das Vorfinden jenes Gifts im Schranke der Mutter ausgesprochen. „Es sey ihr sogleich ein Papier in die Augen gefallen, worauf „Razenkraut“ gestanden, so ordentlich als wenn es ihr in die Wege gelegt worden; es war mir dabei ganz sonderbar,“ oder: „nicht wahr, das war doch ganz sonderbar.“ —

So wurden auch ihre Kinder, ohne weiteren Bestimmungsgrund dazu, urplötzlich vergiftet, als der Reiz des Gifts ihr den Gedanken eingab.

„So wie ich es dachte,“ gesteht Inquisitin

fol. 429 act., „der Johanna etwas zu geben, (f. 99) führte ich es gleich aus.“

„Ich war in der Hinterstube; das Kind allein bei mir, wie der Gedanke kam; ich schmierte sofort die Mäusebutter auf Kuchen und gab ihn dem Kinde.“

Dies geschah mit Kuchen von der Beerdigungsfeier der Mutter, und einen Tag nachher!

Drei oder vier Tage später gab sie dem Kinde Adeline Gift; dasselbe war acht Tage krank gewesen und befand sich deshalb, beinahe genesen, zufällig bei der Mutter auf deren Wohnstube. Sie sagt darüber:

„Wie ich sie (die Adeline) darauf in meiner Stube bei mir hatte, und sie von ihrer Unpäßlichkeit beinahe genesen war, gab ich ihr den Butterkuchen (mit Gift) und sie starb nach einigen Tagen.“

Den Vaternord betreffend, bekennt sie:

„Tags vorher kam mir der Gedanke, daß ich dieses thun wollte; warum, mag Gott wissen. Sonnabends Nachmittags hatte ich den Gedanken; es hatte sich aber wohl nicht eher die Gelegenheit, ihn auszuführen, als am Sonntage und so führte (f. 100) ich ihn aus.“

„Ich dachte bloß, ich wollte dies auch thun, und so that ich es.“ fol. 439 act.

„Wenn ich wieder auf den Gedanken kam,“ sagt Inquisitin hinsichtlich Mosees,

„so gab ich ihm wieder etwas“ u. s. w.

„Ich kann gerade nicht sagen, daß ich gerade wollte, daß er sterben sollte; ich wußte aber wohl, daß er sterben mußte, wenn er zu viel davon bekomme.“ fol. 510.

„Bei der Gabe (des Gifts) an den jüngern Kleine,“ bekennt Inquisitin weiter, „habe ich eben keine Absicht gehabt; ich gab es mehr aus Trieb.“ fol. 529 act.

„Bei der Vergiftung der (Marie) H. hatte ich durchaus keinen Zweck. Es kam mir der Gedanke, der (Marie) H. etwas zu geben, und ich that es auf der Stelle. Ich habe von der H. stets viel gehalten und niemals mich mit derselben erzürnt.“ fol. 534.

„Auch bei dieser Vergiftung — der Antoinette E. —, ich sage die Wahrheit, hatte ich keinen Grund.“ fol. 535.

(f. 101) „Einen Grund, weshalb ich diesem Kinde (Sp—t's) etwas (nämlich Mäusebutter) gab, weiß ich nicht. Der Gedanke kam und ich gab dem Kinde ohne Weiteres Mäusebutter.“ (Daselbst.)

„Sp—t's haben mich nie beleidigt, im Gegentheile mir Gefälligkeiten erwiesen, allein ich habe ja so Manchem gegeben, der mir nichts gethan hatte!“ (Daselbst.)

Dem Kinde gab ich es gleich nachdem es mir einfiel, denn ich wußte vorher ja nicht, daß Sp—t ausfahren würde.“ (Daselbst.)

„Einen Grund, (der Henriette A. Gift zu geben) hatte ich nicht; ich gab es aus Trieb, wie bei Mehreren.“ fol. 536.

(Womit die eigne Aussage der Henriette A.:

„Einen Grund, weshalb die Gottfried mich vergiftet, kann ich gar nicht angeben; ich weiß nichts, was ich ihr damals in den Weg gelegt hätte.“ fol. 579.

übereinstimmt.)

„Ihn (den Lehrer Sp—t) zu vergiften, hatte ich wieder keinen Grund. Ach, Herr (f. 102) Senator! ich muß mich schämen, es zu sagen, aber ich hatte keinen.“ fol. 537.

„Einen Grund (das Kindermädchen Blandine W. zu vergiften) hatte ich auch hier nicht; bloß einen Trieb, es zu thun. fol. 538.

„Auch ihr (der Amme, Catharine Margarethe) gab ich (Mäusebutter) ohne Beweggrund, bloß aus Trieb.“ fol. 540.

„Ich muß es gestehen, ich habe mehrere Mal des Abends an das Abendbrod in Rumpffs Hause Mäusebutter gegeben.“

„Des Morgens beim Caffee fiel mir ein, ich wollte der Sophie (Dienstmädchen der Wittwe H—k) Mäusebutter auf Kuchen geben und so ging ich hin und schmierte die Mäusebutter auf den Kuchen und legte diesen hin“ u. s. w. (Daselbst.)

„Einen Grund der Vergiftung (der Freundin Meyerholz) kann ich auch jetzt nicht angeben; der Gedanke kam mir unwillkürlich.“ fol. 681.

## §. 20.

Scheint man nun schon bloß aus diesen Depositionen wirklich auf eine giftmordsüchtige Monomanie schließen zu dürfen, — (f. 103) wogegen der Einwand, daß dies eine beispiellose, unerhörte Seelenstörung sey, nicht durchgreifen kann, weil theils die hier fraglichen Gräueltthaten bisher ebenfalls beispiellos und unerhört sind, theils ein Fortschreiten der Wissenschaft in dem dunkeln Gebiete verborgener Seelenstörungen fortwährend Sache der Erfahrung ist; — so dürften einige weitere Reflexionen noch mehr Licht darüber verbreiten können.

Blind erfolgte, sogleich auf den ersten Gedanken, die That. Doppelt schnell, wo sich Hemmungen der Freundschaft und Verwandtenliebe, vernünftigerweise hätten entgegenstellen sollen. Man bedenke nur die rasende Eile, womit Inquisitin, nachdem zuerst ihr Gatte vergiftet war, im Mai 1815 schnell hinter einander ihre Mutter und zwei Töchter, dann einige Wochen später ihren Vater und kurz darauf ihr letztes Kind ermordete, um nachher in bald größeren, bald kleineren Intervallen, je nachdem der Drang wieder erwachte, sich durch diesen furchtbaren Trieb weiter fortreißen zu lassen.

(f. 104) Als ihre liebste Freundin, die bewährteste aus früher Jugend, die (Marie) H., einst an der Brust der Inquisitin Trost und Ermunterung sucht, da erwacht der Trieb, auch ihr Gift zu geben und wird auf der Stelle ausgeführt. Und als diese Freun-

din, auf theilnehmendes Befragen, ihr gesteht, daß sie den Gedanken nicht ertragen könne, einmal ihren Pflegetsohn verlieren zu müssen, da reicht sie schnell auch dem Knaben Gift, indem sie noch ihre Freude an dessen Johanneskopfe kund giebt!

Ihre Liebe zu Kindern überhaupt ist actengemäß; sie lud eigne Kinder-Gesellschaften zusammen, spielte mit ihnen, — und hat in blindem Triebe ihre eignen vergiftet, um ihnen oft heiße Thränen nachzuweinen.

Von den Kindern des Lehrers Sp — t vergiftete sie nur eins, die Johanna; denn diese war ihr Liebling vor allen übrigen! Gerade das über alles eigne rein menschliche Interesse sich Hinwegsetzende, alles menschliche Gefühl Empörende, gerade das also Widersinnige scheint immer den (s. 105) schrecklichen Gedanken erregt zu haben, der sofort mit einer unbegreiflichen, wohl nur aus gestörtem Seelenzustande erklärlichen Gefühllosigkeit ausgeführt wurde.

Ihre Eltern und nächsten Verwandten sieht Inquisition gleich ihren langjährigen Freunden halb wahnsinnig vor Qual mit dem Tode ringen; ihre Kinder schmerzvoll sich krümmend sich anklammern an sie, die geliebte Mutter, — und bleibt dabei ruhig, kalt, frei von Gewissensbissen und Reue, von allem Mitleid bloß, und nur gespannt, die Wirkung der „Mäusebutter“ zu beobachten, — bis sie die Leichen sieht.

Sie selbst sagt: „mir war gar nicht schlimm dabei zu Muthe; ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit völ-

liger Seelenruhe geben." Ja, sie erklärt, sie sey dabei „wie ein Brett“ gewesen; Zeugen bekräftigen dasselbe und deponiren, daß Inquisitin bei'm Tode ihrer Mutter und ihres Vaters beinahe lustig, bei andern Begräbnissen ihrer Ermordeten froh „wie auf einer (s. 106) Hochzeit“ gewesen sey. „Wahr ist es,“ wird über sie ausgesagt, „alle die Sterbefälle afficirten sie nicht weiter, als wenn ein Anderer die Hand umdreht.“

Den Kirchhof, wo die Schaar ihrer Ermordeten ruhete, hat sie oft und gern besucht! er war für sie also keine Stätte der Mahnung an ihre Schuld.

Erinnert eine solche bei der Inquisitin schon mit ihrer ersten Vergiftung sich zeigende, daher nicht aus allmählicher Abstumpfung zu erklärende Gefühllosigkeit einerseits an den krankhaften Zustand, welcher in neuern Zeiten wohl mit dem Namen des Irrgefühls ist bezeichnet worden, so muß andererseits eine dabei zugleich wahrnehmbare krankhafte Erschlaffung der Willenskraft, in Beziehung auf den fraglichen Trieb, sich um so erklärlicher darstellen. Denn alle Schrecken des Gefühls, welche auch einem schwachen Willen zum siegreichen Widerstande hätten verhelfen können, fehlten hier gänzlich.

Ueber die Selbstbestimmungs-Unfähigkeit der Inquisitin bieten die Acten mehrere (s. 107) beachtenswerthe ausdrückliche Zeugnisse dar.

Sie selbst gesteht, sich oft vorgenommen zu haben, nicht wieder Gift zu geben; verwundernd hat sie sich oft gefragt, gleichsam leidend und einen Einhalt von

Außen wünschend, im Gefühl eigener Willens-Ohnmacht: ob denn das der liebe Gott immer so ansehen könne? Allein sie habe nie genug Festigkeit des Willens gehabt, und wenn „der Drang, um etwas zu geben,“ wiedergekommen sey, dann habe sie nicht widerstehen können. „Ein Unglück,“ sagt sie, „war es, daß ich nie bei festen Vorsätzen blieb, sondern wankelmüthig war.“

„Sie war wankelmüthig in ihren Entschlüssen,“ wird von ihr bezeugt, „sie war unbeständig.“ „Alles war bei ihr momentan; sie konnte an einem Tage wohl drei mal ihren Entschluß ändern,“ „sie war zerstreut und wankelmüthig; der Augenblick bestimmte sie stets.“

Mit einem solchen Zustande erkrankter Willenskraft harmonirt denn auch die actengemäße, höchst bemerkenswerthe, an (f. 108) temporellen Wahnsinn gränzende Erregbarkeit der Inquisitin zu Visionen, von dem Protocoll führenden Secretar anfangs wirklich im Irthum — gewiß sehr verzeihlich — für verstellten Wahnsinn gehalten.

Ohne gerade eine etwanige Seelenstörung der Inquisitin bloß organisch erklären zu wollen, möchte Defensor hier doch auch manche physische Eigenthümlichkeit der unbegreiflichen Giftmörderin an diesem Orte nicht unberührt lassen. Dahin läßt sich zuerst zählen, daß, gegen die eigentliche Ordnung der Natur, ihre Mutter um drei Jahre älter war, als ihr Vater. Sie war ferner Zwillingkind, mußte also in der ersten Zeit ihrer Entstehung das Maaß von Lebens- und Geisteskraft, welches

regelmäßig für ein einzelnes Individuum bestimmt ist, mit ihrem Zwillingbruder theilen. Wie schon hiernach zu vermuthen, so findet es sich ausdrücklich bezeugt, Inquisitin war, wie geistig, so auch körperlich, (s. 109) nie recht kräftig. Als Säugling entbehrte sie der besten Nahrungsquelle, der Mutterbrust, und wurde einer Amme anvertraut, welche frühe schon die Mutter Timm hat klagen lassen: „des verruchten Menschens Milch habe ihr (der Inquisitin) geschadet.“\*)

Inquisitin ist ferner mit einem bedeutenden Kropf-übel behaftet, hat in ihrer Jugend viel an geschwollenen Drüsen gelitten, in ihrem vierzehnten Jahre ein schweres Nervenfieber ausgestanden; nach Gottfrieds Tode, im Jahre 1817, eine Milzkrankheit, und ist endlich taub auf dem linken Ohre.

Mens sana in corpore sano! Wenn Gall oft bei großen Verbrechern, deren Thaten durch die obwaltenden Umstände nicht hinreichend motivirt erschienen, den Schädel in demselben Zustande, wie bei Wahnsinnigen, gefunden hat; und wenn eben so Grohmann bei Mördern und Wahnsinnigen auf eine abweichende Structur derjenigen tiefen Gehirnthelle theoretisch geschlossen (s. 110) hat, welche sich nach Jahren später bei den Mördern Moll und Dieter wirklich auffallend abweichend von der rein menschlichen Form ausgewiesen haben; ja, wenn nach den neuesten Erfahrungen sogar ein abnormer Zustand der Milz oder Leber eine Krankheit des Ge-

---

\*) Actengemäß; doch nach späterem Geständnisse eine Lüge. M. s. weiter unten.

fühls- und Willens-Vermögens zu begründen vermag, gerade wie das Gehirn auf den Verstand einwirkt; und wenn endlich Esquirol eine mordsüchtige Monomania nachweist, in der man keine Leiden des Verstandes zu erkennen vermag: wer könnte sich des Gedankens hieran bei der Defendenda erwehren?

Gleichwohl fällt es dem Defensor nicht ein, sich ein Urtheil über den Seelenzustand der Inquisitin, worin sie ihre Vergiftungen verübt, anzumaassen. Dazu müßte er selbst Sachkenner, psychologischer Arzt seyn. Allein seine Pflicht war es, die aus den Thaten der Inquisitin selbst erkennbaren Spuren ihrer möglichen Unfreiheit in so weit (f. 111) herauszuheben, daß darnach die fraglichen Vergiftungen wenigstens als zweifelhafte Gegenstände richterlicher Beurtheilung erscheinen, mithin vorab eine psychisch-ärztliche Exploration erforderlich geachtet werde.

Hierzu wird das Angeführte hinreichen. Die Wichtigkeit der erörterten Zweifelsgründe an sich ist nicht zu verkennen und bei aller über verborgene Seelenstörungen noch herrschenden Meinungs-Verschiedenheit im Einzelnen, wird auch so viel im Allgemeinen jetzt wenigstens als unter Aerzten und Rechtsgelehrten ausgemacht angenommen werden dürfen: daß es krankhafte, die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Willens-, Gemüths- und Gefühls-Störungen gebe. Scheint doch selbst die Verschiedenheit (Menge) der Namen, welche man dafür angenommen hat, als: blinder oder automatischer Drang, außerordentlicher Antrieb, gebundener Vorsatz, verborgene Manie, u. m. a., der wirklichen Existenz (f. 112) einer Sache das Wort

zu reden, welche freilich ihrer Natur nach sich nie mit mathematischer Gewißheit wird darthun lassen, oft schon zur Entschuldigung strafwürdiger Verbrecher ist gemißbraucht worden, und daher die Meinung des ununterrichteten großen Haufens allerdings in hohem Grade gegen sich hat.

So weit über die Frage des Beweises der Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin; die Erörterung des Thatbestandes überhaupt ist damit beendigt und wenn alles darüber Vorgetragene am Ende doch die Todesstrafe nicht abzuwenden vermögte, so fragt es sich endlich nur noch, ob deren Milde rung aus andern Gründen zu hoffen stehe?

### III. Milde rungsgründe.

#### §. 21.

Gesetzlich anerkannt als objectiver Milde rungsgrund ist aber Ungewißheit des Thatbestandes; als subjectiver: die möglicherweise zur Zeit der verbrecherischen (s. 113) Thaten bei ihrem Urheber obwaltende Beschränkung seiner Willkühr. Daß beide Gründe hier wenigstens zutreffen und eine etwanige Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus herabsetzen würden, wird nach der vorhergegangenen Erörterung des Thatbestandes, §. §. 5 bis 20, keiner weiteren Ausführung bedürfen. Um so weniger wird daher Defensor auch mit Auffuchung falscher Milde rungsgründe sich abzumühen brauchen.

B. Vergiftungen ohne Todes-Erfolg.

§. 22.

Wenn es richtig ist, was schon oben (§. 3.) bemerkt worden, daß der gemeine Gerichts-Gebrauch die Todesstrafe nur beim eigentlichen Giftmorde eintreten läßt; überdies auch gerade die Bremische Criminaljustiz sich durch Milde in der Maasse auszeichnet, daß man sich hier kaum eines Todesurtheils zu erinnern weiß, und der Volksglaube entstehen könnte, (f. 114) unsere Obrigkeit habe das Recht längst verloren, über Leben und Tod zu urtheilen: so bleibt dem Defensor über die Vergiftungen der Inquisitin, wodurch keine Tödtung verursacht worden, wenig zu sagen übrig.

Er wird hier eventuell im Allgemeinen die Prüfung des objectiven Thatbestandes dem hohen richterlichen Amte überlassen und in Betreff der Zurechnungsfähigkeit der Defendenda auf das in den §. §. 15 bis 20 Ausgeführte sich beziehen dürfen.

Nur die Vergiftung des Rademachers Numpff anlangend, die einzige, wo sich zufolge der Acten an einen Beweis nicht unbedeutender Verletzung der Gesundheit denken läßt, kann er, in höchst eventueller Annahme, daß nach aller ursprünglichen Strenge des Gesetzes auch für solchen Fall die Todesstrafe anwendbar gehalten werden mögte, seine besondern Zweifel gegen die Herstellung jenes Beweises nicht bergen. Er bestreitet denselben (f. 115) vielmehr überhaupt, und kann namentlich der von dem Arzte, Dr. L.,

ausgefertigten Scriptur, [259] act., weder formell noch materiell die nöthige Beweiskraft beimessen.

Schlimmstenfalls würden auch hier, wie oben, die angeregten Milderungsgründe eintreten.

### C. Sonstige Verbrechen.

#### §. 23.

Endlich sind noch die schon oben, §. 2, genannten von der Inquisitin eingestandenen Verbrechen

des Ehebruchs und

Meineids,

mehrerer Diebereien und Unterschlagungen, und

des Versuchs, eine Leibesfrucht abzutreiben,

mit Wenigem zu berühren.

Wegen des ersteren wird nur auf Anklage gerichtlich eingeschritten, welche hier fehlt; hinsichtlich des letzteren liegt bloß der erfolglose Versuch mit einem an (f. 116) sich unschädlichen Mittel vor.

Der Thatbestand des Meineids und der Diebereien und Unterschlagungen kann als ermittelt angenommen werden. Die Strafe würde arbiträr und nach mancher, besonders hinsichtlich des Meineids aus den Acten von selbst sich ergebenden mildern den Rücksicht, auf mehrjähriges Zuchthaus zu bestimmen seyn.

Dies sind die Gesichtspunkte, aus denen der Verfasser, als Vertheidiger, die gewiß schwer zu durchschauende Giftmörderin und ihre unnatürlichen Thaten darzustellen sich verpflichtet gehalten hat; mit der Bitte, seine Arbeit nachsichtsvoll aufzunehmen, überläßt er nun deren Prüfung dem reiferen Ermessen eines erleuchteten Gerichts, indem er, nach jeziger Lage der Acten, seinem Vortrage gemäß anheimgiebt:

die Inquisitin wegen des geständigen Meineids und der begangenen (f. 117) Diebereien und Unterschlagungen mit einer angemessenen Zuchthausstrafe zu belegen; übrigens aber dieselbe in Betreff der sämtlichen fraglichen Vergiftungen mit jeder eigentlichen Criminalstrafe zu verschonen und nur auf den Grund ihres sie beherrschenden außerordentlichen Triebes zu Vergiftungen eine lebenslängliche polizeiliche Haft gegen sie eintreten zu lassen; eventualiter jedoch wenigstens nicht auf Todes-, sondern höchstens lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

## II. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren: Fortsetzung. Erfolg der ersten Vertheidigung. Nachträgliche Defensional-Erklärungen. Todesurtheil. Entscheidungsgründe.

Auf die vorhergehende, wie bemerkt am 25. Juli 1829 eingereichte, Vertheidigung erließ das Obergericht am 22. Mai 1830 das nachstehende Decret.

In Untersuchungssachen wider Michael Christoph Gottfried Wittwe, Gesche Margarethe, geborne Timm, wegen Giftmischierei und mehrerer anderer Verbrechen wird nach vorläufiger Einsicht der Acten und in Betracht, daß bei der Wichtigkeit der vorliegenden Criminalsache eine möglichst erschöpfende Untersuchung der bedeutendern Momente, selbst über die Grenzen des rechtlich Nothwendigen hinaus, so wie die Beobachtung auch solcher Förmlichkeiten, die streng genommen für überflüssig gelten können oder nach der Lage der Sache zur Spruchreise nicht durchaus erforderlich sind, als wünschenswerth erscheint, die Sache an das Criminalgericht zurückverwiesen, um nach der bei-

gehenden Instruction zu verfahren und nach Erledigung der darin bezeichneten Gegenstände die Acte dem Obergericht wiederum zum Behuf der Erlassung eines Erkenntnisses einzusenden.

Erkannt Bremen im Obergericht den 22. Mai 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

In der erwähnten Instruction wurde I, die Beeidigung verschiedener früher unbeeidigt zugezogenen Kunstverständigen, II, ein Gleiches hinsichtlich mehrerer unbeeidigt abgehörter Zeugen angeordnet; III, eine nähere Ausmittelung verlangt, wie groß die Quantität Gift gewesen, dessen sich die Inquisitin bei den von ihr eingestandenem Vergiftungsfällen bedient, und IV, die Einholung eines gerichtsarztlichen Gutachtens über dreizehn verschiedene, den Beweis des objectiven Thatbestandes betreffende Fragen vorgeschrieben. Endlich wurde auch angeordnet, daß nach Erledigung dieser verschiedenen Gegenstände der Defensor von deren Resultat in Kenntniß gesetzt und ihm zu etwanigen weiteren Schritten für die Inquisitin Gelegenheit eröffnet werde.

Demzufolge wurden dem Bertheidiger am 2. Juli 1830 die Acten zugestellt, worauf er am 8. desselben Monats die folgenden nachträglichen Defensional-Erklärungen ([279] der Acten) übergab.

Durch geneigte Mittheilung verschiedener, nach Uebergabe der Defensionschrift, [260] act., in der Untersuchungssache der genannten Inquisitin, einem Strafurtheile vorgängig annoch gepflogenen Verhandlungen,

sieht der unterzeichnete Defensor sich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

1) Wenn zuvörderst in dem Erkenntnisse [265] der eigentlichen Entscheidung zwar die Gründe vorangeführt werden:

„in Betracht, daß bei der vorliegenden Criminalsache eine möglichst erschöpfende Untersuchung der bedeutenderen Momente, selbst über die Grenzen des rechtlich Nothwendigen hinaus, so wie die Beobachtung auch solcher Förmlichkeiten, die streng genommen für überflüssig gelten können oder nach Lage der Sache zur Spruchreise nicht durchaus erforderlich sind, als wünschenswerth erscheint;“ so darf Inquisitin doch einerseits hoffen, daß keins der durch ihre Defension in Anregung gebrachten „Momente“ in jene Kategorie des „über die Grenzen des rechtlich Nothwendigen“ hinaus Gehenden und der überflüssigen Förmlichkeiten gestellt werden möge; andererseits aber gehorsamst bitten, den Gang ihrer Untersuchungssache lediglich innerhalb der Grenzen des rechtlich Nothwendigen sich beschränken und eine strenge Beobachtung der einmal gesetzlichen Förmlichkeiten zwar hochnothwendig, aber auch genügend zu erachten.

2) In Ansehung der laut Instruction, [266] act. nachgeholtten Beeidigung verschiedener Kunstverständigen muß Defensor sich insbesondere auf die Ausführung der Defension [260] fol. 34 und 35 \*) beziehen, wonach es

\*) S. oben, p. 40.

gesetzlich verlangt wird, daß solche Personen vor Ausübung ihrer Thätigkeit in Eid genommen und die etwa schon vorher durch einen allgemeinen Amtseid verpflichteten wenigstens hieran erinnert werden; mithin die erst hinterher erfolgende Beeidigung nicht genügt.

3) Wenn ein constanter gemeiner Gerichtsgebrauch bei Vergiftungen nur nach erfolgter Tödtung auf Todesstrafe erkennt und dabei den Beweis unerläßlich nothwendig findet:

- a) der absichtlichen Beibringung des Gifts,
- b) der Aeußerungen von Symptomen einer Vergiftung und
- c) der Gewißheit oder hieran gränzenden Wahrscheinlichkeit,

daß der Tod eine Folge der Vergiftung gewesen;

so scheint selbst die gerichtliche Instruction, [266] act. sub N.º 13 fol. 8 in der unter 6 den Sachverständigen vorgelegten Frage \*) eben dieses anzuerkennen.

\*) Die Frage lautet:

Ob bei denjenigen unter diesen (den vergifteten) Individuen, welche bald nachher gestorben sind, der Tod mit Gewißheit oder einer daran gränzenden Wahrscheinlichkeit als Folge der Arsenikvergiftung angesehen werden kann? so wie eventuell, ob in denjenigen Fällen, wo nach den vorhandenen datis der Tod nicht schon aus arzneiwissenschaftlichen Gründen als die alleinige und ausschließliche Folge einer vorhergegangenen Arsenikvergiftung erscheinen sollte, diese letztere nicht wenigstens als mitwirkende und beschleunigende Ur-

(f. 4) Allein die Wissenschaft hat den Beweis des letzten Punkts, sub c, längst für unmöglich erklärt, insofern nicht etwa Statt seiner der weniger umfassende einer von Gift herrührenden Zerstörung der zum Fortleben gehörenden Körpertheile als genügend angenommen wird.

Aber auch an diesen Beweis ist in der gegenwärtigen Untersuchungssache bei keinem einzigen Vergifteten zu denken, weshalb die Aerzte sich genöthigt sahen, die ihnen [266] fol. 8 sub h, vorgelegte eigentliche Hauptfrage:

ob bei einzelnen der in Rede stehenden Vergifteten der Tod mit Gewißheit oder einer daran gränzenden Wahrscheinlichkeit als Folge der Arsenikvergiftung angesehen werden könne?

in [277] mit Stillschweigen zu übergehen. Und jede medizinische Facultät würde die Bejahung solcher Frage, den Acten zufolge, für eine Unmöglichkeit erklären.

Nie wird es aber gestattet seyn, in einem einzelnen Falle, wo vielleicht eine Menge moralischer, für die Gewißheit der Schuld sprechender (f. 5) Gründe die strengen gesetzlichen Erfordernisse des Thatbestandes besonders lästig oder überflüssig darstellen mögten, sich

---

sache des Todes anerkannt werden muß — oder ob vielmehr in den mitgetheilten Thatsachen irgend Gründe für die Voraussetzung vorhanden sind, daß der Tod auch unabhängig von der Vergiftung in derselben Zeit erfolgt wäre?

darüber hinweg zu sehen und aus der Concurrenz vielfach wiederholter Vergiftungen eine zur Todesstrafe führende Gewißheit herzuleiten, die dem Thatbestande jedes einzelnen Verbrechens abgeht. Wenn dies einmal bestehenden Gesetzen zuwider seyn würde, so kann es auf deren Rechtfertigung nicht erst ankommen; aber dennoch dürfte es nicht unpassend seyn, in concreto einige dahin zielende Gründe hervorzuheben.

Man erwäge nämlich nur die Länge der Zeit, welche seit dem Tode der meisten fraglichen Vergifteten verflossen ist und die darin begründete Unvollständigkeit des Defensional-Beweises. Während eine Menge Zeugen, von der Schuld der Giftmörderin moralisch gewiß, sich herzdürängt, um aus dem Gedächtnisse Schilderungen der Krankheit längst Verstorbener zu entwerfen, ist Niemand da, der zur Vertheidigung einer Verabscheueten sich solcher Krankheits-Symptome entsinnen mögte, die unverdächtig, von natürlichen Uebeln herrührend gewesen.

(f. 6) Die Möglichkeit solcher Lücken im Defensional-Beweise hat um so mehr für sich, da die Thatsache: daß die berühmtesten Aerzte Bremens die Vergifteten behandelt haben, ohne aus den Krankheits-Symptomen auch nur einen leisen Verdacht von Vergiftung zu schöpfen,

höchst bedeutungsvoll dasteht.

Wenn die Symptome der Arsenik-Vergiftung wissenschaftlich fest gestellt sind und sich auch wirklich bei den von der Inquisitin Vergifteten gezeigt haben: wie ist es denn möglich, daß keiner der vielen herzu-

gerufenen Doctoren der Medicin und ausübenden Aerzte aus jenen Krankheiten auch nur einen entfernten Verdacht von Vergiftungen gezogen? Gegen eine solche Unkunde gelehrter Männer streitet alle Vermuthung und in demselben Grade, wie dies der Fall ist, wird es wahrscheinlich, daß die Individuen, denen Inquisitin mit erfolgter Tödtung Gift gegeben zu haben einräumt, auch an andern, wenigstens mitwirkenden, Uebeln gestorben seyn können. Nicht zu gedenken der vielen Genesenen, mit gleicher Quantität Arseniks oder Mäusebutter, (f. 7) wie die Gestorbenen, von der Inquisitin Vergifteten.

4) Dem allen zufolge kann das auf Veranlassung der [266] fol. 8 sub a) aufgeworfenen Frage im Wesentlichen sich nur über die Symptome von Vergiftungen verbreitende Gutachten, [277] act., höchstens zur Begründung einer andern, als der Todesstrafe, in Betracht kommen und giebt übrigens folgenden Erinnerungen Raum.

a) Es ist hier das Gutachten von einer höchsten wissenschaftlichen Anstalt, einer medicinischen Facultät, nöthig; das hochlöbliche Obergericht selbst scheint dies in [266] anzuerkennen, indem das Gutachten wirklich von einer medicinischen Facultät verlangt wird. — Allein bilden die beiden ausübenden Aerzte und Professoren am s. g. Gymnasium illustre, einem in der Wirklichkeit längst nicht mehr, sondern eigentlich nur noch historisch vorhandenen Institute — eine medicinische Facultät, d. h. eine Universität oder hohe Schule, qui habet facultatem promovendi seu ho-

nones doctorales tribuendi? Der (f. 8) hiesige Staats-Calender sagt darüber nichts.

b) Sollte überdies Professor Dr. H., der als Physikus, Mitglied des Gesundheitsraths und Zeuge in dieser Untersuchungssache bereits thätig gewesen ist, derjenigen freien Stellung nicht ermangeln, welche zu Abgebung des fraglichen so höchst wichtigen Gutachtens erforderlich ist?

c) So wenig in der Instruction, als in dem darnach abgefaßten Gutachten, sind bei den einzelnen Vergiftungsfällen die sämtlichen actenmäßigen Gründe für außer dem Gifte entweder allein, oder daneben mitwirkende Todes-Ursachen gehörig berücksichtigt worden. So ist z. B. aus der Krankheit der Beta Schmidt nicht erwogen worden, daß dieselbe auch schon vorher, ehe sie zufolge der Acten vergiftet worden, an denselben Uebeln gelitten, welche sich später nach dem Genusse des Gifts gezeigt haben; daß die Schmidt bedeutende Nachwehen nach der Geburt gehabt, ihre Gemüthsbewegung beim Anblick des Todeskampfes ihres Kindes, u. m. A. — Bei dem Tode des Kindes Heinrich übergeht man es mit Stillschweigen, daß Dr. D. die Leiche (f. 9) secirt und die Ursache des Todes in einem volvulus gefunden hat; man sagt selbst, daß der nach dem Erbrechen erfolgte schnelle Tod hier das einzig Verdächtige sey — und doch begutachtet man diesen Fall allen übrigen gleich.

Ueberhaupt scheint es, daß ein auf das Endurtheil unmittelbar influirendes Gutachten nicht auf einseitige,

zunächst doch nur die Ermittlung der Schuld bezweckende Instruction des Gerichts abgefaßt werden könne, sondern daß die zur Begutachtung zu stellenden Punkte eben auch in einer entgegen gesetzten Tendenz der Vertheidigung auszuscheiden seyn.

d) Abgesehen von dem bisherigen ist auch der materielle Werth des Gutachtens [277] höchst bedenklich. Es lautet nämlich sehr schwankend, und mehr als aus einem subjectiven Dafürhalten, als aus wissenschaftlichen Gründen fließend.

cf. fol. 25 [277] \*)

Daher kommen denn die Aerzte auch nachher, fol. 32, noch wieder darauf zurück, hinterher einige Gründe angehend, aus denen, wie sie sich überzeugt halten, jede medizinische Fakultät (f. 10) ihrem Urtheile beistimmen werde. Allein auch diese Gründe sind ungenügend. Namentlich ist der eine — daß in den Leichen N., D. und P., d. i. der Frau Schmidt, ihres Kindes und des Kleine,

\*) Die Stelle lautet: „Wenn wir jetzt bei Beurtheilung der in diesem Artikel (13 der gerichtlichen Instruction) uns vorgelegten (Vergiftungs-) Fälle, a—p, jeden für sich und ohne Rücksicht auf die Aussagen über wirklich beigebrachten Arsenik betrachten, so finden wir mehrere darunter, wo die Symptome, so unvollständig sie auch angegeben sind, doch sehr bestimmt auf Vergiftung hindeuten. Bei einigen andern sind die Zeichen nicht so bestimmt. Vergleichen wir sie insgesamt mit einander, so ist für uns kein Zweifel, daß sie alle Folgen von verschlucktem Arsenik gewesen seyn können, und nehmen wir als gewiß an, daß wirklich Arsenikvergiftung vorhergegangen ist, so tragen wir kein Bedenken, sie alle für Wirkungen dieser Vergiftung zu erklären.“

wirklich Arsenik entdeckt worden sey — gleich mehreren andern, wie in [260], der ersten Bertheidigung, gezeigt worden, keineswegs eine gehörig erwiesene Thatsache. Der zuletzt angeführte Grund: „daß die Inculpation eingestanden habe, Allen bedeutende Quantitäten Arsenik gegeben zu haben,“ ist diesen Kunstverständigen offenbar der bewegendste gewesen; allein er gehört nicht hieher, denn er ist kein medicinisch-wissenschaftlicher. Man erkennt vielmehr darin nur die ratio des großen Haufens, der, unbekannt mit den gesetzlichen Erfordernissen des Thatbestandes eines Verbrechens, das Geständniß des Deliquenten zur Verhängung jeglicher Strafe genügend hält.

In Betreff der Arsenikprobe [169] und [172] hat das Gutachten [277] fol. 33, 34 und 35 die nach der Ausführung [160] §. 14 obwaltenden Zweifel \*) in keiner Hinsicht vermindert. Nur Ansichten und Meinungen finden sich in [277] (f. 11) ausgesprochen. Von wissenschaftlichen Gründen, namentlich von einer vermitteltst solcher geschehenen Beseitigung der [260] fol. 54 \*\*) bemerklich gemachten Zweifel, findet man keine Spur; Zweifel, die — wenn anders das Auffinden des Gifts überhaupt wichtig gehalten wird — da sie nicht aus der Luft gegriffen sind, ihren Anspruch auf Beseitigung behaupten, und von den in [277] begutachtenden Aerzten um desto süglicher speciell hätten berücksichtigt werden müssen, da diese selbst ganz offen bekennen, daß

\*) S. oben, p. 52 und 53.

\*\*) S. oben, p. 53.

sie gegen das Verfahren des Hofapotheker Br. nichts erinnern können.

Diesem nach hat der Unterzeichnete seiner Defension [260], welcher er übrigens in allen Punkten inhärriren muß, nichts weiter hinzuzusetzen, und schließt deshalb mit gehorsamster

Wiederholung seines dort anheim gestellten Antrags.

Hierauf sprach das Obergericht am 17. September 1830 das Todesurtheil:

In Untersuchungssachen wider Michael Christoph Gottfried Wittwe, Gesche Margarethe geborne Zimm, wegen Giftmischerei und mehrerer anderer Verbrechen, erkennt das Gericht nach Einsicht der Acten und nachdem die Untersuchung in Gemäßheit des Decrets vom 22. Mai d. J. vervollständigt worden, die Inquisitin, außer mehreren Diebstählen, Betrügereien und Meineiden, so wie der versuchten Abtreibung von Leibesfrucht, für überführt und geständig:

1) ihre beiden Eltern, ihre drei Kinder, ihren ersten und zweiten Mann, ihren Bruder, ihren Bräutigam Paul Thomas Zimmermann, die Anne Lucie Meyerholz, den Johann Mosees, die Ehefrau des Rademachers Johann Christoph Rumpff geborne Menz, die Ehefrau des Küpers Friedrich Schmidt geborne Cornelius und den Beschlagmeister Friedrich Kleine zu Hannover vorsätzlich mittelst Gift getödtet, auch den Tod der Tochter der besagten Schmidt, Elise,

durch eine, wenn auch nicht erweislich vorsätzliche, Vergiftung verschuldet zu haben.

2) dem gedachten Johann Christoph Rumpff in der Absicht, um ihn zu tödten, wiederholt Gift beigebracht und dadurch eine bedeutende Gesundheitsstörung bei ihm verursacht, so wie endlich

3) vielen andern Personen vorsätzlich, wiewohl ohne die erweisliche Absicht zu tödten, mit mehr oder minder nachtheiligen Folgen für ihre Gesundheit, Gift gegeben zu haben.

Das Gericht verurtheilt daher in Gemäßheit der Peinl. Ger. Ordn. Art. 130, und unter Berücksichtigung der mildernden Grundsätze des heutigen Gerichtsgebrauchs, die Inquisitin Michael Christoph Gottfried Wittwe, ihr selbst zur wohlverdienten Strafe und Andern zum warnenden Beispiel, zum Tode mittelst des Schwertes, und beauftragt das Criminalgericht, für die Eröffnung und Vollstreckung, so wie für die öffentliche Bekanntmachung des gegenwärtigen Erkenntnisses und alle damit zusammenhängende Maaßregeln Sorge zu tragen.

Sämmtliche durch die Untersuchung wider die Inquisitin und durch ihre Verurtheilung und Bestrafung verursachte Kosten sollen aus ihrem Nachlaß, soweit er dazu ausreicht, ersetzt werden.

Erkannt im Obergericht. Bremen d. 17. Septbr. 1830.

Dunke.

Gröning.

A. G. Deneken.

H. Büsing.

A. H. Post.

J. D. Moltenius.

H. Klugkist.

A. Löning.

B. Ziele.

H. H. Meier,

Oberger. Secr.

Folgendes waren die  
Entscheidungsgründe.

Die Inculpatin hat außer der Giftmischerei noch mehrere Diebstähle, Betrügereien und Meineide, so wie den Versuch zur Abtreibung einer Leibesfrucht und einen Ehebruch bekannt. Das letztgenannte Verbrechen indeß, wenn es gleich zur Characteristik der Inculpatin nicht unwichtig ist, kommt rechtlich überall nicht in Betracht; denn sollte dessen Begehung auch nicht, wie es wahrscheinlich ist, in die Zeit der Herrschaft der Französischen Gesetze fallen, welche die Bestrafung nicht anders als auf Anrufen des Mannes gestatten (Code pénal, art. 336.) so ist doch das Verbrechen jedenfalls längst verjährt. Indem daher das Erkenntniß (f. 2) die verschiedenen Verbrechen, deren die Inculpatin sich schuldig gemacht, bezeichnet, ist dieses letztere mit Stillschweigen übergangen worden.

Der Hauptgegenstand der Untersuchung nun und der einzige auf den am Ende Alles ankommt sind die der Inculpatin zur Last fallenden

Bergiftungen

wobei es sich zuerst um den Thatbestand handelt.

Der objective Thatbestand der Vergiftung als eines Capitalverbrechens oder nach gewöhnlichem Sprachgebrauche der Giftmischerei, wie der 130<sup>te</sup> Artikel der P. G. D. sie bezeichnet, befaßt die bössliche Beibringung von Gift mit nachtheiligem Erfolg für Leib oder Leben, wobei jedoch einige Criminalisten noch als nothwendig voraussetzen, daß das Gift in der Absicht zu tödten gegeben war.

Grolman, Grundf. der C. R. W., 4te Aufl. \*)  
§. 252.

Wenn außerdem auch noch manche (f. 3) Rechtslehrer einen tödtlichen Erfolg mit in den Begriff des Verbrechens aufnehmen, so ist das wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen. Für den Thatbestand ist es offenbar gleichgültig, ob der Vergiftete starb oder nur erkrankte, wenn es gleich für die Bestimmung der Strafe nach dem Gerichtsgebrauche nicht ohne Einfluß seyn mag.

Der erste Theil des Thatbestandes nun, die bössliche Beibringung von Gift, ist in Beziehung auf die im Erkenntniß so wie auf die übrigen in der Vertheidigungsschrift S. 8 namhaft gemachten Individuen schon durch der Inculpation Bekenntnisse zur rechtlichen Gewißheit gebracht und nur als unterstützende Indicien, deren man in einem so wichtigen Criminalverfahren nie zu viele haben kann, dürfen die sonstigen für das Daseyn einer Vergiftung redenden Momente gelten. Dahin gehören die durch eine Masse von Zeugen bewahrheiteten Krankheitserscheinungen, welche sich an jenen Individuen offenbart haben, (f. 4) in Verbindung mit der Erklärung der Sachverständigen [277], daß keine jener Erscheinungen mit der Voraussetzung einer vorhergegangenen Arsenikvergiftung streiten, viele im Gegentheil ihr vollkommen entsprechen und einige darunter fast nur bei ihr vorkommen; dahin gehören

\*) Es ist zu bemerken, daß der Vertheidiger dieses Werk stets nach der früheren, bedeutend ausführlicheren Auflage citirt hat.

ferner die nach [169] und [253] in einigen Leichen gefundenen Spuren von Arsenik, dahin mehrere der bei der Inculpatin nach ihrer Verhaftung gefundenen Gegenstände; (die Mäusebutter-Kruke, das mit Mäusebutter beschmierte Butterbrod und das, Spuren von Mäusebutter enthaltende, Stück Papier.) Dahin endlich gehört die Entdeckung des Arseniks auf dem Schweinesfleische, wodurch die ganze Untersuchung veranlaßt worden; alles Indicien, nicht bloß für den einen Fall, auf welchen sie sich zunächst beziehen, sondern für das Ganze der vorliegenden Vergiftungen.

Zwar hat der Bertheidiger mehrere (f. 5) der zu diesen Indicien führenden Prozeduren in formeller wie in materieller Hinsicht angefochten. Allein diese Einwürfe sind auf keine Weise geeignet, die endliche Entscheidung zweifelhaft zu machen. Das Einzige, was er, als die Sache zuerst an das Obergericht remittirt wurde, mit Recht an dem Verfahren rügen konnte, war der Mangel eines medizinischen Gutachtens und die fehlende Beeidigung einiger Sachverständigen und Zeugen. Beides ist seitdem nachgeholt und somit von dieser Seite jedem billigen Verlangen Genüge geschehen. Daß die Beeidigung schlechterdings vorher hätte geschehen müssen, beruht auf nichts als einer sehr zweifelhaften Analogie und hat auf keinen Fall den Gerichtsgebrauch für sich.

Vergl. Tittmann, Handb. der Strafr. Wiss.

Th. 3, §. 751.

Auch muß hier bemerkt werden, daß der bei den Legalsectionen u. vorkommende Chirurgus forensis W., so gut wie (f. 6) der Physikus Dr. H., ein für allemal zu

Handlungen dieser Art beeidigt ist, und daß die in den Acten mehrmals vorkommenden Mitglieder des Gesundheitsraths eigentlich als solche nicht zugezogen zu werden brauchten. Bloß die Zuziehung eines practischen Chemikers, wozu der Apotheker Hoffschläger ersehen wurde, war der Sachlage nach nothwendig. — Die Ausstellungen gegen das Verfahren mit den Leichen der Schmidt und ihrer Tochter lassen sich mit zwei Worten beseitigen. Die Section, deren Nothwendigkeit ja überall nicht auf positiven Vorschriften beruht und deren Anwendbarkeit und Ausdehnung daher durch die jedesmaligen Verhältnisse, durch das was eigentlich wissenschaftlich ermittelt werden soll und durch den Zustand der Leichen bedingt ist, (vergl. Littmann a. a. D. S. 758) hatte im vorliegenden Falle im Grunde keinen anderen Zweck, als die (f. 7) Herausnahme derjenigen inneren Theile, in welchen sich vielleicht noch Giftspuren finden konnten und die daher chemisch zu untersuchen waren. Indem nun das Gericht diese intestina zu solchem Ende an eine der angesehensten medizinischen Fakultäten Deutschlands sandte, — nicht um sie, wie der Defensor sagt, als eine bloße Maschine dem Professor Str. einzuhändigen, sondern um eine chemische Prüfung durch denselben dem dortigen Geschäftsgange gemäß anzuordnen (vergl. [148] —) verdiente es Lob statt Tadel, und es ist um so überflüssiger, das Gericht oder die Göttinger Fakultät gegen einzelne Vorwürfe in Schutz zu nehmen, als es überall an bestimmten bindenden Regeln für solche Proceduren fehlt und im Zweifelsfalle wohl angenommen werden darf, daß die Göttinger Fakultät ihren bestehenden colle-

gialischen Einrichtungen gemäß verfahren seyn wird. Dasselbe gilt von den zu Hannover hinsichtlich der Leiche des (f. 8) Beschlagmeisters Kleine angestellten Untersuchungen, [167] — [169], und auch über den materiellen Werth der gefundenen Resultate bedarf es hier keiner Erörterung, da schon ein flüchtiger Blick in die desfalligen Gutachten genügt, um die in der Defensionschrift S. 49 ff. vorgetragene Zweifel auf ihren wahren Gehalt zurückzuführen.

Auch das ist dem Defensor laut seiner nachträglichen Erklärung [279] nicht recht, daß das Gutachten über die Symptome der Arsenikvergiftung und damit zusammenhängenden Gegenstände von der hiesigen medizinischen Fakultät eingeholt worden. Es darf indeß nur bemerkt werden, daß diese Fakultät eine unbestreitbar rechtliche Existenz hat und daß gerade die Ertheilung medizinischer Gutachten zu ihren entscheidendsten Attributen gehört. Auch in den anderweitigen Verhältnissen des einen (f. 9) Mitgliedes dieser Fakultät, des Dr. und Professor H., — lag kein hinreichender Grund, um sie zu vermeiden, da es weder auf eine Beurtheilung des ärztlichen Verfahrens des Dr. H. bei einzelnen angeblich vergifteten Personen, noch auf eine Kritik desjenigen abgesehen war, was er als Physikus bei der Untersuchung gethan hatte.

Wie man aber auch immer über den Grund oder Ungrund jener Bedenklichkeiten des Defensors urtheilen mag, so wird man doch jedenfalls zugeben müssen, daß Alles, was, auch abgesehen vom Geständniß, für die Ermittlung jenes ersten Theils des Thatbestandes geschehen ist, sich wohl eignet, theils moralische Gewißheit,

theils wenigstens einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit dafür zu begründen und daß somit für die Vollständigkeit des Beweises nichts zu wünschen übrig bleibt, wenn die auf (f. 10) solchem Wege gewonnene Kunde genau zu dem schon an sich selbst einen formellen Beweis bildenden Geständnisse stimmt.

Der zweite sich auf den Erfolg beziehende Theil des Thatbestandes ist ebenfalls, in sofern er bloß der äußern Erscheinung angehört, vollständig erwiesen. Es ist nämlich vollkommen gewiß, daß die verschiedenen in den Acten erwähnten Individuen nach dem Genusse des Gifts, und zwar mehrere unmittelbar nachher, erkrankt, und zum Theil wenige Tage darauf gestorben sind. Für den Begriff des vollführten Verbrechens genügt es nun aber nicht, daß auf die Vergiftung bloß der Zeit nach eine Beschädigung an Leib oder Leben gefolgt sey; es muß auch rechtlich angenommen werden können, daß die Beschädigung durch das Gift verursacht worden, oder vielmehr, um die Anforderungen des Vertheidigers S. 19, 20 sofort auf das rechte Maas (f. 11) zurückzuführen, daß das Gift wirkende oder mitwirkende, unmittelbare oder mittelbare Ursache des nachherigen Uebelbefindens, der nachherigen Krankheit, des nachherigen Todes gewesen sey. Die vom Defensor beliebte Einengung des Begriffs der Causalität läuft entweder auf ein Wortspiel hinaus, oder es wird dabei verkannt, daß doch im Grunde alle Erscheinungen in der Sinnenwelt ein Product mehrerer, sey es gleichzeitig, sey es nach einander, sey es nahe oder entfernt, mittelbar oder un-

mittelbar, in derselben oder in verschiedenen Richtungen thätigen, Ursachen sind.

Dieses Causalverhältniß aber ist kein Gegenstand unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung, sondern nur der auf solche Wahrnehmung gegründeten Reflexion, und man kann dem Defensor nur beistimmen, wenn er bemerkt, daß es nicht durch Geständniß (f. 12) oder Zeugen ermittelt werden kann. Behält man inzwischen das wohl im Auge, daß der ursachliche Zusammenhang nur das Werk der Reflexion seyn kann, so ergiebt sich weiter, daß diese, je nach den Objecten, bald einer apodictischen, bald einer bloß historischen Gewißheit fähig ist und daß der Begriff der juridischen Gewißheit sich danach bald erweitert bald verengt. Denn bei der Rechtsprechung für irgend ein Sachverhältniß eine bestimmte Art von Zuverlässigkeit fordern, deren es seiner Natur nach unfähig ist, hieße mit andern Worten dieses ganze Sachverhältniß der Rechtsprechung entziehen. Läßt sich also bei Vergiftungen das ursachliche Verhältniß zwischen diesen und den nachfolgenden Erscheinungen aus innern Gründen nicht anders als annähernd ermitteln, so muß man auch unstreitig in der Rechtsprechung sich (f. 13) damit begnügen. Daß aber dem wirklich so sey, daß weder die formalen Gesetze des Denkens hier ein streng apodictisches noch auch unsere Kenntnisse von den Naturgesetzen, (sey es die der gegenwärtigen Zeit oder der, in welcher die peinliche G. D. entstand), ein dem apodictischen ähnliches Urtheil gestatten, würde auch dann, wenn das Gutachten

[277] nicht ausdrücklich dasselbe bezeugte, gewiß keiner Nachweisung bedürfen.

Auch von unsern positiven Gesetzgebungen kann man mit Bestimmtheit sagen, daß sie sich von einem Begriffe der Causalität und ihres Beweises, wie ihn der Defensor aufstellt, nichts haben träumen lassen. Was namentlich, — um des Römischen Rechts, welches in der Lehre von Vergiftungen überall nicht auf den Erfolg sieht, zu geschweigen — die P. G. D. anlangt, so trifft man allenthalben, z. B. in den Art. 131, 134, 147 und 149, auf Bestimmungen, (f. 14) die gar nicht so lauten könnten, wenn der Gesetzgeber für den Beweis der Causalität ein Mehreres vorausgesetzt hätte, als dem Obigen nach möglich ist. Besonders bezeichnend ist in dieser Hinsicht der 174. Art., welcher bei einem nach erhaltenen Wunden erfolgten Tode den Causelnerus zwischen beiden nur dann überall als zweifelhaft betrachtet, wenn der Verletzte „erst etlich Zeit darnach“ stirbt. Ueberhaupt darf man nicht vergessen, daß jener Hang zu Grübeleien und Spitzfindigkeiten, der schon manchen Verbrecher der verdienten Strafe entzogen und das Ansehn der Criminalrechtspflege in der Meinung der Gebildeten wesentlich bloßgestellt hat, nothwendig einem Zeitalter fremd seyn mußte, welchem der größere Theil der Entdeckungen im Gebiet der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, die eben jenem Hange Nahrung und (f. 15) Vorschub gegeben haben mag, noch unbekannt war, ja dessen Gesetzgebung nicht einmal der Leichendöffnung als eines Mittels der Erforschung der Todesursache erwähnt.

Eben so endlich nehmen die angesehensten neueren Criminalisten und nach ihnen zum Theil die Gesetzgebungen unserer Zeit den Begriff des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der verbrecherischen That und ihren Folgen, so wie dasjenige, was daraus für den Beweis folgt.

Klein, Grundf. d. gem. in Deutschl. geltenden peinl. Rechts. (2te Aufl.) §. 316.

Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, §. 367 und sonst an vielen Stellen.

Grolman, Grundf. d. C. R. W. (4te Aufl.) §. 258.

Feuerbach, Lehrbuch d. P. R. (9te Aufl.) §. 210.

Henke, Lehrb. d. Strafr. W., §. 145. 147.

(f. 16) Tittmann, a. a. D. §. §. 755. 891. 892 und a.

Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 809. 858. 859.

Baierischer Crim. Codex Art. 153.

Nachdem nun solchergestalt für die Würdigung dieses Theils des Thatbestandes ein fester Standpunct gewonnen worden, ergiebt sich von selbst die Unhaltbarkeit der Ansicht, (Verteidigungsschrift S. 12. 19.) als ob es, wenn auch nicht gerade der apodictischen Gewisheit, daß das Gift die ausschließliche Todesursache gewesen, doch wenigstens des durch Section hergestellten Beweises einer Zerstörung der zum Fortleben gehörenden Körperteile, oder des Beweises, daß gerade das in den Leichen gefundene Gift, und nichts anders, den Tod bewirkt habe, bedürfe, — woraus denn unter andern folgen würde,

daß überhaupt nur in den Fällen, (f. 17) wo eine Section, und zwar eine in jeder Hinsicht vollständige, möglich war, oder wo in der Leiche wirklich Gift gefunden wurde, von einem vollführten Verbrechen der Vergiftung criminalistisch die Rede seyn könne, und wobei man billig fragen darf, wie denn wohl der Verfasser der Carolina, der gar nicht einmal den Todeserfolg voraussetzt, sich die Sache gedacht haben mag.

Die Ausgrabung und Deffnung der Leichen und die chemische Untersuchung der intestina war keineswegs eine *conditio sine qua non* für die Erforschung des Thatbestandes und namentlich der Todesursachen, sondern nichts mehr und nichts weniger als eins der vielen Mittel, deren der untersuchende Richter in einer so wichtigen Sache keins versäumen durfte, wodurch irgend die Masse der beweisenden, oder anderweitige Beweise auch nur unterstützenden Anzeigen vermehrt werden konnte. — (f. 18) So unterstützt denn die wirkliche Auffindung des Arseniks in einigen Leichen, so wie die Entdeckung desselben an dem Schweinefleische, auf dem Butterbrodte, dem Papier u. s. w. augenscheinlich die auf den Geständnissen der Inculpatin beruhende juristische Gewißheit, daß eine Menge Menschen, (nicht bloß die, in deren Leichen gerade etwas gefunden ist), Gift bekommen haben. Dieser Genuß des Gifts aber bildet wieder ein starkes Indicium für dessen Wirkungen. Es ist nämlich notorisch, daß Arsenik, innerlich genommen, zu dem stark wirkenden, den menschlichen Organismus heftig ergreifenden, und in den meisten Fällen tödtenden Substanzen gehört. Nach dem gewöhnlichen Laufe der

Dinge läßt sich mithin schon gar nicht annehmen, daß der Genuß von Arsenik, zumal in den, in den vorliegenden Fällen beigebrachten Dosen, ganz ohne Wirkung für Leben oder Gesundheit (f. 19) sollte geblieben seyn. Da nun aber in der That auf den Genuß Tod oder Krankheit erfolgt sind, so kann der Richter nicht verkennen, daß schon in dieser Aufeinanderfolge eines der schlagendsten Indicien für den ursachlichen Zusammenhang liegt. Kommt dann aber vollends noch hinzu, daß, nach dem Ausspruch der Kunstverständigen, die an den fraglichen Individuen beobachteten Symptome, zum Theil wenigstens, gerade die der Arsenikvergiftung sind, daß sogar manche derselben ihr fast ausschließlich angehören, und daß die Kunstverständigen in den sonstigen bekannt gewordenen Lebensverhältnissen der vergifteten Personen keinen Grund zu der Annahme gefunden haben, daß Tod oder Krankheit bei ihnen irgend eine andere von der Vergiftung unabhängige Ursache habe, daß Tod oder Krankheit gerade so wie jetzt, und auch zu derselben Zeit erfolgt seyn würde, wenn jene Personen überall kein Gift bekommen hätten, (f. 20) so darf der Richter, nach den oben angedeuteten Gesichtspuncten, gewiß kein Bedenken tragen, als juridisch erwiesen anzunehmen, daß sie nicht bloß nach dem Genuß des Gifts, sondern auch an demselben gestorben oder erkrankt sind.

Gewiß ist sonach, daß das Verbrechen vollführt worden, und gewiß, daß die Inquisitin die Thäterin ist. Ihr eignes wiederholtes gerichtliches Bekenntniß, das alle Kennzeichen der Wahrheit an sich trägt und mit allem, was sonst durch die Untersuchung ausgemittelt

worden, vollkommen übereinstimmt, giebt darüber keinem Zweifel Raum; auch hat der Defensor selbst es nicht bestritten. Dagegen hat er sich desto mehr bemüht, unter der Rubrik „Beweis des subjectiven Thatbestandes“ (S. 55 ff.) Bedenklichkeiten über die

Zurechnungsfähigkeit

zu erheben, die inzwischen leicht beseitigt sind.

(f. 21) Die Inquisitin wußte vollkommen, was sie that, indem sie ihren Eltern, Kindern, Gatten u. s. w. das Gift gab. Sie wußte, daß es Gift sey, wußte, daß sie damit tödten könne, was sogar bei einem großen Theile der Vergifteten ihre entschiedene Absicht war, und wußte endlich, daß sie sich damit gegen göttliche und menschliche Gesetze auf das frevelhafteste auflehne. Im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind ihr also diese ihre Handlungen unstreitig zuzurechnen, und es ist noch die Frage, ob man dem irdischen Richter, dem es doch nun einmal nicht gegeben ist, alle psychologische Räthsel zu lösen, überall nur zumuthen kann, über diese Gränze hinaus dem psychischen Arzte in das Labyrinth seiner Hypothesen, in Betreff des möglichen Einflusses des Körpers auf den Geist und des möglichen Daseyns einer Seelenstörung, auch wo der gewöhnliche Beobachter nichts der Art bemerkt, zu folgen, (f. 22) und sie gar practisch auf die Rechtsprechung anzuwenden. Angenommen aber auch, er könne und dürfe das, er könne und dürfe namentlich auf die in unsern Tagen vielfach angeregte und eben so vielfach bestrittene Idee eingehen, als gebe es bei der normalen Thätigkeit aller andern Geisteskräfte eine Gebundenheit des Willens, die als

blinder unwiderstehlicher Trieb zu bestimmten Handlungen, als automatischer Drang, als manie sans delire u. s. w. dann und wann hervortrete — angenommen dieses Alles, so ließe sich doch, nach den Eigenthümlichkeiten der Erscheinung, von welcher hier die Rede ist, nichts Fruchtloseres denken, als wenn er nun in einem concreten Falle von den Aerzten, als solchen, Auskunft darüber begehrte, ob der Wille gebunden gewesen sey oder nicht, ob das Subject juridisch frei, oder unter der Herrschaft eines blinden Triebes gehandelt (f. 23) habe. Da die ganze Idee von einer Seelenstörung dieser Art in nichts Andern wurzelt, als in der Wahrnehmung, daß einzelne Handlungen der Menschen zuweilen in einem auffallenden Widerspruche mit ihrer ganzen übrigen Sinnesweise und namentlich mit ihrem Willensvermögen, wo es sich frei äußert, zu stehen scheinen, so ist es auch einzig Sache des Richters, die Zurechnungsfähigkeit unter diesem Gesichtspuncte zu prüfen.

Vergl. Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege. Th. 1. S. 266.

Wenigstens wird der Richter, wofern er nicht etwa bei jedem Verbrechen den Arzt zu Hülfe rufen will, doch nur dann dazu Veranlassung haben, wenn die Handlung des Inquisiten nach Allem, was uns Beobachtung und Erfahrung lehren, als so psychisch unerklärlich erscheint, daß er fast nothgedrungen annehmen muß, (f. 24) der Mensch habe nicht bloß unter somatischen Einwirkungen gehandelt — denn diese heben den Begriff der Spontaneität durchaus nicht auf — sondern nach absolut physischen Gesetzen.

Wo ist nun aber — abgesehen von dem Räthselhaften, das überhaupt die Begehung schwerer naturwidriger Verbrechen begleitet und das wol schon zu der Frage geführt hat, ob nicht jedes Verbrechen in einer Art von geistiger Zerrüttung seine Quelle habe, während Andere umgekehrt alle Gemüthskrankheiten in der Sünde wurzeln lassen, — wo ist denn nun aber, darf man wohl fragen, das besonders Räthselhafte in dem Wesen der Inculpatin, das die Hypothese einer Monomanie, und zwar einer alle Freiheit aufhebenden, auch nur von fern rechtfertigen könnte? Den Acten zufolge, erscheint sie durchweg als ein eitles, selbstsüchtiges, und jedem oberflächlichen Eindrucke (f. 25) sich leichtsinnig hingebendes Wesen. Ihre geistige Beschränktheit verbirgt sie hinter der Larve einer Halbkultur, die sie in ihrer Umgebung zu guter Münze auszuprägen versteht; dennoch wird sie von Vielen durchschaut, und Trug und Gleisnerei werden für das erkannt, was sie sind. Ihre eigenen Bekenntnisse brandmarken sie als meineidige Betrügerin, als Diebin und Ehebrecherin, und man hat nicht gewagt, auch diese Dinge durch Unfreiheit und Willenlosigkeit zu beschönigen. Alle diese groben Verbrechen haben ihre Quelle und ihren Mittelpunkt in einem Egoismus, der durch kein tiefer dringendes religiöses Gefühl, durch keine sittliche Kraft gezügelt wird, und es bedarf keines sonderlichen Scharffsinns, um zu begreifen, wie aus demselben Boden, der so viel des Schlechten erzeugte, auch jene ärgste der Giftpflanzen entsprossen konnte. — Man sagt wohl, die Inquisitin habe (f. 26) sich doch sonst bei vielen Gelegenheiten

mild und theilnehmend und ächt menschenfreundlich erwiesen, was ja bei einem von Grund aus bösen Willen schlechthin unerklärlich seyn würde. Allein, wer vermag zu bestimmen, wie viel auch davon auf Rechnung ihrer Eigenliebe kommt, wie viel auf Rechnung jener leichten Erregbarkeit, die so manches Schlechte in ihr förderte? und dann, wo hat wohl je auf Erden der Verbrecher gelebt, dem alles Menschliche abgegangen wäre?

Weiter sagt man, daß, was die Inquisitin mit ihren Gistmischereien erreichte, steht in keinem Verhältnisse zu den Mitteln, die sie in Bewegung setzte. Das mag auch zum Theil wahr seyn, ist aber kein Einwurf gegen ihre Willensfreiheit. Wer einmal in allen Dingen nur sich sieht, wer, wie die Inquisitin, für die Befriedigung seiner selbstischen (s. 27) Wünsche, Strebungen und Begierden gar keine Grenzen mehr kennt, für den schwindet auch der Unterschied zwischen großen und kleinen Zwecken und ein bloßes Mißbehagen, der Gedanke, der Tod des oder des Menschen könnte dir vielleicht auf irgend eine Weise Früchte tragen, oder er ebnet vielleicht irgend eine unbedeutende Schwierigkeit, reicht hin, um seine Vernichtung zu beschließen.

Zudem darf nicht übersehen werden, daß auch bei solchen Verbrechen, bei welchen es anscheinend nur um die Erreichung irgend eines von ihnen selbst unabhängigen Zweckes zu thun ist, dennoch nicht selten auch die Freude an den bei der Begehung in Thätigkeit gesetzten Kräften, die Ueberwindung der Schwierigkeiten, kurz die Lust an der Sache selbst, eine bedeutende Rolle

spielt. Das Bewußtsein, Leben und Gesundheit (f. 28) der Mitmenschen in seiner Hand zu haben, und mit geheimnißvoller Gewalt in das Getriebe des Schicksals einzugreifen, hat gewiß für Gemüther, wie das der Inquisitin, einen Reiz, dem sie nicht leicht widerstehen. Vollkommen unzulässig aber ist es, daraus, daß das Verbrechen nicht zur Befriedigung des Eigennuzes oder ähnlicher Alltags-Motive, sondern um jener Lust zu fröhnen, verübt war, die dem Thäter nicht zugerechnet werden könne, oder auch nur minder strafbar sey. Eben darin, daß er die ihm verliehene Willenskraft nicht gegen jenen Reiz aufbot, liegt der Grund der Zurechnung wie der Strafbarkeit.

Dasselbe endlich läßt sich dem Vertheidiger antworten, wenn er aus zahlreichen Aeussierungen der Inquisitin folgert, sie sey sich bei ihren Vergiftungen nicht immer eines selbstständigen Zweckes klar bewußt (f. 29) gewesen, sondern habe oft nur nach einem dunkeln Triebe, nach einem unbestimmten Drange gehandelt. Das mag auch zum Theil wahr seyn, aber es ändert nichts an ihrer Schuld, so lange nicht nachgewiesen ist, daß dieser Trieb, dieser Drang ihre Willensfreiheit, oder die Fähigkeit, sich dem Triebe entgegen zu entschließen, vernichtet hatte. Allerdings werden Verbrechen, öfter begangen, endlich zur Gewohnheit, und diese Gewohnheit wirkt als ein Reiz, der zuletzt fort und fort zu neuen Verbrechen antreibt, aber theils schließt der Begriff eines solchen Reizes auf keine Weise den der freien Willensthätigkeit aus, theils setzt doch auch jede Gewohnheit eine Zeit der Angewöhnung, folglich eine

Zeit voraus, wo das Verbrechen ohne diesen Antrieb begangen wurde, und es muß dem Thäter dann außer der ersten Uebertretung, welche die Bahn brach, auch gerade das zugerechnet werden, daß (f. 30) er die verbrecherische Neigung, statt sie bei Zeiten zu bekämpfen, in sich zur Gewohnheit erwachsen ließ.

Vergl. Henke, Handb. d. Crim. R. und der Crim. Politik (1823). 1ster Th. S. 541.

Verbrechen und Schuld sind also rechtlich gewiß und es ist daher nur noch übrig, die erkannte Strafe zu rechtfertigen.

Nach den Bestimmungen der P. G. D. wie nach unsern einheimischen Gesetzen \*) hat die Inquisitin ganz unstreitig auf die vielfachste Weise das Leben verwirkt, und selbst nach der von einigen Criminalisten angenommenen beschränkten Erklärungsweise des 130ten Artikels würde in dieser Hinsicht schon dasjenige vollkommen genügen, was sie gegen den Rademacher Rumpff theils verübt, theils (f. 31) versucht hat. Die in jenem Artikel ausgesprochene Gleichstellung der Vergiftungen mit Todeserfolg mit denen, welche eine bloße Gesundheitsstörung nach sich gezogen, hat zwar der Gerichtsgebrauch im Ganzen nicht gebilligt,

f. Littmann a. a. D. Th. 1. S. 410.

\*) Das Statut 88 bedroht, gleich andern alt deutschen Gesetzen die Giftmischer, ohne daß der Erfolg berücksichtigt zu seyn scheint, mit dem Feuertode.

Inzwischen dürfte es nicht schwer fallen, die dabei vorherrschende Grundidee auch unter dem legislativen Gesichtspuncte zu vertheidigen, wie denn auch mehrere neuere Gesetzgebungen und Gesetzentwürfe ihr mehr oder minder gehuldigt haben, wie z. B. das Preuß. Landr. a. a. D. §. 862—864., der französische Strafcodex, Art. 301, der Entwurf des Russ. Criminal-Codex §. 345, der Erhard'sche Entwurf für das Königreich Sachsen, Art. 947, der Bauer'sche für Hannover, Art. 231, und der des Hrn. von Strombeck (1829), Art. 339.

Auch die formellen Bedingungen zur Verhängung der Todesstrafe sind, (f. 32) soviel die hiesige Gerichtsordnung betrifft, unstreitig vorhanden, da die im §. 585 ausgesprochene Beschränkung bloß den Beweis der Schuld angeht, welcher im vorliegenden Falle auf einem vollgültigen gerichtlichen Geständnisse beruht, und keineswegs auf den Beweis des Thatbestandes, am wenigsten auf den Beweis desjenigen Theils desselben, welcher das Causalverhältniß betrifft, ausgedehnt werden kann. Die Gerichtsordnung spricht bloß von demjenigen, was auch möglicherweise durch Geständniß oder Zeugen erwiesen werden kann, und läßt dabei, abweichend vom gemeinen Rechte — als nothwendige Folge der Abschaffung der Folter — den Indicienbeweis zu, auf welchen hin denn aber keine Todesstrafe ausgesprochen werden soll. In Ansehung des Thatbestandes hingegen, wo der künstliche Beweis von jeher (f. 33) gemeinrechtlich war, hat sie nichts ändern wollen, und in der That nichts ändern können, ohne zugleich auf die Anwendung der Todesstrafe bei den schwersten Verbrechen, namentlich

bei dem der Gistmischerei, zu verzichten. Ueberhaupt ist die Tendenz der angeführten Paragraphen der Gerichtsordnung nicht etwa, die Bedingungen für die rechtliche Gewißheit, wie die Carolina sie theils vorschreibt, theils voraussetzt, zu erschweren, sondern sie wo möglich zu erleichtern, und die in dieser Hinsicht durch die Abschaffung der Folter entstandene Lücke zu ergänzen.

Darüber also, daß gegen die Inquisitin auf den Tod zu erkennen sey, konnte nicht der mindeste Zweifel obwalten, wohl aber darüber, ob bei der großen Anzahl der von ihr begangenen schweren Kapital-Verbrechen (Verbrechen, bei welchen (f. 34) nach der Strenge schon der bloße Versuch mit dem Leben gebüßt werden soll, und, wo er gegen die nächsten Angehörigen gerichtet ist, sogar eine Steigerung der Strafe zu fordern scheint) — und mit Rücksicht auf ihre sonstigen groben Uebertretungen — Diebstahl, Meineid und dergl. — auch wohl durch die einfache Todesstrafe, mittelst des Schwerdtes, der Gerechtigkeit ein Genüge geschehe.

Unleugbar ist es inzwischen, daß in neuerer Zeit der Gerichtsgebrauch, und zwar mit gutem Grunde, sich mehr und mehr gegen jede Art von Verschärfung ausgesprochen hat, die auch in der That nur zu leicht den Schein nutzloser Grausamkeit annimmt. Das Gericht hat sich daher darauf beschränkt, diese Strafe auszusprechen, deren Milde zugleich jede Erörterung über angebliche, der Inquisitin zu statten kommende Milderungsgründe vollkommen (f. 35) überflüssig macht. Der:

gleichen Gründe hat es in den Acten überhaupt nicht zu entdecken vermocht; sollte sich aber auch Einiges zu Gunsten der Inquisitin sagen lassen, so ist doch immer die Strafe des Schwerdtes das mindeste, was sie verdient hat, und was die Welt als eine Sühne für eine solche Reihe schwerer Verbrechen fordern darf.

### III. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren: Fortsetzung. Appellations-  
Rechtfertigungs- und Vertheidigungsschrift. Bestä-  
tigung des Urtheils in letzter Instanz.

Gegen das Todesurtheil mußte der Vertheidiger nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung die Appellation an das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck einwenden. Er erhielt zu dem Ende am 29. September 1830 die Acten. Am 3. November 1830 stellte er dieselben dem Gerichte zurück mit folgender

Appellations- = Rechtfertigungs-  
und  
Vertheidigungsschrift.

§. 1.

Die Berufung an dies hochpreisliche Gericht geschieht theils nach gesetzlicher Nothwendigkeit,  
Brem. Ger. Ordn. §. 589;  
theils auf den ausdrücklichen Wunsch der Verurtheilten.  
Prot. v. 18. Sept. 1830, fol. 765 act.

Bei der Menge rechtsgültiger Bekenntnisse derselben, kann der Zweck des Rechtsmittels einzig und allein in einer Untersuchung bestehen:

ob die erkannte Todesstrafe den, insbesondere über das Beweisverfahren, bestehenden Gesetzen nach Lage der Acten gemäß sey?

Eine von dem, nur nach moralischer Ueberzeugung zu fallenden, Urtheile, wie es am Ende der Entscheidungsgründe [281] ausgesprochen zu seyn scheint, \*) wohl zu unterscheidende Frage. Denn etwas anders ist es, ein Verbrechen wirklich begangen zu haben — und: dessen in einem actenmäßigen Criminalverfahren bis zur Anwendbarkeit der Strafe überführt seyn.

Martin, Lehrbuch des Crim. Proz., 2. Ausg.  
§. 14.

Feuerbach, Lehrbuch d. peinl. Rechts, 7. Aufl.  
§. 508, 521 u. 523.

Daß jene Frage zu bejahen sey, darüber haben die seit Einbringung der Defensionen, [260] und [279], Statt gefundenen Verhandlungen, namentlich auch die zum Todesurtheile abgegebenen Entsch. Gründe [281], dem Vertheidiger seine rechtlichen Zweifel nicht benommen. Im Gegentheile hat ihn in seiner Ansicht von

---

\*) „Sollte sich auch Einiges zu Gunsten der Inquisitin sagen lassen, so ist doch immer die Strafe des Schwerdts das Mindeste, was sie verdient hat, und was die Welt als Sühne für eine solche Reihe schwerer Verbrechen fordern darf.“

der Sache — daß die Anwendung der Strafe nicht bloß durch die wirkliche Schuld des Verbrechers, sondern auch durch die gesetzlich bestimmte Art der Ermittlung derselben, bedingt sey, und wenigstens daher in concreto unübersteigliche Hindernisse im Wege liegen — die ganze Art und Weise, wie das Hochlöbliche Obergericht in [281] \*) einen Theil der Defensionalgründe beantwortet, einen andern unberührt gelassen, zusammen Gehörendes von einander getrennt und es nur so zu widerlegen gesucht hat, sogar noch bestärkt. Indem er daher jetzt zuerst im Allgemeinen den Vorträgen in [260] und [279] inhäriren muß, hofft er den gegenwärtigen Libell füglich, und im Wesentlichen unter Beibehaltung der in der ersten Vertheidigung gewählten Ordnung, auf kürzere Bemerkungen dazu beschränken zu dürfen.

## §. 2.

## Ad §. 3. [260]

Der eben angeedeutete Zweck der Appellation selbst führt zunächst zu der Betrachtung der hier zur Anwendung kommenden Criminalgesetzgebung. Es ist, nach dem, was bereits im §. 3 [260] gesagt und von dem Hochlöblichen Obergerichte in [281] darauf erwidert worden, unter Ausschluß des älteren

Brem. Statuts N.º 88

lediglich die in der

Peinl. Ger. Ordn. Carls V.

\*) den Entscheidungsgründen.

enthaltene, bloß durch die

§. §. 582 u. 585 d. Br. G. D.

modificirte, nebst hier nicht verändertem gemeinen Gerichtsgebrauche.

§. 3.

Ad §. §. 4 bis 14 incl. [260] u. [279]

Das Straferkenntniß [281] ist unter N.° 1 wegen derjenigen Vergiftungen der Inquisitin erlassen, worauf der Tod erfolgt ist. Nach Anleitung der Defension [260] fragt es sich nun zuerst hinsichtlich des objectiven Thatbestandes dieser Verbrechen, wozu unstreitig gehört, daß der Tod, oder wie das Gesetz spricht, die Beschädigung an Leib oder Leben, durch das Gift müsse verursacht worden seyn,

ob dieser Umstand als dergestalt ermittelt angenommen werden dürfe, daß nach der Carolina und der Brem. Ger. Ordn. die Todesstrafe zulässig sey?

Das Hochlöbliche Obergericht ist dieser Meinung gewesen.

Es erkennt dabei indirect an, daß dieser Beweis durch Kunstverständige, namentlich durch das Gutachten [277], nicht geführt worden sey; denn es erklärt eine solche Beweisführung für eine Sache der Unmöglichkeit, bezieht des Defensors dahin gehende Anträge in [260] auf die von ihm gar nicht bestrittene Beibringung des Gifts, erklärt — wohl nur um dem Einwurfe: das Unerwiesene selbst früher als unerwiesen angesehen zu haben, zu begegnen — daß das Gutachten

[277] bloß in Ansehung eben dieses (schon durch das bloße Geständniß erwiesenen) Theils des Thatbestandes eingeholt worden sey, u. s. w. — Wie denn auch die Defensional-Erklärungen [279], in Verbindung mit den §. §. 5 bis 14 [260], den Mangel eines den ursachlichen Zusammenhang zwischen Gift und erfolgter Tödtung beweisenden Gutachtens außer Zweifel stellen.

Dagegen lassen die Entscheidungsgründe [281] drei stützende Ansichten, als Basis des Todesurtheils, erkennen.

I, nach gemeinem Rechte der Peinl. Ger. Ordn. sey zur Ermittlung des in Rede stehenden Theils des objectiven Thatbestandes der Indicienbeweis genügend.

II, Der §. 585 der Brem. Ger. Ordn., welcher in Fällen eines Beweises der Schuld durch Anzeigen das Erkenntniß auf Todesstrafe für unstatthaft erklärt, sey unanwendbar auf den vorliegenden Fall.

III, Die aus den Acten hervorgehenden Indicien seyen der Art, daß sie die Gewißheit des streitigen Theils des Thatbestandes begründeten.

Auf eine Prüfung dieser Grundsätze wird mithin alles hier ankommen. Da die Zulässigkeit des Todesurtheils unlerigbar durch eine Richtigkeit aller drei, copulativ, bedingt ist, so würde schon die Unrichtigkeit eines einzigen die erkannte Strafe ausschließen; dem Defensor erscheinen sie sämmtlich höchst zweifelhaft. Da er hält in Nachstehendem eine Rechtfertigung des Gegentheils möglich.

## §. 4.

I, Es handelt sich hier um Anzeigen zum Beweise der Schuld, und davon redet der

§. 582 der Br. G. D. von 1820, verbi:

„Anzeigen begründen einen vollständigen Beweis der Schuld, wenn mehrere derselben ic.“

Für diesen Fall schließt aber der

§. 585 eod.

mit den Worten:

„In den unter §. §. 582 — 584 erwähnten Fällen kann nicht auf die Todesstrafe erkannt werden.“

die Todesstrafe aus.

An diese Bestimmung hält nun das Hochtbl. Obergericht sich nicht gebunden, indem es fol. 33 und 34 [281] den §. 582 der G. D. in dem Sinne verstehen will, als sey darin nur vom Beweise der Zurechnungsfähigkeit, oder der Zurechnung zur Schuld die Rede.

Allein die klaren Worte:

„Beweis der Schuld,“

die bekannte Bedeutung dieses allgemeinen, dem Beweise der Unschuld entgegenstehenden Begriffs; sein unbestreitbarer Inhalt, welcher zuerst

a, den Thatbestand, dann

b, die Person des Thäters und

c, die Zurechnung zur Schuld

befast,

Martin, a. a. D. §. 85.

alles dies verkündigt das Gegentheil.

Zu dem Beweise der Schuld gehört alles dasjenige, was die vollständige Ueberführung ausmacht, alles das, wodurch das Recht zur Bestrafung begründet wird; wie denn auch, hiermit im Einklange, im §. 585 i. f. der Gegensatz sich findet: Schuld, als das Ganze, was die Strafe bedingt — und Maaß der Strafe.

Bedürfte dieser Wortverstand des §. 582 d. G. D. und die Gewißheit, daß er sich nicht auf einen Theil des Ganzen, die Zurechnung, beschränken läßt, noch einer Bestärkung, so würde diese sich auch in der Benennung der Haupt-Arten der Indicien selbst, wovon eben ja die G. D. redet, finden, in dem man bekanntlich Anzeigen der Schuld und Anzeigen der Unschuld unterscheidet.

Littmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1810, Theil IV., §. 829, S. 640, und erstere wiederum unterabtheilt in Anzeigungen des Thatbestandes, des Urhebers und der Zurechnung.

Bei dem hiernach an sich unzweifelhaften, klaren Wortverstande der Brem. G. D. kann es natürlich auf eine fol. 33 und 34 der Entsch. Gr. versuchte Interpretation ihrer Absicht überall nicht ankommen, selbst wenn diese auch erweislich eine andre möchte gewesen seyn. Indessen ist dem auch schwerlich so. Die Brem. G. D. erklärt nämlich zuvörderst im §. 582 nur die Anzeigungen zum Beweise der Schuld, für hinreichend, und nicht auch der Unschuld, weil hinsichtlich

dieser letzteren unbestritten schon gemeinrechtlich der Indicienbeweis genügt;

Peinl. Ger. Ordn., Art. 143.

Feuerbach, Lehrbuch, §. 571.

Martin, a. a. D. §. 85;

während über den gemeinrechtlichen Werth der Indicien zum Beweise der Schuld, wenn auch grundlos, controvertirt wird. Zuerst sollte also die Br. G. D. diese Controverse abschneiden. Eine andre Meinungsverschiedenheit findet bei Denjenigen Statt, welche die gemeinrechtliche Zulänglichkeit bloßer Indicien zum Beweise der Schuld behaupten, nämlich darüber: ob dabei auch auf Todesstrafe erkannt werden dürfe; diesen Streit sollte der §. 585 der Br. G. D. beseitigen, mit einer Bestimmung, welche aus der großen Milde der Bremischen Criminalrechtspflege überhaupt fast schon als nothwendig folgte.

Daß deshalb aber keineswegs, wie das Hochlöbliche D. G. fol. 34 meint, eine Verzichtleistung der Brem. G. D. auf die Anwendung der Todesstrafe bei den schwersten Verbrechen zu folgern sey, bedarf kaum der Bemerkung. Denn allerdings läßt sich der Thatbestand, namentlich das fragliche Causalverhältniß bei Vergiftungen, anders als durch Anzeigen, nämlich durch Kunstverständige, beweisen. Und wenn auch deren Gutachten am Ende *re vera* ebenfalls nur einen künstlichen Beweis liefert, so stellt doch einmal die P. G. D. dasselbe als directes oder eigentliches Beweismittel den Indicien entgegen, so daß sie im Art. 147 die Sachverständigen sogar Zeugen benennt; weshalb denn selbst-

redend der §. 585 der Br. G. D. auf den durch Gutachten gelieferten Beweis keine Anwendung finden kann. — Was fol. 34 i. f. [281] über die Tendenz der G. D. sich angeführt findet, nämlich, daß sie „die Bedingungen für die rechtliche Gewißheit,“ d. h. die Beweisführung, statt sie zu erschweren, wo möglich erleichtern wolle, paßt allerdings auf den §. 582, in sofern dieser ja die gemeinrechtlich, wie schon erwähnt und unten näher zu zeigen ist, nicht zum Beweise der Schuld dienlichen Anzeigungen dabei zuläßt. Keineswegs aber paßt jenes Argument auf den §. 585 init., welcher, ohne über den Werth von Beweismitteln irgend etwas zu enthalten, bloß die Anwendbarkeit der Todesstrafe für gewisse Fälle aufhebt und in dieser deutlichen Legislation überhaupt keine Frage über die Tendenz veranlaßt.

## §. 5.

II, Nach gemeinem Rechte der P. G. D. kann nichts, was zum Beweise der Schuld gehört, namentlich nicht der hier streitige Theil des objectiven Thatbestandes, durch Anzeigen allein vollständig juristisch dargethan werden.

Selbstredend bedarf dies, nach der so eben gezeigten Abkürzung jedes etwanigen Streits hierüber durch die Br. G. D. nur einer höchst eventuellen Nachweisung, zu welchem Ende Defensor sich indeß bei diesem Hochpreislichen Oberappellationsgerichte auf eine einfache Bezugnahme auf

Martin, a. a. D. §. 585 und die daselbst Nota 6 angeführten Gesetze und Autoren,

verbunden mit

L. 1 pr. D. de insp. v. (25, 4.)

L. 6 Cod. de re mil. (12, 36.)

beschränken darf. Die Widerlegung der in den Entsch. Gr. [281] fol. 11—17 aufgestellten Theorie ist hiernach zum Theil eine Selbstfolge, zum Theil irrelevant. In-  
desß möge auch das Nachstehende noch dagegen in Be-  
tracht kommen.

### §. 6.

Vor allen Dingen wird bei einer solchen Prüfung von dem Gesichtspunkte auszugehen seyn, daß anerkannt die Peinl. G. D. in mannigfaltiger Hinsicht den Anforderungen der jetzigen Zeit an eine Strafgesetzgebung nicht mehr entspricht, und daß dies namentlich in Rück-  
sicht auf die darin enthaltenen Vorschriften über das Verfahren, auf das, was den seitherigen Fortschritten der gerichtlichen Arzneikunde entgegen läuft u. dergl., der Fall ist. Es wird dabei nicht zu übersehen seyn, daß eben diese Mangelhaftigkeit des gemeinen Gesetzbuches es ist, welche in den meisten Deutschen Staaten neue Straf-Legislationen hervorgerufen hat; daß aber, wo dies nicht der Fall ist, die Gültigkeit des alten, und zwar nur desto unbestreitbarer und ganz in dem Sinne, worin es abgefaßt worden, besteht.

Das Hochlöbl. D. G. hat die hier zur Anwendung kommende Vorschrift der P. G. D. hauptsächlich mittelst Aufstellung einer Theorie, fol. 12 sqq. [281] \*) angefoch-

---

\*) M. s. oben, p. 118 u. ff.

ten, wonach jeder eigentliche Beweis über die fragliche Todesursache sich als überhaupt factisch oder wissenschaftlich unmöglich und folgeweise als nicht erforderlich darstellen soll. „Es sey,“ heißt es, „das Causalverhältniß zwischen Gift und erfolgter Tödtung überhaupt kein Gegenstand unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmungen; eine bestimmte Art der Zuverlässigkeit sey dabei, nach der Natur dieses Sachverhältnisses, unmöglich. Wenn man also bei der Rechtsprechung über dieses Sachverhältniß dennoch das Unmögliche fordern wollte, so heiße dies mit andern Worten das ganze Sachverhältniß der Rechtsprechung entziehen, u. s. w.“

Offenbar leuchtet aber

1) das Trügliche des Vordersatzes jener Schlussfolgerung ein. Denn wenn das Causalverhältniß auch kein Gegenstand unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung (fol. 12 [281]) seyn mag, oder wenn es sich auch nicht aus innern Gründen (fol. 13 [281]) mit Gewißheit ermitteln läßt; so ist doch bekanntlich sein Beweis mittelbar und aus äußern Gründen möglich, wohin die gerichtliche Arznei eine Menge äußerer Erscheinungen an den Leichnamen muthmaßlich Vergifteter zählt; z. B.: die Beschaffenheit der Zunge, des Schlundes, des Magens und der Gedärme, kurz alles dasjenige, was durch zeitig und auf legale Weise vorgenommene Obduction und Augenschein ermittelt werden kann, und täglich, wenn nur die Leichen noch nicht seit Jahren der Verwesung preis gegeben waren, ermittelt wird. — Bestätigt das doch selbst das Gutachten [277], wo es fol. 3 heißt:

„die Wirkungen des Arseniks gehen immer von dem Theile aus, worauf er angebracht ist, und äußern sich durch Entzündung desselben, u. s. w.“

2) Für die Ansicht des Hochlöbl. D. G. soll nach fol. 15 oben [281] besonders bezeichnend der  
Art. 147 d. P. G. D.

seyn, welcher bei einem nach erhaltenen Wunden erfolgten Tode den Causalnexuſ zwischen beiden nur dann überall als zweifelhaft betrachtet, wenn der Verletzte erst etlich Zeit darnach stirbt.

Allein diese hier herausgehobene Seite des genannten Artikels spricht gerade deutlich gegen die Ansicht der Entsch. Gr. Denn da bei sämtlichen Vergiftungen qu. der Tod „erst etlich Zeit darnach,“ ja bei den meisten sogar erst mehrere Tage und Wochen, erfolgt ist, so stellt eben dies Gesetz selbst in diesen Fällen den Causalnexuſ als zweifelhaft, mithin der Beweisführung durch Sachverständige bedürftig, dar.

Auf jene, vom Hochl. D. G. hervorgehobene Seite des Art. 147 beziehen sich denn auch die Verfechter der in den Entsch. Gr. befolgten Theorie, namentlich Stübel und Feuerbach, wohlweislich keineswegs. Ihre Pointe liegt vielmehr in den Worten des gedachten Artikels:

„also, daß zweifellich wär,“  
und der nachherigen Bezugnahme hierauf, verbis:

„in solchen Fällen.“

Allein abgesehen von dem Gezwungenen der Interpretation, welche die Anordnung des Gutachtens nicht für alle im Artikel genannten Fälle will gelten lassen,

sondern nur, wo in concreto besondere Zweifel über die Todesursache hervortreten, — so macht doch die im

Art. 149 der P. G. D.

allgemein und für alle Fälle verordnete Leichenschau jeden Streit über den Sinn des Art. 147 überflüssig.

3) Hiermit steht eine Beantwortung der fol. 15 i. f. und 16, oben, [281] ausgesprochenen Aeußerung in Verbindung:

„die P. G. D. erwähne nicht einmal der Leichenschau, als eines Mittels der Erforschung der Todesursache;“

aber das thut auch weder Doctrin noch Gerichtsgebrauch. Vielmehr besteht dieses Beweismittel in dem Gutachten Sachverständiger. Die Disposition, welche die hier streitige Frage entscheidet, ist lediglich die: daß zur Beurtheilung der Todesursache Sachverständige zugezogen werden sollen. Wie sie den Leichnam besichtigen, ob bloß äußerlich oder auch innerlich, mußte natürlich den Sachverständigen überlassen bleiben, und man kann, wenn das Gesetz etwa nur einer bestimmten Erkenntnißquelle — äußere Besichtigung des Leichnams — um daraus Gründe für das Gutachten zu schöpfen, anführt, aus der mangelnden Aufzählung der etwanigen übrigen um so weniger eine gesetzliche Mißbilligung derselben folgern, als, wie rationes fol. 15 selbst anführen, der größere Theil der Entdeckungen im Gebiet der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Zeitalter der P. G. D. noch fremd gewesen ist.

Dann scheint aber auch der Wortsinn selbst in Artikel 149 der P. G. D.

— — — „den selben todten (f. 20) Körper vor der Begrebnuß mit fleiß besichtigen, vnd alle seine empfangene wunden, schleg und würff wie der jedes funden vnd ermessen würde, zc.“

in der That eben sowohl eine Erwähnung der inneren wie der äußeren Besichtigung des Leichnams zu enthalten, wonach denn auch mit Recht der doctrinelle Ausdruck „Leichenschau“ in weiterem Sinne eben sowohl die Leichen=Deffnung (Zergliederung), Legal=Section, oder Obduction, als die äußere Besichtigung des Leichnams befaßt.

Martin, a. a. D. §. 83, n. 4.

4) Wenn sich endlich fol. 16 der Entsch. Gr. [281] die Meinung ausgesprochen findet:

daß die angesehensten neueren Criminalisten und nach ihnen zum Theil die Gesetzgebungen neuerer Zeit den Begriff des ursachlichen Zusammenhangs zwischen der verbrecherischen That und ihren Folgen, und dasjenige, was daraus für den Beweis folge, (f. 21) eben so nehmen, wie das Hochlöbliche D. G.,

so ist nach genauerer Einsicht aller jener Autoritäten, wie sie fol. 16 und 17 [281] aufgeführt sind, eine hier Statt findende Verrückung des eigentlich streitigen Punkts unverkennbar.

Dieselben mißbilligen nämlich nur die (von Stübel spöttisch sogenannte) Möglichkeits=Theorie, d. i.

die Ansicht derjenigen, welche einen geführten Beweis deshalb für unzureichend ausgeben, weil das Gegentheil doch noch möglich oder denkbar sey.

Die Berwerflichkeit solcher grundlosen Muthmaasungen oder leeren Möglichkeiten des Gegentheils eines erwiesenen Causalnexuſ wird aber von jenen Doctoren (fol. 16 und 17 [281]) gerade in Bezug und unter Vorausſetzung deſſenigen Beweiſes bemerklich gemacht, den das Hochl. D. G. für überflüſſig erklären will. So ſpricht beſonders bündig:

(f. 22) Zittmann, a. a. D., Theil IV., §. 732, S. 397:

„Hat man hingegen eine tödtliche Verletzung gefunden, welche nur widernatürlich entſtehen kann, z. B. den Stich in das Herz, den Gift im Magen ic. und dieſe in ihrem ganzen Umfange erörtert; nota b: dazu gehört, daß die Zerſtörungen aufgeſucht und unterſucht worden ſind, welche z. B. das Gift im Körper anzurichten pflegt — ſo bedarf es der Natur der Sache nach der Zergliederung anderer Körpertheile, z. B. deſ Kopfeſ, weiter nicht.“

Feuerbach, a. in [281] a. O., §. 208 und 209. (7te Aufl.)

Hencke, a. in [281] a. D., §. 145.

cf. Martin, a. a. D., §. 68, not. 5.

Paßt ſomit der ganze aus den Allegaten erſichtliche Grund nicht hieher, ſo bemerkt Defenſor übrigens nur im Vorbeigehen, daß er, wie ſeine Vorträge [260] und [279] ihm bezeugen, weit entfernt, übertriebene Anforderungen (f. 23) einer apodictiſchen, jede Möglichkeit

des Gegentheils ausschließenden Gewißheit des Thatbestandes zu machen, wogegen die Entsch. Gr. mit gutem Erfolge, aber ohne Veranlassung, streiten; ferner weit entfernt, sich mit „Grübeleien und Spitzfindigkeiten“ zu behelfen, wovon fol. 15 der Entsch. Gr. die Rede ist, — lediglich dasjenige als mangelnd bezeichnet hat, was klare, unbestreitbare Gesetze zur Anwendbarkeit der Strafe voraussetzen: die einfache criminalrechtliche, unter Beachtung der bei Strafe der Nichtigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Formen, ermittelte Gewißheit, daß das Gift den Tod verursacht habe.

5) Aus den oben bereits (sub 1) als trüglich bezeichneten Schlussfolgerungen der Entsch. Gr. wird fol. 13 sogar das Resultat gezogen: daß die juridische Gewißheit des objectiven Thatbestandes „nach den Objecten sich bald erweitere und bald verengere,“ u. s. w. Dies führt aber am Ende wirklich zu der Behauptung einer rechtlichen Präsumtion von dem (f. 24) bloßen Genuß des Gifts auf eine jedesmal darin liegende Todesursache zu schließen. Eine Theorie, welcher sogar das Gutachten [277] widerspricht, indem es fol. 17 auf das Bestimmteste sagt:

„Wir können nicht annehmen, daß unbedingt jeder, der nach absichtlich (—? wirkt unabsichtliche Vergiftung anders? —) beigebrachtem Arsenik stirbt, eines nothwendigen Todes gestorben sey.“

Des Widerspruchs jener Präsumtion mit bekannten, bisher befolgten Grundsätzen der gerichtlichen Arzneikunde, welche den Zusammenhang zwischen Vergiftung und

dem Tode, stets als etwas ohne Sachkunde nicht erkennbares betrachtet hat, nicht zu gedenken.

6) Was fol. 17 und 18 der Entsch. Gr. [281] zum Beweise der „Unhaltbarkeit der Ansicht des Defensors“ (Vertheidigungsschrift [260] S. 12. 19.) angeführt worden ist, bedarf mehrfacher Berichtigung.

a, Nicht weniger befremdend, wie (f. 25) die ihm actenwidrig untergelegte Bestreitung des Theils des objectiven Thatbestandes, welcher die bössliche Beibringung des Gifts enthält, ist ihm die fol. 13 und 17 [281] beliebte Darstellung, als stütze sich die Vertheidigung auf das Verlangen

einer apodictischen Gewißheit, daß das Gift die ausschließliche Todesursache gewesen.

Er muß auf den Widerspruch dieser Behauptung mit dem klaren Inhalte seiner Vorträge aus doppeltem Grunde hier ausdrücklich aufmerksam machen, weil er erstens den Schein von Ignoranz, die aus solchem Verlangen hervorleuchten würde, nicht darf auf sich ruhen lassen, und zweitens wegen der Sache selbst.

Apodictische Gewißheit in der Strafrechtspflege fordern, heißt nach seiner Meinung diese letztere aufheben. Aber auf eine criminalrechtliche Gewißheit kommt es hier an, eine Gewißheit, die zwar einerseits nur historisch und subjectiv zu seyn braucht, und mithin hinter den Ansprüchen einer apodictischen oder mathematischen weit zurückbleibt; die aber andererseits — und das (f. 26) ist hier der Punkt, weshalb ihre Anforderung in den Entsch. Gr. verkannt zu seyn scheint — eine genaue Beobachtung der geseglichen

Form in der Benutzung der Erkenntnißquellen voraussetzt, und, wenn es hier mangelte, sogar eine sonst apodictische Gewißheit würde ungenügend erscheinen lassen.

cf. Stübel, Criminalverfahren, S. 679. nota h.

h, Im §. 5 der Vertheidigung [260] hat Defensor die Meinung ausgesprochen: es gehöre zur Ermittlung des objectiven Thatbestandes:

„Beweis, daß der Tod durch das Gift verursacht worden,

oder wenigstens:

eine durch Section erwiesene Zerstörung der zum Fortleben gehörenden Körpertheile.“

Die Entsch. Gr. [281] fol. 17 legen ihm eine dritte Alternative in den Mund, nämlich:

„oder daß gerade das in den Leichen gefundene Gift, und nichts (f. 27) anders den Tod bewirkt habe.“

Statt dessen hat aber Defensor, fol. 18 [260] das Vorfinden von Gift in Leichen überhaupt für irrelevant erklärt, indem man die Gewißheit, daß Inquisitin Gift gegeben, wohl aus ihrem mit allen durch Zeugen erwiesenen Nebenumständen harmonirenden Geständnisse entnehmen könnte.

Wollte man aber, hat Defensor fol. 19 [260] bemerkt, dem Vorfinden des Gifts eine Wichtigkeit beilegen, so müsse denn doch noch erst ein gerichtsarztliches Gutachten hinzukommen, eine Bervollständi-

gung des Beweises, die er als in concreto unmöglich bezeichnet hat.

c, Aus dem so eben sub b Angeführten ergibt sich nun schon das Irrige der in den Entsch. Gr. fol. 17 i. f. u. 18 aufgestellten Schlussfolgerung, womit die Unrichtigkeit der Ansicht des Defensors dargethan werden soll.

Wenn nämlich es dort heißt:

Defensor verlange wenigstens den durch Section hergestellten Beweis einer (f. 28) Zerstörung der zum Fortleben gehörenden Körpertheile, oder den Beweis, daß gerade das in den Leichen gefundene Gift den Tod bewirkt habe, folglich behaupte er, daß nur in den Fällen, wo eine in jeder Hinsicht vollständige Section möglich war, oder wo in der Leiche wirklich Gift gefunden worden, von einem vollführten Verbrechen der Vergiftung criminalistisch die Rede seyn könne, — so ist dies wiederum ein Fehlschluß wegen Unvollständigkeit des Vordersatzes, mithin das gefolgerte Resultat falsch.

Defensor hat nämlich, wie eben sub b bemerkt, principaliter nur überhaupt den Beweis gefordert:

daß der Tod durch Gift verursacht worden, und damit offenbar jede Section, jedes Auffinden von Gift in Leichen in den Fällen für gänzlich überflüssig erklärt, wo jener Beweis ohnehin geführt wird. Es kommt nur darauf an, ob das Gutachten Sachverständiger — das einzig hier denkbare Beweismittel — jener (f. 29) Erkenntnisquellen wird entbehren können. Denkbar wäre auch dieses allerdings. Es

kann die Vergiftung von so charakteristischen äußeren Erscheinungen, von einem so unmittelbaren Todeserfolg, von einer solchen giftigen Verletzung der Zunge und des Schlundes welche sich ohne Section erkennen läßt, begleitet seyn, daß schon allein hierauf ein genügendes Gutachten gebaut werden dürfte.

Wie der Verfasser der Carolina, der gar nicht einmal den Todeserfolg voraussetzt, sich die Sache gedacht habe? diese sol. 18 [281] aufgeworfene Frage beantwortet sich mit leichter Mühe. Er hat gewollt, daß seine alternative Voraussetzung, die durch Gift verursachte Beschädigung an Leib oder Leben, bewiesen werde, und angenommen, daß dazu

„die wundtärtzt vnnnd der sach verstendig vnnnd andere personen“ „zu zeugen gebraucht werden“ könnten.

So ließe sich noch manche Einzelheit (s. 30) aus den hieher gehörigen Stellen der Entsch. Gr. als trüglich hervorheben; doch ihre Widerlegung folgt aus dem Angeführten von selbst, und somit geht Defensor zu derjenigen des dritten Stützpunkts der Entscheidungsgründe über.

### §. 7.

III, Es ist nicht allein einerseits, wie in dem Bisherigen ausgeführt worden, durch §. 585 der Brem. G. D. die Todesstrafe in concreto unstatthast, und andererseits auch nach der richtigeren Auslegung der P. G. D. der Indicienbeweis gemeinrechtlich überall ungenügend; sondern es sind eventualiter drittens auch

die aus den gegenwärtigen Acten sich ergebenden Indicien selbst nicht der Art, daß sie nach der Meinung bewährter Rechtslehrer die Gewißheit des hier unerwiesenen Theils des objectiven Thatbestandes zu begründen vermögten.

Defensor hebt von diesen Indicien aus [281] fol. 19 bis 21 hier zunächst die beiden hauptsächlichsten — im Grunde (f. 31) die einzigen — :

A, Auffindung des Gifts in einigen Leichen, und  
 B, die in [277] ärztlich begutachteten Symptome der Arsenikvergiftung, hervor, um in Betreff beider zu zeigen,

1) daß dieselben nicht criminalrechtlich glaubhaft erwiesen, und

2) materiell werthlos sind.

### §. 8.

Ad A. 1. Die Auffindung von Gift ist bei keiner Leiche criminalrechtlich glaubhaft ermittelt.

Eine Rechtfertigung dieser Behauptung liegt in der ersten Defension [260], besonders §. §. <sup>phis</sup> 10, 11, 13 und 14, so wie in den nachträglichen Erklärungen [279]; welche Vorträge durch das wenige in den Entscheidungsgründen [281] dagegen Gesagte nicht widerlegt werden konnten.

Die wichtigsten jener Defensionsgründe sind entweder mit Stillschweigen übergangen oder lediglich in Bezug auf den Beweis eines Thatumstandes (f. 32) bestritten worden, worauf sie nicht entfernt abzweckten.

Defensor hat nämlich [260] §. 5 auf das Deutlichste und Bestimmteste anerkannt:

daß die prämeditirte Beibringung des Gifts un-  
streitig genügend ermittelt sey;

das Hochlöbl. D. G. in [281], fol. 3, trennt gleich dem Defensor bei Betrachtung des objectiven Thatbestandes eben diese Beibringung des Gifts als „ersten Theil des Thatbestandes“ (fol. 3 bis fol. 10 i. f.) von dem zweiten, sich auf den Erfolg des Gifts beziehenden ([281] fol. 10 i. f. sqq.); aber es schweigt in der hierauf bezüglichen Deduction gänzlich von den doch bloß hier Geltung habenden Defensionsgründen, um eben darüber bei Erörterung jenes unbestrittenen Thatumstandes, der Beibringung des Gifts, fol. 5 die Meinung auszusprechen:

daß diese Einwürfe des Vertheidigers auf keine Weise geeignet seyen, die endliche Entscheidung zweifelhaft zu machen,

(f. 33) freilich richtig, wenn über die Gewisheit der Beibringung des Gifts jemals Zweifel erhoben worden wären und hinsichtlich dieses Umstandes von einer endlichen Entscheidung die Rede seyn könnte. — Bei dieser, möglicherweise nicht unabsichtlichen, Verwechslung des Ziels, worauf die Defension gerichtet war, liegt nun aber wenigstens der Gedanke an eine Anerkennung des Obergerichts, daß die vom Defensor pflichtgemäß gerügten Mängel des Verfahrens lediglich da über den Haufen gestossen werden können, wo er selbst sie für überflüssig erklärt hat, — nicht gar fern.

Eine nähere Betrachtung des Einzelnen, was das

Hochlöbl. D. G. auf die Defensionsgründe qu. erwidert hat, bestätigt die Richtigkeit jener Meinung.

Dasselbe glaubt fol. 7 [281]:

a, die in der Defension [260] S. 10 unter N.<sup>ris</sup> 1 bis 5, fol. 28 bis 32 aufgezählten formellen Mängel

mit zwei Worten beseitigen zu (f. 34) können.

Allein es findet sich hier so wenig, wie irgendwo in den Entscheidungsgründen, etwas angeführt, was jene Mängel auch nur beträfe, geschweige denn beseitigte. Denn ob eine Section gesetzlich erforderlich sey; was sie in concreto für einen Zweck gehabt habe; wie dieselbe jedesmal durch das wissenschaftlich zu Ermittelnde, so wie durch den Zustand der Leichen, bedingt sey, u. c., alles dieses hat keinen Bezug auf die gerügten Mängel, deren jeder einzelne für sich hinreicht, die Identität, welche juristisch gewiß seyn soll, zweifelhaft zu machen.

Es hat ferner das Hochlöbl. D. G.

b, über die in S. 13 [260], fol. 50 bis 52, N.<sup>ris</sup> 1 bis 5 gezeigten, das Verfahren bei dem vermeintlichen Auffinden von Gift, in der Kleineschen Leiche betreffenden Mängel nur eine generelle Mißbilligung zu erkennen gegeben; ein Entscheidungsgrund, der keine weitere Beleuchtung zuläßt.

(f. 35) c, Auf den, [260] S. 10 gezeigten Mangel einer gehörigen Beeidigung des Dr. med. d'Oleire, Wundarzts Widmann und Apothekers Hoffschläger ist nachher das Hochlöbl. D. G. insofern eingegangen, als es ex post die Beeidigung des Dr. d'Oleire und Apothekers Hoffschläger annoch bewirkt hat. Das Verlan-

gen einer vorgängigen Beeidigung, wie es in [260] fol. 34 und 35 rechtlich begründet worden, wird fol. 6 [281] als: nur auf einer zweifelhaften Analogie beruhend und den Gerichtsgebrauch nicht für sich habend bezeichnet. Allein zweifelhaft dürfte die Analogie aus Art. 149 schwerlich seyn und der gemeine Gerichtsgebrauch ist wenigstens nicht notorisch dagegen. — Hinsichtlich des Wundarzts Widmann findet sich fol. 6 [281] die Bemerkung, daß derselbe gleich dem Physikus Dr. Heineken ein für allemal zu Handlungen der fraglichen Art sey beeidigt worden. Allein woher weiß man dieses? Aus den Acten geht es nicht hervor; vielmehr begründen diese die Vermuthung des Gegentheils, (s. 36) da man sonst die Erinnerung des Sachverständigen an seinen früher geleisteten Amtseid: vor Anwendung seiner Thätigkeit, im Protocolle bemerkt finden müßte, welche Erinnerung überhaupt nie fehlen darf.

Wenn es aber a. a. D. in den Entscheidungsgründen weiter heißt, es müsse auch bemerkt werden, „daß die in den Acten mehrmals vorkommenden Mitglieder des Gesundheitsraths eigentlich als solche nicht zugezogen zu werden brauchten“: so gestaltet die unnöthige Zuziehung unberufener, und unbeeidigter Männer die Sache, worauf es hier ankommt — den Beweis der Identität — nur noch schlimmer.

d, Die [260] §. 10 unter N.° 7, fol. 35 nachgewiesene unheilbare Nullität ist in den Entsch. Gr. [281] mit keinem Worte berührt worden.

e, Unter N.° 8 in §. 10 [260] hat Defensor die

Statthastigkeit der Uebertragung der chemischen Untersuchung an einen auswärtigen Chemiker in Zweifel gezogen und fol. 37 und 38 mehrere Rechtsgründe für seine Meinung (f. 37) angeführt. Auch diese Rechtsgründe sind nicht widerlegt, sondern es ist nur fol. 9 [281] bemerkt worden: jene Maaßregel verdiene eher Lob als Tadel, und es sey überflüssig, das Instructionsgericht gegen einzelne Vorwürfe in Schutz zu nehmen. — Ein Hochpreißliches Oberappellations-Gericht wird mithin ohne Weiteres — hierüber urtheilen können. Nur muß Defensor beiläufig bemerken, daß er sich des ihm fol. 7 i. f. der Entsch. Gr., in Ansehung der Göttinger medizinischen Fakultät, beigemessenen Ausdrucks „M a s c h i n e,“ testantibus actis, nirgends bedient hat.

f, Gegen die in der Vertheidigung [260] S. 10 sub 9, 10 und 11 hervorgehobenen Mängel und daß fol. 40 sqq. bis zum Schluß des S. 10 Gesagte könnte allenfalls das gerichtet seyn, was fol. 8 [281] geäußert wird:

die medizinische Fakultät zu Göttingen sey vom Instructionsrichter ersucht worden, um eine chemische Prüfung der (f. 38) intestina durch den Professor Strohmeyer dem dortigen Geschäftsgange gemäß anzuordnen, und bei Ermanglung bestimmter Regeln für solche Prozeduren dürfe im Zweifelsfalle wohl angenommen werden, daß die Göttinger Fakultät ihren bestehenden collegialischen Einrichtungen gemäß verfahren seyn werde.

Hiergegen ist indeß eine vollständige Widerlegung schon in den obigen Stellen der Vertheidigung [260] enthal-

ten, und es braucht hier nur in der Kürze bemerkt zu werden, daß die Bremischen Chemiker allerdings gesetzlich zu der fraglichen Untersuchung berufen waren; daß diese letztern zu einem Geschäftsgange der Göttinger Fakultät nach der Natur der Sache überall nicht passen, sondern nur dem Wirken des Privatmannes überwiesen werden konnte; daß Anordnungen der Fakultät zur Sicherung der Identität des zu untersuchenden Gegenstandes (f. 39) weder aus den Acten ersichtlich noch auch nur rechtlich denkbar sind; daß die bei der medizinischen Fakultät zu Göttingen bestehenden collegialischen Einrichtungen aus den Acten nicht erhellen und muthmaasslich die Vorschriften der P. G. D. über das Verfahren in Strassachen unberücksichtigt lassen; auch endlich in Fällen, wo eine Todesstrafe erkannt werden soll, im Zweifelsfalle gar nichts nur so „angenommen“ werden darf, sondern daß hier alles ausdrücklich und mit criminalrechtlicher Gewißheit aus den Acten hervorgehen muß.

g, Hinsichtlich der von dem Verfasser [260] S. 11 und S. 14 erhobenen Bedenken gegen den materiellen Werth der laut der Gutachten [169] und [253] aufgefundenen Resultate, findet sich in den Entscheidungsgründen nur fol. 8 die Aeußerung:

es genüge ein flüchtiger Blick in diese Gutachten, um die in der Defensionschrift S. 49 ff. vorgebrachten Zweifel auf ihren (f. 40) wahren Gehalt zurückzuführen.

Aber wie? sein Vortrag fol. [49] ff. [260] gehört gar nicht hieher, sondern die S. S. 11 und 14. Und zu

deren Widerlegung wird schwerlich ein flüchtiger Blick genügen.

Die in §. 11 und §. 14 [260] ausgesprochenen fraglichen Zweifel sind dem geprüften Urtheile eines der berühmtesten jetzt lebenden Chemikers entnommen; wie kann, wenn es überall auf diesen Punkt ankommen soll, das Hochlöbl. D. G., als Laye, darüber absprechen? Aus welchem Grunde findet der Defensional-Antrag [260] fol. 45 i. f. keine Statt, während doch zum Anschuldigungsbeweise das Gutachten einer beliebigen Fakultät eingeholt worden ist? Hierüber hätte es doch der Angabe irgend eines Grundes bedurft. Aus allem diesen wird nun so viel klar hervorgehen, daß die vom Defensor [260] beleuchteten Zweifel gegen die Auffindung des Gifts von dem Hochlöbl. D. G. in [281] keineswegs sind beseitigt worden.

### §. 9.

(f. 41) Ad A, 2. Der indicirende Thatumstand der Auffindung des Gifts, für sich allein oder auch in Verbindung mit den übrigen actenmäßigen Anzeigen, ist nun aber auch materiell werthlos zur Herstellung der Gewisheit der Todesursache.

Das Auffinden von Gift in einer Leiche, ohne weitere Spuren von Verletzung edler Körpertheile, ist eine reine Zufälligkeit, und bestätigt bloß eine Thatfache — die Beibringung des Gifts — welche auch ohne das, allein durch das Geständniß des Verbrechers, vollkommen erweislich ist.

Ein solches Auffinden von Gift in einer Leiche, wenn deren Verwesung schon längst jede etwa früher bemerkbar gewesene Verletzung edler Körpertheile verwischt hat, — ist erst nach den Fortschritten der neuesten Zeit im Fache der Chemie für möglich gehalten; früher aber, namentlich zur Zeit Carls V. und der späteren Bildung eines gemeinen (f. 42) Gerichtsgebrauchs ist kein Gedanke an diese Möglichkeit gewesen.

Schon hieraus ist es aber klar, daß das Auffinden von Gift in einem ersichtlich, dadurch nicht verletzten Körper, als eine Anzeigung der Todesursache, weder das Gesetz, noch den Gerichtsgebrauch, für sich haben könne; und in der That ist dies auch nicht der Fall. Ja, so wenig die Rechtslehrer, wie die Aerzte, haben bisher jemals den Zusammenhang zwischen dem Genuß von Gift (selbst bei erfolgten Aeußerungen der Symptome einer Vergiftung) und dem Todes-Erfolge als einen nothwendigen angesehen, und selbst Littmann und Stübel, deren Theorie das Hochl. D. G. in [281] gefolgt ist, erklären sich dagegen.

Der erstere nämlich, im

Handbuche, (1810) Th. II., S. 255, S. 190,

sagt bei Bestreitung übertriebener Anforderungen an den Beweis des Thatbestandes:

„Daher scheint die Todesstrafe (f. 43) dann vollkommen gerecht zu seyn, wenn nur die Beibringung des Gifts durch Geständniß oder Ueberführung dargethan und nach den erfolgten Aeußerungen der Symptome einer Vergiftung eine von Gift herrührende Zerstörung der zum

Fortleben gehörenden Körpertheile durch die Section erwiesen ist."

Was er im

Th. IV., §. 732, S. 397,

für den Fall des wirklichen Vorfindens des Gifts im Magen, noch näher wiederholt, verhis:

„Hat man hingegen eine tödtliche Verletzung gefunden, welche nur widernatürlich entstehen kann, (z. B. den Stich in das Herz, den Gift im Magen und dergl., und diese in ihrem ganzen Umfange erörtert; — nota b: dazu gehört, daß die Zerstörungen aufgesucht und untersucht worden sind, welche z. B. das Gift im Körper anzu richten pflegt.) — so bedarf es der Natur (f. 44) der Sache nach der Zergliederung anderer Körpertheile, z. B. des Kopfes, weiter nicht.“

cf. §. 733 ibid.

Stübel dagegen hält freilich das Vorfinden des Gifts im Magen zum Thatbestande qu. genügend, aber doch nur in dem Falle,

„da man in dem Magen eines Verstorbenen eine solche Quantität Arsenik findet, die gewöhnlich tödtet.“

Stübel, a. a. D., §. 363, S. 462.

In concreto soll aber laut [169] fol. 23 in den Kleineschen Eingeweiden noch nicht ein Zehntel Gran, in den zu Göttingen untersuchten laut [253] fol. 64 nur ungefähr  $\frac{1}{20}$  Gran gefunden worden seyn; so geringe Do-

sen, wie sie nach der Preuß. Pharmacopoe täglich zu Arzneyen verschrieben werden dürfen.

cf. Gutachten [277] fol. 16.

Dabei ist aber wiederum die Ermittlung des indicirenden Umstandes, daß ein fragliches Quantum Gift tödtlich (f. 45) sey, selbst nach

Stübel, a. a. D., §. 313

nicht durch eigne Einsicht des Richters, sondern nur mittelst Zuziehung kunstverständiger Personen möglich.

Die Auffindung des Gifts in concreto ist sonach in zwiefacher Hinsicht ohne Werth zu dem Beweise, welche Wirkung es hervorgebracht.

§. 10.

Ad B. 1. (§. 7.) Auch das andere hauptsächlich Indicium, die in [277] begutachteten Symptome der Arsenikvergiftung, kann zur Herstellung des allein ungewiß gebliebenen Theils des objectiven Thatbestandes, nichts Genügendes beitragen. Denn erstlich sind auch die etwa aus [277] zu entnehmenden indicirenden Umstände nicht vollkommen glaubhaft ermittelt, wie in den Defensional-Erklärungen [279] dargethan ist.

Von diesen hiermit sämtlich wieder in Bezug genommenen Gründen hat (f. 46) das Hochlöbl. D. G. bloß auf die fol. 7 sub a und fol. 8 sub b gedachten etwas erwidert.

Es soll nämlich (ad a) die medizinische Fakultät zu Bremen eine unbestreitbar rechtliche Existenz haben und die Ertheilung medizinischer Gutachten zu ihren entschiedensten Attributen gehören. Allein davon

ist in Bremen nichts bekannt und aus den vorliegenden Acten so wenig ersichtlich, daß darnach vielmehr das Gegentheil als erwiesen angenommen werden dürfte. Denn wenn eine medizinische Fakultät hier existirte, und sogar rechtlich existirte, und zwar zu dem Zwecke, um die in Criminalsachen nöthigen Gutachten zu ertheilen: so würde das Instructionsgericht solche Gutachten schwerlich, wie laut [51], [123], [142], [179] u. a. geschehen, vom Bremischen Gesundheitsrath und endlich — ohne alle Notiznahme von einer hiesigen — von der entfernten Göttinger Fakultät eingeholt haben.

Was auf das fol. 8 sub b [279] bemerklich (f. 47) gemachte Bedenken vom Hochlöbl. D. G. fol. 9 u. 10 [281] erwidert worden, vermag wenigstens die Zweifel nicht zu beseitigen.

### §. 11.

Ad B 2 (§. 7.) Das Gutachten über die Symptome der Arsenikvergiftung ist aber zweitens auch materiell werthlos, indem weder nach criminalgesetzlichen, noch medizinischen Gründen der Schluß feststeht: daß ein nach Aeußerungen von Symptomen einer Vergiftung erfolgter Tod ohne Weiteres als Wirkung des genossenen Gifts müsse angesehen werden. — Und daß es an einer solchen Bestimmung, nach jetzigem Stande der Arzneikunde, aus guten Gründen fehle, das findet selbst in demjenigen, was zur Antwort auf die Frage der Instruction, [266] fol. 4 N.° 1, in [277] fol. 1 bis 8 über die Symptome (f. 48) der Arsenikvergiftung ist begutachtet worden, so wie in dem wichtigen actenmäßigen

Umstände, daß keiner der Bremischen Aerzte, bei mehr als dreißig Vergiftungen, die Symptome der Krankheit für solche einer Arsenikvergiftung erkannt oder auch nur verdächtig gefunden hat, seine Bestätigung.

Daher wird denn auch von den Rechtslehrern bei einer nach Vergiftung erfolgten Tödtung neben der Gewißheit, daß sich die Symptome der Vergiftung geäußert, gerade noch erst der hier fragliche Beweis gefordert, daß das Gift auch den Tod verursacht habe.

cf. Tittmann, a. a. D. Th. II. S. 255, insbesondere S. 190:

„daher scheint die Todesstrafe dann vollkommen gerecht zu seyn, wenn nur die Beibringung des Gifts durch Geständniß oder Uebersührung dargethan und nach den erfolgten Aeußerungen der Symptome einer Vergiftung, eine von Gift herrührende Zerstörung der zum Fortleben gehörenden Körperteile durch die Section erwiesen ist.“

### §. 12.

Wenn nun nach dem Bisherigen (k. 49) das Ungenügende der Indicien der Auffindung des Gifts (S. S. 8 u. 9) und der Symptome einer Vergiftung (S. S. 10 u. 11) an und für sich betrachtet, einleuchten dürfte; so fragt es sich, in Berücksichtigung des Inhalts fol. 19 bis 21 der Entsch. Gr. [281] nur noch:

ob vielleicht anderweitige indicirende Umstände hinzukommen, also, daß aus diesem Zusammen-

treffen die nöthige Gewißheit der Todesursache sich herstelle?

Allein wenn es gleich richtig ist, daß der Werth der Indicien überhaupt nur in concreto zu bestimmen ist, und daß hierbei gerade das Zusammentreffen einer Menge verschiedener, wenn gleich einzeln ungenügender, Indicien vorzüglich entscheidend seyn kann: so steht doch bei aller aus Indicien zu schöpfenden criminalrechtlichen Gewißheit der Grundsatz fest:

daß jede einzelne indicirende Thatsache zur vollkommensten (f. 50) criminalen Gewißheit muß erwiesen seyn.

Schon deshalb muß also die obige Frage hier verneint werden. Sie würde es aber auch müssen davon abgesehen, in bloßer Erwägung der Umstände selbst, welche außer dem Vorfinden des Gifts und den fraglichen Symptomen vom Hochl. D. G. als Indicien sind gewürdigt worden.

1) Zuerst heißt es, fol. 19 der Entsch. Gr.:

die wirkliche Auffindung des Arseniks in einigen Leichen, so wie die Entdeckung desselben an dem Schweinefleische, auf dem Butterbrodte, dem Papier u. s. w. unterstütze die auf dem Geständnisse der Inculpatin beruhende juristische Gewißheit, daß eine Menge Menschen, (nicht bloß die, in deren Leichen gerade etwas gefunden sey,) Gift bekommen haben.

Hierin liegen jedoch lediglich Indicien zur Bestärkung des durch Geständniß (f. 51) erwiesenen und so-

gleich in der ersten Vertheidigung als schon damals vollkommen gewiß anerkannten Theils des Thatbestandes, der wirklichen Beibringung des Gifts; aus dem Beweise eines Theils des Thatbestandes kann aber unmöglich auch nur ein entferntes Indicium für die Gewißheit des andern hergenommen werden, welchen ja das Hochl. D. G. selbst [281] fol. 2, 3 und 10 i. f. scharf davon absondert.

2) Ferner heißt es fol. 19 [281]: Der Genuß des Gifts bilde wieder ein starkes Indicium für dessen Wirkung. Doch nicht also. Selbst das Gutachten [277] spricht für das Gegentheil. Eine Menge actenmäßiger Vergiftungen ohne darauf erfolgte „Beschädigung an Leib oder Leben“ widersprechen jener Präsumtion. Es ist endlich bekannt und durch die Fälle in den Acten wie durch das Gutachten [277] bestätigt, daß der Genuß des Arsensiks Erbrechen bewirkt, und daß dadurch alles genossene gar häufig wieder (s. 52) ausgeleert wird, und mit dieser Ausleerung wo nicht die Möglichkeit, daß ein etwa nachher eintretender Tod durch das Gift sey verursacht worden, — doch jedenfalls die auf wissenschaftlichen Gründen beruhende, sonst etwa dringende Wahrscheinlichkeit für diese Annahme, hinwegfällt. — Man kann daher in die Meinung des D. G., „es sey notorisch, daß Arsenik, innerlich genommen, zu den stark wirkenden, den menschlichen Organismus heftig angreifenden und in den meisten Fällen tödtenden Substanzen gehöre,“ um so weniger einstimmen, als bei dieser Behauptung weder die entscheidende Frage über das Bleiben des Arsensiks

im Körper, noch mancher andere, laut [277] wichtige Umstand, Berücksichtigung gefunden hat.

Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, heißt es ferner, fol. 19 [281], lasse sich schon gar nicht annehmen, daß der Genuß von Arsenik, zumal in den vorliegenden Dosen, ganz ohne Wirkung für Leben und Gesundheit sollte (f. 53) geblieben seyn. Allein was erstlich die Dosis des von der Inquisitin dargereichten Gifts anbelangt, so erklärt selbst das Gutachten [277] jede Dosis Gift sey nur relativ tödtlich und eine bedeutende Anzahl von Vergiftungen der Inquisitin, wobei sie actenmäßig eine gleiche Quantität Arseniks, wie bei den fraglichen, angewandt hat, sind ohne Beschädigung an Leib oder Leben abgelaufen. — Dann zweitens ist aber auch jene Annahme — daß der Genuß des Arseniks nicht ganz ohne Wirkung für Leben und Gesundheit geblieben sey, — hier überall nicht relevant, theils, weil hier nicht die Fragen der völligen Wirkungslosigkeit des Arseniks, sondern seiner Verursachung eines eigentlichen, d. i. bleibenden oder doch nicht unbedeutenden Schadens an der Gesundheit, oder des Todes, vorliegt; theils aber auch, weil es hier, bei Betrachtung wirklich vorhandener, d. h. criminalrechtlich bewiesener Indicien, nicht auf das ankommen kann, was sich nur „annehmen“ läßt.

(f. 54) 3) Ferner lauten die Entsch. Gr. (fol. 20): Da nun aber in der That auf den Genuß Tod oder Krankheit erfolgt seyen, so könne der Richter nicht verkennen, daß schon in dieser Aufeinanderfolge eines

der schlagendsten Indicien für den ursachlichen Zusammenhang liege.

Bei diesem Schlusse springt aber die Auslassung des Vordersatzes in die Augen; erst da, wo es gewiß ist, daß auf den Genuß des Gifts der Tod immer folgen muß — quod erat demonstrandum — kann man weiter schließen: da nun in concreto der Tod nach dem Genuße des Gifts erfolgt ist, so liegt dessen Ursache im Gifte. Der zu ermittelnde Theil des Thatbestandes besteht gerade darin, daß das erwiesenermaassen genossene Gift den erwiesenermaassen erfolgten Tod verursacht habe; den letzteren selbst als ein Indicium des Beweissatzes annehmen, heißt mit anderen Worten an Statt des Beweises eine Präsuntion aufstellen, deren Unzulässigkeit im Vorhergehenden (s. 55) genugsam dargethan ist. Der erfolgte Tod kann für die Ausmittelung

aus welcher Ursache er herrühre, überall kein Indicium abgeben, geschweige denn ein schlagendes.

4) Bei Gelegenheit der Berufung auf die Begutachtung der Symptome, welche bereits oben S. S. 10 und 11 erörtert sind, setzen die Entsch. Gr. fol. 20 [281] endlich noch ein weiteres und zwar die richterliche Ueberzeugung vollendendes Indicium darin:

daß die Kunstverständigen in den sonstigen bekannt gewordenen (d. h. ihnen bekannt gewordenen) Lebensverhältnissen der vergifteten Personen keinen Grund zu der Annahme gefunden haben, daß der Tod oder die Krankheit bei ihnen

irgend eine andere von der Vergiftung unabhängige Ursache habe; daß Tod oder Krankheit gerade so, wie jetzt und auch zu derselben Zeit erfolgt seyn würde, wenn jene Personen überall (f. 56) kein Gift bekommen hätten.

Allein abgesehen davon, daß ein solcher negativer Grund lediglich da von Wichtigkeit seyn würde, wo auch die nöthigen positiven Indicien wirklich vorhanden, — so ist hiergegen

1) alles dasjenige zu bemerken, was oben S. 10 ausgeführt worden, und insbesondere

2) das in den Erklärungen [279] namentlich fol. 5 und sub C. fol. 8 und 9 dem Gutachten [277] Entgegnete, worauf die Entsch. Gr. keine Antwort darbieten.

Sener, [279] fol. 8 und 9 ausführlicher gezeigte Mangel,

daß weder in der gerichtlichen Instruction [266] noch in dem darnach ohne eigne Einsicht der Acten abgefaßten Gutachten der Aerzte [277], bei den einzelnen Vergiftungsfällen diejenigen actenmäßigen Gründe für außer dem Gifte entweder allein oder daneben mitwirkende (f. 57) Todesursachen — worauf schon die erste Defension [260] speciell aufmerksam gemacht hatte — gehörig sind berücksichtigt worden,

schon dieser Mangel allein müßte den Werth alles dessen vernichten, was in dem Gutachten etwa wirklich zur Bervollständigung des Beweises der Schuld aufzufinden seyn möchte.

## §. 13.

Ad §. 22 [260].

Nachdem bisher in den §. §. 3 bis 12 incl. der objective Thatbestand der Vergiftungen mit Todeserfolg beleuchtet und, wie Defensor glaubt, gezeigt worden ist, daß, in der criminalrechtlichen Zweifelhastigkeit dieses Thatbestandes ein Hinderniß der Todesstrafe liegt; so möge nunmehr, der Frage über den subjectiven Thatbestand vorgängig — der objective Thatbestand der Vergiftungen ohne Todeserfolg, nebst der Anwendbarkeit der Todesstrafe bei diesen Verbrechen, zur Erörterung (f. 58) kommen.

Das Hochlöbl. D. G. hat nächst den sub 1 [280] aufgezählten Verbrechen das Todesurtheil unter N.º 2, nach größter Strenge des Strafrechts aus der Carolina auch auf eine Vergiftung ohne Todeserfolg gebaut. Es heißt dazu in den Entsch. Gr. [281]: Inquisitin habe auf die vielfachste Weise das Leben verwirkt,

„und selbst nach der von einigen Criminalisten angenommenen beschränkten Erklärungsweise des 130. Artikels würde in dieser Hinsicht schon dasjenige vollkommen genügen, was sie gegen den Mademacher Rumpff theils verübt, theils versucht hat.“ u. f. w.

Allein dem stehen verschiedene Gründe entgegen.

1) Ein constanter Gerichtsgebrauch hat seit Jahrhunderten jene mit der Milde eines cultivirteren Zeitalters unvereinbare Strenge überhaupt mißbilligt. (f. 59.)

Stübel, a. a. D., §. 113.

Littmann, a. a. D., Th. II. §. 255.

J. G. Vogel, de veneficii seu homicidii per venenum attentati, in casu ubi mors ipsa non secuta est. Dresd. 1715.

Fr. Gottl. Zoller, de poena veneficii attentati, quamvis irreparabile inde oriatur damnum, ad mortem non extendenda. Lips. 1762.

Dies wird selbst von dem Hochlöbl. P. G. fol. 32 [281] nicht in Abrede gestellt. Jedoch meint dasselbe:

„es dürfte nicht schwer halten, die dabei vorherrschende Grundidee auch unter dem legislativen Gesichtspunkte zu vertheidigen, wie denn auch mehrere neuere Gesetzgebungen und Gesetz-Entwürfe ihr mehr oder minder gehuldigt, wie z. B. u.“

allein was folgt denn hier, wo es sich ja nicht um eine lex ferenda handelt, hier, wo in dem Register neuester Criminal-Legislationen eine Bremische fehlt, wo der gemeine Gerichtsgebrauch durch (f. 60) kein Partikularrecht aufgehoben worden, mithin zu befolgen ist — was folgt hier aus dem Argumente jener neuen Gesetzgebungen anders, als etwa gerade ein Beweis für das Vorhandenseyn des erst dadurch aufgehobenen Gerichtsgebrauchs!

2) Wenn in irgend einem Lande, wo dieser besteht, man dennoch davon abgehen und zu der antiquirten Strenge der P. D. G. zurückkehren dürfte: so fände dies doch in Bremen ein rechtliches Hinderniß

in der notorischen, [260] §. 22 in Anspruch genommenen, vom Obergerichte [281] keineswegs bestrittenen großen Milde der hier gehandhabten Strafrechtspflege.

Diese beiden Rücksichten stellen im Allgemeinen die Anwendung der Todesstrafe wegen Vergiftung, wonach keine Tödtung erfolgt ist, als hier unstatthaft dar. Es würde aber in concreto

3) in Betreff der Vergiftung des Rademachermeisters Kumpff auch an (f. 61) denjenigen Erfordernissen des Thatbestandes fehlen, wovon selbst das Gesetz der P. G. D. die Anwendung der strengen Strafe abhängig bleiben läßt. Hiernach genügt es nämlich nicht, wenn der Vergiftete, wie fol. 3 [281] angenommen wird, nur „erkrankte“, oder, wie es dort fol. 11 i. f. heißt, wenn das Gift nur Ursache eines nachherigen Uebelbefindens oder nachheriger Krankheit gewesen. Vielmehr bezeichnet der Ausdruck des Art. 130 der P. G. D.

„an Leib oder Leben beschädiget“

schon an sich einen bleibenden Nachtheil, einen eigentlichen, d. h. unheilbaren Schaden an der Gesundheit; wie die alten Commentatoren sagen, *ine perpetua invalidudo*.

Kress, ad C. C. C. art. 130. §. 4.

Boehmer, med. in C. C. C. art. 130. §. III.

Ein solcher bleibender, oder auch nur irgend bedeutender Schaden an der Gesundheit ist nun aber actenmäßig weder bei der Person des Kumpff, noch auch irgend anderer — und (f. 62) dadurch erscheinen beiläufig

auch die unter N.º 3 des Urtheils [281] erwähnten Vergiftungen ungeeignet zur Rechtfertigung der Todesstrafe — ermittelt worden. Rumpff, seit längerer Zeit immer mehr genesend, hat sich vor einem Jahre wiederum verheirathet und erfreut sich der Fülle einer unverletzten Gesundheit.

Zwar bescheiniget die Scriptur [259] es anders; allein nicht ohne Grund hat Defensor in [260] S. 22 deren Werth, sowohl in formellem, wie materiellem, Betracht bestritten, und in der That liegt hier ein sprechendes Beispiel vor, zur Empfehlung strenger Heilighaltung gesetzlicher Vorschriften auch nur über — sogenannte leere Formen.

Wie nämlich der Verfasser jenes Scheins *in fine* der unter Lt. A. beiliegenden Abschrift desselben selbst bekennt, so ist diese Bescheinigung ursprünglich auf Bitten Rumpffs oder seines Sachführers, nebst dem Versprechen, lediglich in einer Civilklage wegen Entschädigung (f. 63) für Verletzung der Gesundheit davon Gebrauch machen zu wollen, von dem Arzte ausgestellt, nachher aber gegen dessen Wissen und Willen und jenem Versprechen zuwider, dem Inquirenten mitgetheilt und so von demselben zu den Acten geliefert worden. — Welcher Beweiskraft dies Actenstück, dem auch jeder Schein von formeller Wichtigkeit abgeht, dennoch fähig ist, bedarf keiner näheren Erörterung.

Vermuthlich in dieser Anerkennung hat denn das Hochlöbl. D. G. [266] auch ein anderes Gutachten verlangt, und in [277] fol. 41 und 42 dahin erhalten:

„ Sein (Rumpffs) Aeußeres verräth jetzt

nichts Krankhaftes mehr. Die Augen haben ihren natürlichen Glanz, das Gesicht ist nicht verlängert, die Wangen sind nicht eingefallen und hängend, die Zunge war nicht belegt, und der Puls nicht voll und stark, doch auch (f. 64) nicht klein und matt. Er klagt nicht mehr über Verdauungsbeschwerden, sondern nur noch über baldige Erschöpfung nach körperlicher Anstrengung und über Taubheit in den Spizen der Finger und Zehen, wodurch ihm manche Geschäfte, z. B. das Geld zählen, sehr erschwert werden. Diese Schwäche kann eben so sehr Folge seiner geistigen Leiden seit dem Verkehre mit der Gottfried, als der Vergiftung, seyn. Wir glauben, daß er bei angemessener Lebensweise, guter ärztlicher Behandlung und günstigen äußeren Verhältnissen von den Beschwerden, woran er „(NB. nach seiner unbeschworenen außergerichtlichen Aussage)“ noch leidet, mit der Zeit ganz befreit werden kann.“

Statt für die Herstellung des Thatbestandes, spricht aber dies Gutachten unleugbar dagegen. Denn es bezeichnet, sofern es (f. 65) selbst urtheilt, den Damnificaten als einen vollkommen genesenen und gesunden Mann; und bloß, in sofern es sich an dessen eigne Aeußerungen über sein Befinden halten muß, modificirt es seine Ansicht. Aber selbst hiernach erklärt es den Krankheitszustand Kumpffs theils als ungewiß in seiner Ursache — Vergiftung, oder auch eben so wohl geistige Leiden —; theils als

unbedeutend, denn es wird davon nur der Ausdruck: Schwäche gebraucht; theils als vorübergehend und jedenfalls heilbar.

Unter diesen Umständen dürfte eine Anwendung der gesetzlichen Strafe so wenig nach den Buchstaben des Gesetzes, als nach dem Gerichtsgebrauche, zulässig erscheinen.

Sollte dies aber dennoch der Fall seyn, so ist ferner gegen das Gutachten [277] fol. 41 und 42 zu erinnern:

1) alles, was bereits in [279] mit Bezug auf [260] und oben in §. 10, gegenwärtiger Schrift, ist angeführt worden;

2) (f. 66) daß der Grund, worauf das ganze Gutachten, in sofern es den Damnicaten nicht als einen vollkommen genesenen und gesunden Mann darstellt, gebaut worden, nämlich die von Seiten Rumpffs den Aerzten ausgesprochene Klage:

über baldige Erschöpfung nach körperlicher Arbeit u. aller Gewißheit ermangelt. Unbezweifelt hätte nämlich Rumpff über seinen gegenwärtigen Zustand eidlich im Gerichte vernommen, oder wenigstens hätte doch die Aussage, worauf hier ein zur Todesstrafe führendes Gutachten abgegeben werden sollte, beeidigt werden müssen.

3) Die aus solcher Unterlassung entspringende Ungewißheit ist um desto bedeutender, da der Damnicat bei der Verbreitung des Gerüchts:

daß er immer noch an den Folgen des genossenen Gifts leide,

in hohem Grade interessirt ist. Es sind (f. 67) ihm nämlich im Concursverfahren über das Vermögen der Inquisitin, mittelst Inanspruchnahme desjenigen vollen Mitleids der übrigen Profitenten, welches bei dem Unglücke Kumpffs so natürlich war, 1200 Rthlr. als Schadens-Ersatz für die vermeintliche Einbuße seiner Gesundheit aus der Masse vergleichsweise zugebilligt worden, eine Liberalität, worüber, wie Kumpff natürlich fürchten muß, mancher von jenen Profitenten bei so unerwartet schnellem Hinwegfallen des Beweggrundes dazu, dem Begünstigten die Bereuung höchst unangenehm zu erkennen geben dürfte.

Dies zur Beleuchtung des Thatbestandes der Vergiftung Kumpffs.

#### §. 14.

Dasselbe reicht nun auch zur Rechtfertigung der bereits beiläufig geäußerten Ansicht des Defensors hin, daß auch die sub N.º 3 des Urtheils [280] erwähnten Vergiftungsfälle keine Todesstrafe zulassen.

(f. 68) Bei keinem derselben ist der objective Thatbestand auch nur in der Maasse, wie bei der eben erörterten Vergiftung Kumpffs, ermittelt, und so bedarf denn auch das dort Gesagte hier keiner Hinzufügung.

Und damit wäre denn hinsichtlich aller dem Todesurtheile zum Grunde gelegten Verbrechen der Inquisitin die Prüfung des objectiven Thatbestandes erledigt.

## §. 15.

Ad §. §. 15 bis 20 incl. [260].

Indem Defensor sich nunmehr zu der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Verurtheilten, in Ansehung ihrer Vergiftungen, wendet, wiederholt er seine frühere Erklärung, §. 20 fol. 110 [260]: daß es ihm, als Layen, nie einfallen wird, sich ein Urtheil über den Seelenzustand der Inquisitin, worin sie ihre entsetzlichen Thaten verübt hat, anzumaßen. Es hat ihm nur geschienen, daß nach dem Inhalte der Acten die Vergiftungen der Verbrecherin zweifelhafte (f. 69) Gegenstände richterlicher Beurtheilung und deshalb nach analoger Vorschrift der P. G. D. und gemeinem Gerichtsgebrauch einer psychisch-ärztlichen Exploration bedürftig seyen.

Was gegen diese seine in den obgedachten §. §. [260] näher begründete Ansicht von dem Hochl. D. G. in [281] ausgeführt worden, darüber äußert er sein vollkommenes Einverständniß dahin: daß allerdings der innere Zusammenhang der Thaten und des geistigen Lebens, woraus sie geflossen, sich so, wie in [281] erklärt worden, verhalten könne; aber um dies mit der nöthigen criminalrechtlichen Gewißheit annehmen zu dürfen: dazu sind zu bedeutende, [260] hervorgehobene Zweifelsgründe in den Entsch. Gr. [281] unaufgeklärt geblieben.

Ja, das Räthselhafte des Seelenzustandes der Verurtheilten, worauf Defensor zur Zeit seiner Defension [260] nur als vielleicht vorhanden aufmerksam machen

konnte, ist seit Einreichung jener (f. 70) Schrift auf eine Weise öffentlich documentirt worden, daß es ihm, als Defensor, zu einem unverzeihlichen Vorwurfe gereichen würde, wenn er diese auf das Schicksal der Defendenda möglicherweise so höchst einflußreiche Thatsache hier unbeachtet ließe.

Als nämlich im August 1829 die Verbreitung eines bei Basse in Quedlinburg erschienenen, aus Unwahrheiten zusammengesetzten Buchs über die Inquisitin und einzelne Theile ihrer Untersuchungssache eine amtliche Warnung des Publicums vor diesem Betruge nöthig machte, so hat der als Psychologe so hoch geschätzte und mit der Individualität der Inquisitin nothwendig genauer, als das Hochl. D. G. bekannte, übrigens auch schwerlich ohne dessen ausdrückliche Zustimmung handelnde Instructionsrichter selbst in einer „Amtlichen Bekanntmachung“ vom 29. August 1829, Bremer Zeitung N.º 242 v. J. 1829, Anlage Ltra. B., öffentlich das Zeugniß abgelegt: daß die wahre (daß soll (f. 71) heißen actenmäßige) Geschichte der Gottfried dieselbe als eine psychologisch-räthselhafte Erscheinung darstelle.

Wenn nun aber die Nothwendigkeit einer psychisch-ärztlichen Exploration gesetzlich gerade da eintritt, wo die Acten den Seelenzustand eines Verbrechers dem Instructionsrichter als räthselhaft, d. i. zweifelhaft darstellen; so scheint hier unstreitig eine Mangelhaftigkeit im Anschuldigungsbeweise obzuwalten, die, einem etwaigen Todesurtheile vorgängig, durchaus erst noch aufgeklärt werden mußte.

Zu weiterer eventueller Unterstützung seiner in der ersten Defension [260] ausgesprochenen Zweifel über die Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin, erlaubt sich übrigens Defensor noch eine generelle Bezugnahme auf das seitdem erst erschienene Werk eines im hier fraglichen Fache berühmten Autors:

Groos, Dr. F., Scepticismus in der Freiheitslehre, in Beziehung zur (f. 72) strafrechtlichen Theorie der Zurechnung. Heidelb. 1830, nebst dem als Anhang hierzu zu betrachtenden Buche von demselben Verfasser:

Die Lehre von der mania sine delirio, psychologisch untersucht und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet. Daselbst.

Erörterungen, worauf näher einzugehen, die Beschränkung in Raum und Zeit hier nicht gestattet; die aber gleichwohl bei der Wichtigkeit der Sache, bei der beispiellosen Eigenthümlichkeit der Person der Inquisitin, sicherlich der Berücksichtigung dieses Hochpreislichen Obergerichts nicht entgehen werden.

### §. 16.

Ad §. 21 [260].

Den hier erwähnten Milderungsgründen fügt Defensor nur die Bemerkung hinzu, daß dieselben in den Entsch. Gr. nicht speciell als werthlos sind bezeichnet worden; und in der That, wenn man (f. 73) überhaupt eine criminale Ungewißheit von jeder andern unterscheiden will — eine gesetzliche Nothwendigkeit —

so ist sie in gegenwärtiger Sache wenigstens in der  
Maasse, daß sie als Milderungsgrund die Todesstrafe  
in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verwandeln kann,  
kaum zu verkennen.

## §. 17.

Für diese Verwandlung sprechen aber außerdem  
noch verschiedene Momente, worauf schließlich aufmerk-  
sam zu machen der Bertheidiger nicht unterlassen darf.

Er hebt es somit zuerst hervor: daß das Princip  
der strengsten Heilighaltung einmal gesetzlich beim Cri-  
minalverfahren vorgeschriebener Formen nicht verletzt  
werden kann, ohne Gefahr zu erwecken für die theuer-  
sten unter der Garantie des Staats stehenden Güter.  
Denes Princip ist die einzige Bürgschaft gegen Irrthum  
und Willkühr des Richters, dem der Staat nichts Ge-  
ringeres, als die Gewalt über Leben und Tod, in  
die Hände (s. 74) gegeben, und es ist daher ein aner-  
kannter Grundsatz, daß eher hundert Schuldige straf-  
los bleiben mögen, als daß ein Unschuldiger in  
Gefahr von Bestrafung komme.

Dann scheint, wenn es sich hier gleich nur um Anwen-  
dung bestehender Gesetze fragt, doch die Lage der  
gegenwärtigen Sache auch die Berücksichtigung dessen zu  
rechtfertigen, was in neuern Zeiten immer mehr gegen  
die Zulässigkeit der Todesstrafen überhaupt  
laut geworden ist. Ein großes, in der Civilisation vor-  
geschrittenes Land, Frankreich, hat dieselben bereits ab-  
geschafft, indem es unter anderen besonders die nach-  
stehenden Gründe als richtig erkannte.

„Die Existenz des Menschen, des einzigen mit Freiheit und Vernunft begabten Geschöpfes, ist heilig. Die Natur allein darf über sie verfügen, nicht die menschliche Gesellschaft; es sey denn, daß ihr Daseyn gefährdet wäre, in welchem Falle sie, wie jeder (s. 75) Einzelne, sich nöthigenfalls durch den Tod ihres Feindes vertheidigen darf. Wo aber die Gefahr für ihr Daseyn verschwindet, da auch ihr Recht der Todesstrafe. Die Gesellschaft kann dem Verbrecher nur das zur Strafe nehmen, was sie ihm gegeben hat. Nur in diesem Falle ist es auch möglich, daß der Irthum, dem jede Rechtspflege unterworfen ist, wieder gut gemacht werde. — — — — — Wo vollends Wohlstand und Aufklärung im Volke gestiegen, wo deshalb Ehre und Freiheit höher als das Leben geachtet werden; da ist Beraubung der Freiheit auf immer die höchste Strafe, welche die Gesellschaft auflegen kann, wozu der Mißbrauch der Freiheit sie berechtigt.“ — — —

„Die Gesellschaft straft, weil sie, um die verletzte Gerechtigkeit wieder herzustellen, der Idee nach strafen muß; wo der fortgeschrittene Culturzustand diesen Zweck durch Freiheitsberaubung erreichen läßt, da würde jedenfalls das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, hinwegfallen, wenn es auch sonst der (s. 76) Gesellschaft zustände.“

Zu diesen allgemeinen Gründen gesellt sich die Betrachtung, daß in der That die Bremischen Gerichte notorisch seit länger als vierzig Jahren schon kein Todesurtheil mehr gesprochen haben. Darf man daraus

auch keine stillschweigende Abschaffung dieser Strafe herleiten, so hat jener Umstand doch in Verbindung mit einem andern, nämlich mit der daraus hervorgegangenen bremischen Volks-Meinung, daß die Obrigkeit hier das Recht am Leben zu strafen nicht mehr besitze, eine höchst bedeutsame Beziehung auf den vorliegenden Fall. Soll nämlich überhaupt nur diejenige Strafe auferlegt werden, welche im Gesetze angedroht worden ist, und erscheint überhaupt der Grundsatz: daß jeder Staatsbürger die Gesetze kennen müsse, wenn sie gleich nie ihm publicirt worden, mehr durch die Nothwendigkeit geboten, als rechtlich zu billigen: so stellt sich die Anwendung einer Strafe, welche nicht nur niemals durch Publication (k. 77) des Gesetzes bestimmt angedroht, sondern vielmehr durch die Volks-Meinung als nicht angedroht ist bezeichnet worden, ohne daß der Staat zu deren Widerlegung irgend etwas gethan hätte, als sehr bedenklich dar.

Daß aber jene Meinung in Bremen bisher herrschend gewesen, erhellt sogar aus den Acten

cf. [240] k. 4 i. f.,

und eben dieselben bezeugen in der wiederholt bemerklich gemachten Angst der Inquisitin vor einer Auslieferung ihrer Person nach Hannover oder Stade,

cf. [187] i. f., [233] fol. 2,

daß gerade die Verbrecherin unter dem Einflusse jener Meinung wirklich gestanden habe.

Hiermit schließt Defensor seinen Vortrag. Er verkennt die Mangelhaftigkeit desselben keineswegs; allein er hofft, daß ein Hochpreißliches (k. 78) Oberappellations-

gericht nicht nur einerseits mit der Schwierigkeit der Arbeit, so wie mit der Kürze der durch die Umstände dazu abgemessenen Zeit das Ungenügende entschuldigen, sondern andererseits doch auch hinreichend nunmehr wird beurtheilen können,

in wiefern, unter Aufhebung des von dem Hochlöblichen Obergericht zu Bremen erlassenen Todesurtheils, dem in der ersten Vertheidigung anheim gestellten Antrage gemäß wird zu erkennen seyn.

Unterm 6. April 1831 bestätigte das Oberappellationsgericht das frühere Todesurtheil, bewogen durch folgende

#### Entscheidungsgründe.

Die Bestätigung des obergerichtlichen Erkenntnisses vom 17. September 1830, durch welches gegen die Inquisitin die Todesstrafe ausgesprochen worden ist, konnte nicht dem geringsten Bedenken unterliegen; und da die erkannte Todesstrafe durch die der Inquisitin zur Last fallenden mehrfachen Giftmorde auf die unzweifelhafteste Weise begründet wird, so erscheint es als angemessen, die gegenwärtige Erörterung hierauf zu beschränken, ohne auf die Frage einzugehen, in wiefern die von der Inquisitin außerdem noch verübten Vergiftungen ohne Todeserfolg nach heutigem Gerichtsgebrauche gleichfalls geeignet seyn würden, jene Strafe herbeizuführen, so wie es auch überflüssig ist, der übrigen von ihr begangenen Verbrechen nähere Erwähnung zu thun.

Die gedachte Erörterung hat zum Gegenstande:  
 theils den Beweis der Verbrechen,  
 theils die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin,  
 theils endlich die Bestimmung der Strafe.

So viel nun

I. den Beweis der Giftmorde anbetrifft,  
 so liegt

A. über den Umstand, daß die Inquisitin vierzehn Personen, nämlich ihrem ersten Ehemanne Miltenberg, ihren beiden Eltern, ihren drei Kindern, Johanne, Adelheid und Heinrich, ihrem Bruder, ihren Verlobten Gottfried und Zimmermann, der Musiklehrerin Meyerholz, dem Commissionair Mosees, der Ehefrau des Rademachers Rumpff, der Ehefrau des Kupfers Schmidt und dem Beschlagmeister Kleine, Gift beigebracht hat, und zwar in der Absicht sie zu tödten, ein vollständiger Beweis in ihren eigenen Geständnissen vor, wie solches denn auch von dem Vertheidiger nicht bestritten wird. Diese Geständnisse sind genau und umständlich wiederholt und — wenigstens in der letzten Periode der Untersuchung — mit allen Kennzeichen der ernstlichen Absicht, die Wahrheit zu sagen, abgelegt worden, und sie werden zugleich durch folgende, anderweit erwiesene, Momente bestätigt:

1) daß alle genannte Personen um die Zeit, wo die Inquisitin angiebt, ihnen Gift beigebracht zu haben, zum Theil unmittelbar nach dem Genusse der von ihr als vergiftet bezeichneten Speisen, mit Symptomen der Vergiftung erkrankt sind;

2) daß sowohl das von ihr beschriebene Päckchen mit Arsenikpulver, woraus sie das Gift zu den frühe-

ren Vergiftungen genommen hat, an dem angegebenen Orte gesehen worden, als auch die Inquisitin in dem Besitze von beträchtlichen Quantitäten von Mäusebutter, deren sie sich bei den späteren Vergiftungen bediente, gewesen ist, indem theils mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Mäusebutter für sie geholt haben, theils solche bei ihrer Verhaftung unter ihren Sachen angetroffen worden, und daß bei der letztgedachten Gelegenheit namentlich ein mit Mäusebutter beschmierter Zwieback, mithin Gift in einer zur Vergiftung von Menschen geeigneten Zubereitung vorgefunden ist;

3) daß zweimal an Speisen, welche von einer bestimmten Person genossen werden sollten, und vorher unter den Händen der Inquisitin gewesen waren, nämlich an dem Salat und an dem Schweinefleische im Kumpffschen Hause, Gift entdeckt worden;

endlich 4) daß in den Leichen der Schmidtschen Ehefrau und des Beschlagmeisters Kleine, so wie der Tochter der Ersteren, welche, nach der Angabe der Inquisitin, von der für die Mutter bestimmten Speise mitgenossen hat, bei der chemischen Untersuchung der intestina Gift gefunden ist.

Die Bedenken, welche der Vertheidiger gegen die völlige juristische Gewißheit dieses Resultates der chemischen Untersuchungen erregt hat, sind größtentheils schon in den Entscheidungsgründen des Obergerichts richtig gewürdigt worden, und kommen hier, wo die Auffindung des Giftes in den Leichen nur als eine Unterstützung der Geständnisse der Inquisitin über dessen Beibringung benutzt wird, um so weniger in Betracht, da

zu diesem Ende ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit genügt, ein solcher aber ohne allen Zweifel vorhanden ist. Der Vertheidiger hat auch jene Bedenken nicht aus dem hier in Frage stehenden Gesichtspuncte, sondern nur für den Fall aufgestellt, wenn die Auffindung des Giftes in den Leichen als ein selbstständiges Beweismittel für den Causalnexuſ zwischen dem beigebrachten Gifte und den erfolgten Todesfällen betrachtet werden sollte.

In gleicher Maße, als die Beibringung des Giftes, ist nun aber auch

B, der Umstand als völlig erwiesen zu betrachten, daß durch das beigebrachte Gift wirklich der Tod von Menschen verursacht worden ist.

Die rechtlichen Grundsätze über die Art und Weise, wie in dem Falle, wenn ein Mensch nach dem Genusse von Gift stirbt, der Beweis zu führen sey, daß das genossene Gift die Todesursache ist, sind, da der Art. 130 der P. G. D. hierüber nichts enthält, analogisch aus dem Art. 147 zu entnehmen, worin von einer Tödtung durch eine äußerliche Verwundung gehandelt wird.

Dieser letztere Artikel bestimmt nun Folgendes:

1) Stirbt der Verwundete gleich nach der Verwundung, so wird der Umstand, daß die Verwundung die Todesursache gewesen ist, als unzweifelhaft betrachtet, und bedarf überall keines weiteren Beweises, — welche Ansicht des Gesetzes theils aus den Worten: „Item so eyner geschlagen wirt, vnd über etlich Zeit darnach stirbt, also daß zweifellich wer, ob er der geklagten Streych halb gestorben wer, oder nit,“ theils

daraus hervorgeht, daß nur in dem Falle, wenn der Verwundete über etlich Zeit darnach stirbt, dem Ankläger ein Beweis über den Causalnerus zwischen der Verwundung und dem Tode auferlegt ist. —

2) In dem Falle, wenn der Verwundete erst „etlich Zeit darnach“ stirbt, ist den damaligen gewöhnlichen Criminalrichtern nur die Instruction der Sache überlassen, und zu dem Ende vorgeschrieben, daß Zeugen vernommen werden sollen; und zwar „sonderlich“

a) „die Wundarzt der Sach verständig.“ Worüber diese Wundärzte aussagen sollen, ist nicht näher bestimmt; mithin ist bei der Allgemeinheit der Vorschrift darunter zu begreifen, sowohl eine Aussage und ein Gutachten auf Grundlage eines eigenen Augenscheins, den sie entweder durch die Behandlung des Verwundeten während seiner Krankheit, oder durch eine Leichenschau erhalten haben, als auch ein Gutachten auf Grundlage von Zeugenaussagen und Geständnissen des Thäters, sofern hierdurch die Beschaffenheit der Verwundung und der Verlauf der Krankheit constatirt worden ist.

Ferner

b) „andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten hab.“ Diese sollen also theils über den Verlauf der Krankheit, seit der Verwundung, theils darüber aussagen, ob sich etwa außer der Verwundung noch ein anderes äußeres Factum ereignet hat, welchem man den erfolgten Tod des Verwundeten zuschreiben könnte.

Außerdem soll die Zeit constatirt werden, wo die Verwundung, und wo der Tod Statt gefunden hat.

Nach dieser Instruction der Sache soll sodann der gewöhnliche Richter die Acten zum Spruche an die Rechtsverständigen einsenden; nach welchen Grundsätzen aber diese Letzteren zu erkennen haben, ist in dem Artitel nicht bestimmt, mithin ist die Beurtheilung, ob nun das im Wege der obgedachten Instruction Ausgemittelte zum Beweise des Causalverhältnisses zwischen der Verwundung und dem Tode genügend sey, lediglich dem vernünftigen richterlichen Ermessen überlassen.

Die Vorschriften des Art. 147, über den Beweis des fraglichen Causalverhältnisses reduciren sich demnach auf folgende drei Sätze:

a) es muß der Verlauf der Krankheit und Alles, was sich mit dem Verwundeten seit der Verwundung ereignet hat, möglichst genau erforscht werden;

b) es müssen Sachverständige zugezogen werden, und diese ein Gutachten darüber abgeben, ob die Verwundung als die Todesursache anzusehen sey;

c) hierauf hat der Richter nach vernünftigem Ermessen zu beurtheilen, ob ein hinreichender Beweis vorhanden sey, daß der Tod durch die Verwundung bewirkt worden;

dagegen

d) ist hier nicht vorgeschrieben, daß das Causalverhältniß zwischen der Verwundung und dem Tode auf keine andere Art, als durch einen von den Kunstverständigen eingenommenen Augenschein, — also nach dem zur Zeit der Carolina üblichen Verfahren durch eine Leichenschau, nach dem heutigen Verfahren durch eine Section — bewiesen werden könne. Denn

theils ist, wie schon oben bemerkt worden, im Art. 147 nicht die Einnahme eines Augenscheins, sondern nur im Allgemeinen die Vernehmung von Sachverständigen verordnet, mithin es den concreten Umständen eines jeden einzelnen Falles überlassen, in welcher Maße deren Zuziehung geschehen kann und muß; theils enthält jener Artikel, wenn man auch denselben speciell von einem einzunehmenden Augenschein verstehen wollte, keine Vorschriften für den erkennenden Richter über die Bedingungen des Beweises, sondern nur Vorschriften für den Untersuchungsrichter über die Instruction der Sache, deren Anwendung durch die Möglichkeit ihrer Ausführung bedingt ist. Eben so wenig läßt sich die Nothwendigkeit eines Beweises durch Augenschein aus dem Artikel 149 herleiten: denn theils bezieht sich dieser Artikel, seiner ganzen Fassung nach, nur auf die im vorhergehenden Artikel 148 vorkommenden Fälle, wenn der Verstorbene von mehreren Personen mehrere Wunden erhalten hat; theils ist darin gleichfalls von der Leichenschau nicht, als von einer Bedingung des Beweises, sondern nur als von einer Maßregel die Rede, welche der Untersuchungsrichter „vor der Begrebnuß“ vornehmen soll, die also von selbst wegfällt, wenn der Richter das begangene Verbrechen erst so spät erfährt, daß die Leichenschau nicht mehr möglich ist; theils endlich ist im Art. 149 ausdrücklich gesagt, es solle die Leichenschau Statt finden, „damit dann gebürlich Ermessung und Erkantnuß — — halb — — dester minder Mangel sey.“ Es läßt sich also nur behaupten, daß es ein Mangel im Verfahren ist, wenn der Richter eine Section vor-

nehmen lassen konnte, und dieselbe verabsäumt hat, nicht aber, daß kein Beweis über die Todesursache, mithin über das Verbrechen der Tödtung, geführt werden könne, wenn eine Section, weil z. B. das Verbrechen erst längere Zeit nach dem Tode des Umgebrachten zur Kunde des Richters gelangt, unmöglich war; und es ist klar, daß diese letztere Annahme auch der Natur der Sache, so wie allen Grundsätzen der Criminalpolitik, zuwiderlaufen würde.

Eben so wenig

e) ist im Art. 147. irgend vorgeschrieben, daß zum Beweise des Causalverhältnisses zwischen der Verwundung und dem Tode des Verwundeten ein Beweis durch Schlußfolgerungen, welche auf den Regeln einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beruhen, — oder durch Indicien, wenn man sich dieses Ausdrucks hier bedienen will, — ungenügend sey; vielmehr soll ja die Beweisführung nach jenem Artikel gerade mit auf Indicien in diesem Sinne, nämlich darauf, wie sich der Gestorbene nach dem Schlagen gehalten, und wie lange Zeit er nach den Streichen noch gelebt hat, gerichtet werden. Namentlich aber bei der Tödtung durch Gift muß ein solcher Beweis über den gedachten Punkt genügend seyn, weil bei manchen Arten der Vergiftung weder eine gewisse Quantität Gift nothwendig tödtlich, noch eine Zerstörung eines zur Fortdauer des Lebens erforderlichen Körpertheils sichtbar, also kein anderer Beweis, als ein Beweis durch Schlußfolgerungen, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit möglich ist, und doch das Gesetz die Vollziehung der Strafe befiehlt. Die Vorschrift des

Art. 22. der P. G. D., „daß niemand auf — — Anzeigung — — entlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden“, gehört theils überall nicht hierher, da dieser Artikel nur von solchen Punkten redet, welche sich zur peinlichen Frage eignen, mithin Gegenstand eines Geständnisses sind, wie dieses die Worte des Artikels selbst und der Ueberschrift klar ergeben, theils werden im Art. 147 die Aussagen der Zeugen über den Verlauf der Krankheit, mithin über Wahrscheinlichkeitsgründe, bei dem Beweise der Todesursache nicht als eine Anzeigung, sondern als eine „Weisung,“ d. h. als ein directer Beweis betrachtet.

Wenn man nun in dem vorliegenden Falle auch ganz von der Ansicht der Carolina abstrahirt, daß es, wenn der Tod schnell nach der Verwundung erfolgt, keines Beweises über die Todesursache bedarf, und bloß die unter 2) ausgeführten Grundsätze anwendet, so ist

a) zuvörderst zur Instruction der Sache Alles dasjenige beobachtet, was im Gesetze verlangt wird. Denn

erstlich, es ist nichts verabsäumt worden, was irgend zur factischen Aufklärung der Sache geschehen konnte. Die Aerzte und alle andere Personen, welche die Vergifteten während ihrer Krankheit besucht, oder dieselben auch nur näher gekannt haben, sind über den Verlauf und die Symptome der Krankheiten abgehört; die Inquisitin selbst ist hierüber, so wie über die Quantität des beigebrachten Giftes, befragt, und die letztere, nach ihren Angaben, durch Kunstverständige ausgemittelt; und bei denjenigen Leichen, nach deren Beschaffenheit

sich noch ein Resultat von einer Section erwarten ließ, ist auch diese versucht worden.

Zweitens, es sind Sachverständige — die medizinischen Professoren des Gymnasium illustre zu Bremen — zugezogen, und haben ein Gutachten abgegeben.

Gegen diese Begutachtung hat nun zwar der Bertheidiger vier Einwendungen in formeller Hinsicht vorgebracht:

Erstlich, die Verfasser des Gutachtens seyen nicht amtlich befugt, ein Gutachten dieser Art abzugeben;

zweitens, der Doctor Heineken sen. habe nicht daran Theil nehmen dürfen, da derselbe bei der Untersuchung als Physikus und als Zeuge thätig gewesen sey;

drittens, der Bertheidiger sey bei der Entwerfung der den Verfassern ertheilten Instruction nicht zugezogen worden;

viertens endlich, der denselben zugestellte Actenauszug sey nicht vollständig.

Aber keine von diesen Einwendungen ist für erheblich zu achten.

So viel nämlich

die erste betrifft, so erscheint dieselbe in so weit, als der Bertheidiger sie darauf gründen will, daß die medizinischen Professoren des Gymnasium illustre keine eigentliche Facultät bildeten, als völlig unerheblich, da im Artikel 147. nicht die Zuziehung einer Facultät, sondern nur im Allgemeinen die Zuziehung von Sachverständigen vorgeschrieben ist, die Verfasser des Gutachtens aber Beide, als angesehene Aerzte und Professoren der Medizin, und der Eine von ihnen auch noch

als Physikus, vorzüglich geeignete Sachverständige waren. Jene Einwendung könnte vielmehr nur dann begründet seyn, wenn in Bremen eine andere medizinische Behörde, vermöge ihrer speciellen Dienst-Instruction, die ausschließliche Competenz hätte, Gutachten dieser Art zu ertheilen; welches jedoch, soviel die publicirten Verordnungen ergeben, nicht der Fall ist, und auch nach der vom Obergerichte in den Entscheidungsgründen zum vorigen Erkenntnisse abgegebenen Erklärung, daß die Ertheilung solcher Gutachten zu den Attributen der Bremischen medizinischen Fakultät gehöre, überall nicht angenommen werden kann.

Anlangend ferner die zweite Einwendung, so ließe sich eine Einwirkung der früheren Berrichtungen des Doctor Heineken, als Physikus, auf sein nachheriges Gutachten nur in so fern denken, als bei den Sectionen des Mosees, der Rumpff und der Schmidt, ein Fehler hinsichtlich der Erforschung einer anderen Todesursache begangen wäre; ein solcher Fehler ist aber theils nicht erfindlich, theils würde derselbe immer nur auf die Beurtheilung jener drei Todesfälle, nicht aber der elf anderen, von Einfluß seyn. Eben so wenig kann sein Verhältniß als Zeuge — über die letzte Krankheit der Eltern der Inquisitin — hier irgend in Betracht kommen, da dieses Zeugniß nur darin besteht, daß er sich der Krankheit des Waters überall nicht erinnere, und die Mutter seit ihrem Aufenthalte in dem Hause der Inquisitin, — wo erst die Vergiftung erfolgte, — nicht mehr besucht habe.

Was sodann die dritte Einwendung anbetrifft, so steht einem Vertheidiger kein Recht auf Concurrenz bei einer vom Richter angeordneten Bervollständigung der Untersuchung, sondern nur das Recht zu, daß er hinterher über das ferner Geschehene nachträglich gehört werden muß,

Bremer Gerichts-Ordnung §. 590.

Provisor. Ober-Appellationsgerichts-Ordn. §. 56.  
in welcher Hinsicht nichts versäumt worden ist.

Die vierte Rüge endlich bezieht sich nur auf einen einzigen Todesfall, nämlich den der Schmidtschen Ehefrau, indem bei den übrigen Todesfällen eine, nur irgend erhebliche, Unvollständigkeit des Actenauszugs, welches auf ein Gegen-Indicium zu Gunsten der Inquisitin hätte führen können, weder vom Vertheidiger angeführt worden, noch bei der Vergleichung mit den Acten ersichtlich ist; mithin ist jene Rüge ohne Einfluß auf den übrigen Inhalt des Gutachtens.

Es ist ferner

b) durch die obige Instruction der Sache ein solches materielles Resultat gewonnen worden, daß sich das vernünftige richterliche Ermessen unbedenklich dahin entscheiden muß, den Beweis, daß das von der Inquisitin beigebrachte Gift wirklich den Tod von Menschen verursacht hat, für geführt zu erklären, selbst wenn man hier die Bestimmungen des §. 582 der Bremischen Gerichts-Ordnung zum Grunde legen will, der doch, wie unten zu zeigen ist, sich nicht auf einen Beweis der vorliegenden Art bezieht.

Da es für die endliche Entscheidung völlig gleichgültig ist, ob jener Beweis in gleicher Maaße bei allen vierzehn Todesfällen vorhanden sey, so genügt es, um unnöthige specielle Erörterungen zu vermeiden, hier bei denjenigen Fällen stehen zu bleiben, woselbst zu einem scheinbaren Zweifel keine Veranlassung ist; und als solche sind auszuheben die Todesfälle des Vaters der Inquisitin, der Tochter Johanna, des Bruders, des Zimmermann, der Meyerholz, des Mosees und der Kumpffschen Ehefrau.

Bei diesen Todesfällen vereinigen sich nun folgende fünf Momente:

Erstlich, es ist durch die Geständnisse der Inquisitin, verbunden mit den darauf gegründeten Ausmittlungen der Kunstverständigen, erwiesen, daß sie einer jeden der erwachsenen Personen eine Quantität von ungefähr 15 bis 27 Gran Arsenik, und dem Kinde etwa halb so viel beigebracht hat, und ferner durch das ärztliche Gutachten, daß eine solche Quantität, und selbst schon eine weit geringere, zwar nicht nothwendig tödtlich, aber doch zur Tödtung völlig geeignet sey.

Zweitens, es ist durch die Zeugen-Aussagen und die Geständnisse der Inquisitin erwiesen, daß alle jene Personen nach dem Genusse des Giftes, entweder an demselben oder an dem folgenden Tage, erkrankt und im Laufe dieser Krankheit, fast alle binnen 8 oder 14 Tagen, gestorben sind.

Drittens, ist es durch die Zeugen-Aussagen, die Geständnisse der Inquisitin und das Gutachten der Sachverständigen erwiesen, daß sich bei allen diesen tödtlichen

Krankheiten Symptome der Arsenik-Vergiftung gezeigt haben, bei mehreren auf eine höchst auffallende und zusammenstimmende Weise, und bei der Kumpffschen Ehefrau auch das der Arsenik-Vergiftung ganz eigenthümliche Symptom der Taubheit der Behen und Fingerspitzen.

Die Einwendungen, welche der Vertheidiger in dieser Hinsicht gegen die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen vorgebracht hat:

daß dieselben erst nach langer Zeit,

ferner mit der vorgefaßten Meinung, als sey das beigebrachte Gift die Todesursache, abgelegt worden seyen,

und daß jene Aussagen mit dem Umstande in Widerspruch ständen, daß die zugezogenen Aerzte die Krankheiten für andere Uebel gehalten hätten, also keine Symptome von Arsenikvergiftungen bemerkt haben mußten,

sind für durchaus unerheblich zu achten.

Daß sich nämlich Personen, welche theils nahe Angehörige und Freunde, theils die Wärter der Kranken waren, so auffallende äußere Erscheinungen, wie sie bei der Arsenik-Vergiftung vorkommen, gar wohl in der Maasse merken konnten, um darüber noch nach einigen Jahren mit Sicherheit auszusagen, ist von selbst klar: und eben so wenig findet sich in den Aussagen der Zeugen eine Spur von einem Bestreben, zum Nachtheil der Inquisitin unwahre Krankheits-Symptome anzugeben und die wahren zu verschweigen. Die dritte Einwendung aber beseitigt sich dadurch, daß — mit Ausnahme

der Taubheit in den Zehen und Fingerspitzen, welche sich jedoch theils nicht immer, sondern erst bei einer längeren Dauer der Krankheit zeigt, theils nicht äußerlich sichtbar ist, mithin dem Arzte unbekannt bleiben kann — die Symptome der Arsenik-Vergiftung keine dieser letzteren eigenthümliche Erscheinungen sind, sondern auch bei anderen Krankheiten vorkommen.

Viertens, nach den Aussagen der Zeugen, welche sowohl über das Befinden der Gestorbenen vor der Vergiftung, als auch über den Verlauf ihrer Krankheit genau vernommen worden sind, nach dem Geständnisse der Inquisitin, unter deren Augen jene Personen vor und nach der Vergiftung lebten, und welche gar nicht bezweifelt, vielmehr ausdrücklich eingesteht, daß sie dieselben durch das Gift getödtet habe, und nach dem Gutachten der Sachverständigen, ist eine andere Todesursache, als die vorhergegangene Vergiftung, durchaus nicht erfindlich. Daß die zugezogenen Aerzte, welche von dem Factum der Vergiftung nichts wußten, aus den Symptomen auf eine andere Krankheit als Todesursache geschlossen haben, kommt hierbei nicht in Betracht, da, wie schon oben bemerkt worden, die Erscheinungen der Arsenik-Vergiftung denen von anderen Krankheiten gleich oder ähnlich sind, und es natürlich ist, daß der Arzt eher eine gewöhnliche Krankheit als ein Verbrechen vermuthet.

Fünftens endlich, die Sachverständigen haben, wie aus der Zusammenstellung in ihrem Gutachten klar hervorgeht, aus den obigen vier Gründen das genossene Gift unbedenklich für die Todesursache erklärt.

Daß nun, sobald ein Beweis durch Schlussfolgerungen zulässig ist, diese Momente zusammengenommen einen erschöpfenden Beweis liefern, bedarf keiner weiteren Ausführung, und derselbe muß um so mehr für genügend gehalten werden, da die angesehensten criminalistischen Schriftsteller bei dem Verbrechen der Tödtung zum Beweise des Causalverhältnisses zwischen der Verletzung und dem Tode nur die drei Momente erfordern:

daß die Verletzung — wenn auch nicht nothwendig tödtlich — zur Tödtung geeignet,

daß der Tod darauf erfolgt, und

daß eine andere Todesursache als die Verletzung bei der gehörig angestellten Untersuchung nicht zu erforschen gewesen sey,

Stübel, vom Thatbestande S. 137 u. f.

v. Feuerbach, peinl. Recht S. 210.

Martin, Criminalrecht S. 110.

während hier noch ein viertes Moment, die positiven Symptome der tödtlichen Krankheiten als Arsenik-Vergiftungen, hinzukommt.

Was hiernächst

II, die zweite Hauptfrage, die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin anlangt, so ist von einer allgemeinen Geistesstörung, welche bei der Inquisitin überhaupt, oder zu der Zeit, wo sie die Vergiftungen beging, Statt gefunden hatte, vor ihrer Verhaftung nicht die entfernteste Spur zu entdecken, wiewohl die Untersuchung sorgfältig hierauf erstreckt worden ist und

das ganze Thun und Treiben der Inquisitin seit ihrer ersten Verheirathung in den Acten vorliegt.

Auch ihre Gefühllosigkeit bei den Leiden und dem Tode der Vergifteten, auf welche der Vertheidiger in dieser Hinsicht hindeutet, ist offenbar nur grober Egoismus, keineswegs aber Stumpfsinnigkeit, da ihr übriges Benehmen, namentlich die künstliche Verstellung, womit sie einige Opfer ihrer Vergiftungen — Mosees und Rumpff — Jahre lang zu täuschen wußte, jede Idee von Stumpfsinnigkeit ausschließt. Nach ihrer Verhaftung ist freilich zuweilen von Visionen die Rede; indessen abgesehen davon, ob nicht alle diese Erscheinungen bloße Verstellung gewesen sind, was bei der Lügenhaftigkeit der Inquisitin und ihrem Bestreben, sich auf irgend eine Weise interessant zu machen, sehr möglich ist, und ferner abgesehen davon, das später sich dergleichen völlig wieder verloren hat, so hat sich doch theils die Inquisitin damals nicht in einem Zustande von Geistesstörung, sondern nur von Exaltation befunden, indem sie zugleich ganz vernünftig geredet hat und von dem zugezogenen Physikus für des Gebrauches ihrer Vernunft mächtig erklärt worden ist, theils kann es hier nur auf die Zeit der begangenen Verbrechen ankommen, wo bei ihr keine Geistes-Abwesenheit Statt gefunden hat, und auf welche sich aus demjenigen Zustande, der bei ihr durch die Gemüthsbewegung während der Haft und der Verhöre herbeigeführt wurde, nicht schließen läßt.

Eben so wenig hat sich die Inquisitin überhaupt oder zur Zeit der begangenen Verbrechen, in einem ab-

normen körperlichen Zustande befunden, dem vielleicht eine Einwirkung auf ihren Seelenzustand zugeschrieben werden könnte. Sie ist zwar bei der Vergiftung ihres ersten Ehemannes und des Gottfried schwanger gewesen, indessen ihre Angaben über ihren damaligen Gemüthszustand und über die Bewegungsgründe zu jenen Vergiftungen zeigen klar, daß hier an ein sogenanntes Gelüst der Schwangeren nicht zu denken ist, und ohnehin würde dieser Umstand, da derselbe nur bei jenen beiden einzelnen Vergiftungen vorkommt, auf die endliche Entscheidung ohne Einfluß seyn.

Der Vertheidiger stellt nun aber die Behauptung auf, daß bei der Inquisitin eine partielle Geistesstörung aus dem Grunde anzunehmen oder doch wahrscheinlich sey,

„weil sie einen eigenthümlichen abnormen Trieb zum Vergiften und alle ihre Vergiftungen aus diesem Triebe begangen habe,“

und hält aus diesem Grunde die Einholung eines Gutachten psychischer Aerzte für nothwendig.

Hierbei ist

1) so viel allerdings richtig, daß die Inquisitin eine Lust am Vergiften gehabt und aus dieser bloßen Lust, ohne weitere mittelbare Zwecke erreichen zu wollen, auch wirkliche Vergiftungen begangen hat; denn dieses geht theils aus ihren Angaben, theils aus dem Umstande hervor, daß sich bei manchen Vergiftungen, z. B. der Heckendorff, des Knaben Sühling, der Johanna Specht, der Johanna Grede, der Dienstmägde u. s. w.,

schlechterdings keine Spur eines anderweitigen Grundes finden läßt.

Dagegen 2) ist der zweite Theil der obigen Behauptung, daß die Inquisitin alle ihre Vergiftungen nur aus jenem Triebe begangen habe, nicht bloß unerwiesen, sondern es stehen dieser Behauptung die eigenen Geständnisse der Inquisitin entgegen, daß sie die — jetzt allein in Betracht kommenden — vierzehn Gistmorde, mit Ausnahme der Vergiftung der Meyerholz, nicht aus Trieb, sondern aus andern Ursachen verübt habe, und es sind keine genügende Gründe vorhanden, um die Richtigkeit dieser Geständnisse zu bezweifeln. Indessen bedarf dieser letztere Punct keiner näheren Erörterung; denn

3) wenn man auch annehmen wollte, daß wirklich alle vierzehn Gistmorde von der Inquisitin nur aus einer Lust am Vergiften begangen worden seyen, so würde dieser Umstand dennoch für die Frage von der Zurechnung ganz unerheblich seyn. An sich nämlich hat derselbe auf die Zurechnung und Strafwürdigkeit offenbar keinen Einfluß, da sich diese dadurch nicht vermindert, daß ein Verbrecher das Verbrechen bloß aus Lust daran begeht, vielmehr ein solcher gerade der schlimmste und strafbarste ist; sondern dieser Umstand könnte nur dann in Betracht kommen, wenn zugleich bei der Inquisitin hinsichtlich jenes Triebes die Thätigkeit der Vernunft gehemmt gewesen wäre. Ein solcher Zustand ließe sich nun, ungeachtet der gleichzeitigen Thätigkeit der Vernunft im Uebrigen, in der Maaße allerdings als möglich denken, daß — wie dieses bei den

fogenannten fixen Ideen der Fall ist — es der Inquisitin in Ansehung der Handlung des Vergiftens an einem vernünftigen Bewußtseyn, an der Intelligenz gemangelt hätte; hiervon wird aber das Gegentheil durch die Acten erwiesen, da aus allen ihren Geständnissen klar hervorgeht, daß sie ihre Vergiftungen mit dem vollen Bewußtseyn was sie thue, was die That für Folgen haben werde, und daß dieselbe strafbar sey, begangen hat.

Es bleibt mithin nur der Gesichtspunct einer Unwiderstehlichkeit des Triebes zum Vergiften, einer Aufhebung der Willensfreiheit in Ansehung desselben übrig, und darauf geht denn auch die Ausführung des Vertheidigers eigentlich allein hinaus. Nun aber ist

a) zuvörderst die Möglichkeit eines solchen Seelenzustandes, wo hinsichtlich eines einzelnen Triebes die Willensfreiheit aufgehoben wäre, während gleichzeitig nicht nur hinsichtlich aller übrigen Triebe Intelligenz und Willensfreiheit, sondern auch in Ansehung jenes einzelnen Triebes volle Intelligenz Statt findet, abgesehen von der Einwirkung abnormer körperlicher Zustände, bis jetzt völlig unerwiesen.

b) Es liegt in den Acten kein Grund vor, einen Zustand der Art bei der Inquisitin anzunehmen. Sie selbst behauptet keine Unwiderstehlichkeit des fraglichen Triebes, und eine solche folgt weder aus der Seltenheit eines solchen Triebes, welche mit einer Unwiderstehlichkeit desselben überall keinen logischen Zusammenhang hat, noch braucht man zur Erklärung der Handlungen

der Inquisitin eine Unwiderstehlichkeit jenes Triebes zu supponiren, da sie eine Person ist, welche sich allen ihren übrigen bösen Trieben — zum Stehlen, zum Betrügen, zur Unzucht — ohne Widerstand überlassen hat. — Endlich

c) — und dieses ist jedenfalls entscheidend — die Acten liefern den positiven Beweis, daß bei den Vergiftungen der Inquisitin kein Mangel an Willensfreiheit Statt gefunden hat. Dies ergibt sich aus den Geständnissen der Inquisitin, vorzüglich aus folgenden Momenten:

Erstlich, sie hat das Gift nicht etwa in dem Augenblicke, wo sie die Vergiftung begangen hat, zufällig im Hause gehabt, sondern sie hat die Mäusebutter, womit sie seit 1823 ihre Vergiftungen vollführt hat, zu dem Zwecke, um Menschen damit zu vergiften in Vorrath eingekauft und aufbewahrt; sie hat also Vorbereitungen zum Vergiften zu einer Zeit gemacht, wo der Trieb zum Vergiften nicht unwiderstehlich war.

Zweitens, sie hat, wenn sie nicht die Absicht hatte, die zu vergiftende Person zu tödten, die Quantität des Giftes hiernach eingerichtet; sie konnte also die Handlung des Vergiftens nach ihrem jedesmaligen Zwecke modificiren.

Drittens, bei mehreren Vergiftungen hat sie den Entschluß, eine bestimmte Person zu vergiften, nicht erst im Augenblicke der That, sondern schon eine Zeit lang vorher gefaßt, und dessen Ausführung verschoben, entweder weil sie noch mit sich kämpfte, oder weil sie auf

eine gute Gelegenheit wartete; so bei ihrem ersten Ehe-  
 manne, bei ihrem Vater, bei Zimmermann, und vorzüg-  
 lich bei Kleine, wo sie den Entschluß zur Vergiftung  
 schon vor ihrer Abreise nach Hannover gefaßt und zu  
 diesem Zwecke eine Kruke Mäusebutter von Bremen mit-  
 genommen hatte, gleichwohl aber die Ausführung vom  
 8. Juli, wo sie in Hannover ankam, bis zum 17. Juli  
 verschoben hat, wo sich ihr dadurch, daß die Kleinesche  
 Tochter an diesem Tage ihrem Vater das Frühstück nicht  
 selbst bereiten konnte, eine Gelegenheit darbot. Sie  
 konnte also die Befriedigung ihres Triebes für den Au-  
 genblick ganz unterlassen.

Endlich viertens, sie hat ihren Trieb nicht auf eine  
 solche Art und unter solchen Umständen befriedigt, wo  
 sie Entdeckung besorgte: so hat sie die Mäusebutter nicht  
 an Getränke gethan, in welchen solche gleich zu ent-  
 decken gewesen wäre, und hat auf ihrer Stube immer  
 nur einer Person, nicht mehreren zugleich, Gift gegeben,  
 um nicht durch das gleichzeitige Erkranken mehrerer  
 Personen Aufsehen zu erregen. Ihr Trieb stand also  
 unter der Herrschaft der Furcht vor Entdeckung, mithin  
 unfehlbar auch unter der Herrschaft der Furcht vor  
 Strafe. Bei dieser Lage der Sache kann denn nun  
 auch dem Antrage des Vertheidigers, über den Seelen-  
 zustand der Inquisitin zuvor ein Gutachten von psychi-  
 schen Aerzten einzuholen, nicht Statt gegeben werden,  
 denn theils ist der Criminalrichter, zu dessen amtlichem  
 Berufe gerade die Beurtheilung der Zurechnungsfähig-  
 keit gehört, keinesweges genöthigt, bei Fragen von der  
 menschlichen Willensfreiheit, welche rein psychologisch

sind, und wobei keine Einwirkung von körperlichen Zuständen vorkommt, ein Gutachten von dritten Personen als Kunstverständigen einzuziehen, theils könnte doch von der Einziehung eines solchen Gutachtens nur bei einem zweifelhaften Seelenzustande des Verbrechers die Rede seyn, während in dem vorliegenden Falle dazu nicht mehr Veranlassung ist, als überhaupt bei jedem unnatürlichen Verbrechen.

III. Hinsichtlich der nach den obigen beiden Prämissen zu erkennenden Strafe, findet eine Erörterung der Frage, ob nicht die vom Obergerichte ausgesprochene Strafe des Schwertes für vierzehn Giftmorde, welche namentlich gegen die Eltern, die Kinder, den Bruder, den Ehemann und die Verlobten der Inquisitin begangen sind, und wobei derselben nicht ein einziger Milderungsgrund zur Seite steht, selbst nach heutigen Ansichten eine zu gelinde Strafe sey, hier nicht Statt, da dem Ober-Appellations-Gerichte das Recht, die erkannte Strafe zu schärfen, verfassungsmäßig nicht zusteht.

Wenn dagegen der Vertheidiger darauf anträgt, jene Strafe noch auf eine Zuchthausstrafe herabzusehen, und diesen Antrag — abgesehen von den offenbar unerblicklichen Anführungen, daß in Bremen die Idee im Volke herrsche, als hätten die dortigen Gerichte nicht das Recht, am Leben zu strafen, und daß sich die öffentliche Meinung jetzt überhaupt gegen die Todesstrafe erklärt habe — auf das Argument stützt, daß nach §. 585. der Brem. Ger. Ordn. auf einen Beweis durch Anzeigung nicht die Todesstrafe erkannt werden könne,

hier aber der Beweis des Causalverhältnisses zwischen dem beigebrachten Gifte und dem Tode der Vergifteten nur durch Anzeigungen geführt worden sey, so ist dem nicht zu willfahren gewesen; denn der §. 585 findet auf den vorliegenden Fall aus zwei Gründen keine Anwendung.

Erstlich, weil nach der Absicht der Brem. Gerichtsordnung der §. 582 nur eine Aufhebung des Artikels 22 der Carolina, und der §. 585 wieder nur eine Beschränkung dieser Aufhebung seyn soll, mithin der §. 585 überall nicht auf den Beweis des Causalverhältnisses zwischen der Verletzung und dem Tode bei dem Verbrechen der Tödtung geht, da der Art. 22, wie oben gezeigt ist, auf diesen Beweis keinen Bezug hat, sondern schon die Carolina hierüber einen Beweis durch Wahrscheinlichkeitsgründe zuläßt. Freilich ist jene Absicht in den Worten der §. §. 582 und 585 nicht mit völliger Bestimmtheit ausgesprochen; es ist aber so bekannt, daß zur Zeit der Abfassung der Bremischen Gerichtsordnung die ganze Frage, ob ein Indicienbeweis zum Erkenntnisse auf eine peinliche Strafe genüge, und ob nicht, wenn man dieses annehme, wenigstens eine Ausnahme bei der Todesstrafe zu machen sey, sowohl in doctrineller, als legislativer Hinsicht, bloß in Beziehung auf den Art. 22 der Carolina und dessen Anwendbarkeit nach abgekommener Tortur verhandelt wurde, daß darüber kein Zweifel obwalten kann.

Zweitens, weil jedenfalls der §. 585 nicht auf den Beweis des fraglichen Causalverhältnisses bei einer Tödtung durch Gift würde erstreckt werden können,

indem bei vielen Arten der Vergiftung, nämlich wo weder die Beibringung einer gewissen Quantität nothwendig tödtlich, noch die tödtliche Einwirkung des Giftes auf den Körper sichtbar ist, kein anderer Beweis, als durch solche Wahrscheinlichkeitsgründe, wie sie hier vorliegen, möglich ist, mithin bei solchen Fällen der Vergiftung niemals die Todesstrafe eintreten könnte, welches doch gewiß nicht die Absicht des Gesetzes ist.

(L. S.) Zur Beglaubigung  
(unterz.) C. W. Pauli, Secret.

Bei der in den mitgetheilten Defensional-Vorträgen enthaltenen Erörterung des Untersuchungs-Verfahrens, dürfte eine besondere Critik desselben um so eher zurück zu halten seyn, als ohnehin die bisherige mehr juristisch interessirende Abtheilung dieses Bandes für manchen Leser schon zu weit gehen möchte. Nur ein paar kurze Bemerkungen seyen schließlich erlaubt.

Zwar ist das Todesurtheil gesprochen, bestätigt und am 21. April vollzogen \*) worden; allein nach welchem Aufwande von Zeit und Arbeit wurde endlich dies Ziel erreicht, in einer Sache, wo schon nach den ersten Tagen ihres Beginns der gesunde Menschenverstand die Verbrecherin des Todes schuldig erklärte. Schwerlich kann eine Gesetzgebung, die solchen Schwierigkeiten, wie

\*) Am Schlusse der zweiten Abtheilung s. die ausführliche Beschreibung der Hinrichtung.

den bisher erörterten, Raum giebt, dem Bedürfnisse unserer Zeit entsprechen.

Uns scheint in dem Strafverfahren gegen die Gottfried eine sprechende Apologie der Geschwornengerichte zu liegen. Wie da der Gesamteindruck des Verfahrens auf die Geschwornen deren Urtheil begründet, so fand sich — man vergleiche nur die Lübecker Entscheidungsgründe — auch hier nur in stetem Generalisiren eine haltbare Stütze des Todesurtheils.

Endlich, wie milde dasselbe in Vergleich mit den vorliegenden Verbrechen erscheint: ob es dennoch den Bremischen Gesetzen gemäß sey? ist eine Frage, die dem gewesenen Vertheidiger hier zum Schlusse noch zu bezweifeln erlaubt seyn möge. Will man nämlich von allem anderen absehen, so steht doch die Bremische durch Rath und Bürgerschaft zum Gesetz erhobene Gerichtsordnung, wie oben S. 137 bis 140 (im §. 4 des Appellations-Libells) gezeigt worden, dem Todesurtheile entgegen. Denn unbestritten ist jedenfalls der erforderliche Beweis nur durch Anzeigen geführt und für solchen Fall hebt der §. 585 der Gerichtsordnung die Todesstrafe auf. Zwar heißt es in den Lübecker Entscheidungsgründen \*) am Schlusse, dieser §. finde auf vorliegenden Fall aus zwei Gründen keine Anwendung. Allein von der Richtigkeit dieser Gründe kann man sich schwerlich überzeugen. Beide Gründe bestehen nämlich in der Behauptung einer den §. §. der Gerichtsordnung inwohnenden anderen Absicht, als der in den Wor-

\*) M. s. oben, p. 205.

ten ausgesprochenen. Wo indessen, wie es hier der Fall ist, die Worte des Gesetzes klar und bündig sind, \*) da sollte überall keine Berücksichtigung einer anderen Absicht Statt finden, wenn nicht etwa eine authentische Interpretation von Seiten der gesetzgebenden Gewalt dazu berechtigte.

---

\*) Damit dies gehörig beurtheilt werden könne, mögen die fraglichen §. §. hier vollständig einen Platz finden. Unter dem Rubrum: Von dem Verfahren in Untersuchungssachen, und der weiteren Ueberschrift: Besondere Bestimmungen über das Verfahren und den Beweis, lauten die Worte wie folgt. „§. 582. Anzeigungen begründen einen vollständigen Beweis der Schuld, wenn mehrere derselben unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens, vernünftigerweise erklärt werden kann, und keine Gründe gegen die Annahme der Schuld vorhanden sind.

„§. 583. Ein ernstliches außergerichtliches Bekenntniß reicht zur Ueberweisung hin, wenn es dergestalt mit allen Umständen übereinstimmt, daß es nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus dem Bewußtseyn der Schuld, vernünftigerweise erklärt werden kann.

„§. 584. Treffen nahe Anzeigungen, die indeß für sich zur Ueberweisung nicht hinreichen, mit einem unvollständigen Zeugenbeweise zusammen, so kann der Angeschuldigte, nach sorgfältiger Erwägung aller besonderen Umstände, der That überwiesen geachtet werden.

„§. 585. In den unter §. §. 582—584 erwähnten Fällen kann nicht auf die Todesstrafe erkannt werden.“

---

Die Kunst der  
Gärtnerkunst  
Gärtnerkunst

von

Dr. G. G. G. G.  
von dem

Dr. G. G. G. G.

Dr. G. G. G. G.

Dr. G. G. G. G.

Dr. G. G. G. G.

Dr. G. G. G. G.